Die
Korn-Schranne
in München
und der Bau
der
Maximilians-Getreidehalle.

München, 1853.
Im Verlage von Georg Franz.

Vorwort.

Gelegenheitlich der Einsegnung der Maximilians-Getreidehalle wurde ausgesprochen, daß es gewiß vielen Bürgern wünschenswerth seyn dürfte, eine kurze Ausbildungsgeschichte der Münchener Schranne als einer Anstalt zu kennen, welche nicht bloß die Aufmerksamkeit der Münchener, sondern des ganzen Landes in Anspruch nimmt, und weil insbesondere die gegenwärtige Verlegung des Kornmarktes von dem bisherigen Hauptwachplatze in die Blumenstraße und der dortselbst zu diesem Zwecke geführte Neubau eine Veränderung in der örtlichen Lebendigkeit der Stadt hervorrufen würden.

Bedauerlich ist es, daß es außer der Möglichkeit liegt, die eigentliche Größe der Zufuhren aus der Vorzeit, deren Wachsthum und die Preise der Getreidegattungen von Schranne zu Schranne angeben zu können, was in ökonomischer Beziehung bemerkenswerth wäre; allein hierüber fehlen die Aufschreibungen; denn in der ersten Zeit wollte man gar nicht wissen lassen,

wie viel Getreide und zu welchen Preisen selbes auf dem Markte verkauft wurde, um die Verabredungen der Verkäufer und die Möglichkeit der höheren Ausgebote zu vermeiden; und später lag es in der Willkühr der Kornmesser, ob viel oder wenig und um welche Preise zu Papier gebracht wurde.

Demnach mußte sich lediglich auf den Verkehr im Allgemeinen und die Verfügungen der Aufsichtsbehörden, insoweit diese zu finden waren, beschränkt werden.

Hier handelt es sich nur um einen Anhaltspunkt für die Zukunft, damit nicht etwa nach einigen hundert Jahren ebenfalls die Frage gestellt wird: wie und wann ist der Kornmarkt verlegt und an den gegenwärtigen Platz gestellt worden; denn als der Jesuit J. Balde im Jahre 1638 die Einweihung der Marien-Säule auf dem Marktplatze, an welche sich so viele geschichtliche Momente*) knüpfen, mit nachstehenden Schlußworten besungen hatte:

---

*) Maximilian I. errichtete zum Andenken an die Schlacht am Weißenberge bei Prag (8. November 1620) die Mariensäule, zu welcher seit dieser Zeit Bayerns Fürsten und Volk in allen großen Landes-Angelegenheiten sich in vertrauensvollem Gebete gewendet und an deren Fuße ihre Andacht verrichtet haben.

Als im Jahre 1680 die Pest Bayerns Nachbarländer schrecklich heimsuchte, wurden häufige Bittgänge zu dieser Säule veranstaltet, um das drohende Uebel abzuwenden. Damals bildete sich die Marianische Verbindung, welche alle Sonntage eine Litanei bei dieser Säule singen ließ. Maximilians Enkel, der unglückliche Max Emanuel, verrichtete bei derselben sein letztes Gebet, als er im Jahre 1683 mit

Huc et tabellas (auguror) aeneas,
Ceramque vulgus ponere gestiet,
Taedasque lucenteis vovebit
Turba sacri studiosa vultus.
Tunc prona curvo poplite civitas,
Emissa tectis ad sonitum tubae
Sternetur, et clamore summas
Laeta fremet feriente nubeis,

dachte er wohl nicht, daß schon nach 200 Jahren seine Hoffnungen verschwinden, im Jahre 1803 diese äußerlichen Lobpreisungen abgeschafft, und am 17. September 1853 vor dieser Säule ein förmlicher Abschied von ihr und dem bisherigen Kornmarkte gefeiert werden würde.

Nach wieder 200 Jahren wird wohl die Stadt in ihrer Ausdehnung um die gegenwärtige Schranne eine andere Gestaltung haben, und dann möchte vielleicht Manchen das Entstehen der Maximilians-Getreidehalle dunkel seyn; dieses zu verhüten, beabsichtet die gegenwärtige Druckschrift. In diesem Sinne soll

---

seinem Heere auszog, das von den Türken hart bedrängte Oesterreich zu befreien.

Karl Albrecht ließ im Jahre 1738 das erste Jubiläum der Säule mit aller Pracht und Herrlichkeit begehen, und als er im Jahre 1744 nach langer trauriger Entfernung wieder in München seinen Einzug hielt, verrichtete er sein erstes Gebet am Fuße der Muttergottes-Säule.

Das Andenken an die Prager Schlacht wurde bis zum Jahre 1773 jedesmal am 22. Sonntage nach Pfingsten bei dieser Säule gefeiert — und später noch verrichtete das Volk seine Andachten, bis im Jahre 1803 die öffentlichen Litaneien abgeschafft worden sind.

selbe aufgenommen werden, darum erlaubt man sich auch die Namen derjenigen Männer, welche sich bei diesem Baue vorzüglich thätig zeigten, den Nachkommen zu nennen.

Die Ehre des Entwurfes des Planes zu diesem Bau und der Ausführung desselben gebührt dem städtischen Baurathe Herrn Karl Muffat, welchem Seine Majestät der König Maximilian II. — unter dessen wohlthuendem Schutze dieser Bau entstand — den Verdienstorden vom hl. Michael zu verleihen geruhten.

Die Hauptaufgabe war, den Eisenbau mit dem Steinbaue so in Verbindung zu bringen, daß derselbe dem Auge nicht wehe that, ohne die Zweckmäßigkeit zu vernachläßigen. Diese Aufgabe wurde gelöst, denn obgleich ohne allen Schmuck und äußere Zierde, gefällt der Bau Jedermann, ohne eigentlich sagen zu können, warum?

Ritter von Maffei, Eisenwerkbesitzer, verfertigte das eiserne Modell für die Hallen und gab dadurch Gelegenheit zur Berechnung der Tragkraft und praktischen Durchführung desselben.

Die Eisenguß-Fabrik Cramer-Klett führte dasselbe auf eine musterhafte Weise in der vorgesetzten Zeit aus und stellte es in einer unglaublich kurzen Zeit auf, so daß der Magistrat diesem Hause seine vollste Zufriedenheit aussprach. Hiebei zeichnete sich deren Werkführer, Herr Werther, durch seine technischen Kenntnisse und kluge Leitung der Arbeiten aus, so daß Sich Seine Majestät der König bewogen fanden,

ihm das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen. Den Dachstuhl des Mittelbaues, welcher seiner einfachen Construktion wegen des Rühmens werth ist, verfertigte der kgl. Zimmermeister Herr Michael Reifenstuel, das Mauerwerk des Mittelbaues führte der Baumeister Herr Karl Deiglmaier, und das der beiden Eckpavillons der Maurermeister Herr Joh. Nep. Bürkl junior aus.

Besondere Erwähnung verdient auch der städtische Zimmerpalier Göttfried, der sich namentlich bei dem so schwierigen Grundbaue durch seine Thätigkeit und bekannte Geschicklichkeit hervorthat.

Der Magistrat hatte eine eigene Bau-Commission ernannt, welche den Fortgang des Baues überwachte, deren Mitglieder unter dem Vorsitze eines der Herren Bürgermeister, der Herr Rechtsrath Max Hemmer, die Herren Magistratsräthe Franz Xaver Riezler, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael, und Karl Schreier, Inhaber des goldenen Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone; sodann die Herren Gemeindebevollmächtigten Gabriel Sedlmaier und Anton Riemerschmied waren.

Möchte dieser Maximilians-Getreidehallen-Bau Veranlassung geben, daß die noch vorhandenen Ueberbleibsel der alten Zeit bald entfernt und die Stadtbäche und Gräben vom Isarthore bis zur alten Max-Burg überwölbt und ausgefüllt werden, wie dieses bereits an dem Maximilians-Platze geschehen ist; dann erst wird die Max-Vorstadt ein freundliches Ansehen

bekommen und sich nach und nach der nun mit ihr vereinigten Stadt Au bis zur Reichenbachbrücke in geregelten Straßen anschließen. — Eine zweckmäßige Eindämmung der Isar wird dann wohl auch nicht ausbleiben können.

Amen.

Der Getreidemarkt oder die Schranne in München.

Der Getreideverkauf auf dem Markte in München schreibt sich bis in jene früheste Zeit zurück, in welcher nach Verlegung des Marktrechtes, der Brücke und der Münzstätte von Veringen nach München, das bis dahin bestandene Dorf sich rasch zu einer Stadt erhob; denn das Areal des Dorfes München, welches zum Anbau von Früchten geeignet gewesen wäre, war sehr unbedeutend, und selbst das zur Cultur geeignete Land wurde dieser durch den raschen Aufbau von Häusern zum großen Theil entzogen. Noch bis zur Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts erstreckte sich das Landgericht Wolfertshausen bis an das Angerthor, denn die Ekolfsmühle (heutige Brudermühle), der Bruderhof und die Schwalbenstein-Mühle (die jetzige Kaiblmühle) gehörten noch zu jenem Gerichte; auch war der Boden des Münchener Gebietes wenig fruchtbar, wie ein Stadtrecht-Artikel sagt:

„die stat München leit auf harten poden, und mag der „pau deu Arbeit nit vergelten".

Darum war die Getreidezufuhr, um der sich mehrenden Bevölkerung Nahrung zu geben, unumgänglich nothwendig. Die damaligen Verhältnisse begünstigten aber auch diese Zufuhr, denn den Städten war der Betrieb der Handwerksgeschäfte als ausschließendes Vorrecht zugestanden; dadurch waren die Landleute gezwungen, ihren Bedarf an Kleidungen und Landbaugeräthschaften in der marktberechtigten Stadt zu holen, und für

diese ihre Landesprodukte dahin zu bringen. Die Stadt selbst aber begünstigte diese Zufuhr dadurch, daß sie Jedermann, der Korn, Wein, Salz oder anderes Getreide*) der Stadt zuführte, der Stadt Geleit zusicherte und weder dessen Person noch Gut mit Arrest oder Beschlag belegt werden konnte; wenn auch diese Anordnung später eine Modifikation erhielt, so hat der damalige Stadtrath Alles, was zum Verkaufe auf den Markt in die Stadt geführt wurde, unter seinen Schutz erklärt; und der Fuhrmann wurde, wenn er überfallen und beraubt werden wollte, von aller Strafe vor dem Richter freigesprochen, wenn er Selbsthilfe übte und den Räuber wie immer beschädigte, was aus dem Artikel des Stadtrechtbuches hervorgeht, wo es heißt:

„Swaz man in diu stat fart, ez sey chorn oder Anders,
„da soll man nit schaden antuen mit stelen oder mit Nemen;
„tuot man darumb iht, daz puzzet man den
„Richter nicht."

Man sieht daraus, wie sehr es dem Stadtrathe damals schon daran lag, die Viktualienzufuhr zu begünstigen, bis sich endlich derselbe veranlaßt fühlte, über die Zufuhr, den Verkauf und Kauf selbst Bestimmungen zu treffen, und den Kornmarkt von dem übrigen Viktualien-Verkaufe auszuscheiden. Die wesentlichsten der damaligen Bevölkerung und Zeit angemessensten Verordnungen waren folgende:

1) Wer Korn herführt, soll es am Dienstag auf den Markt setzen und nicht einsetzen bis Donnerstag Mittag; am nächsten Mittwoch muß das Getreide wieder ausgesetzt und verkauft werden bei einer Strafe von 60 Pfenn. für den Richter und von einem halben Pund Pfenning für die Stadt; wird Jemand überführt, daß er das Korn auf-

---

*) Unter Getreidemarkt verstand man damals nicht den jetzigen, nur auf Getreidearten beschränkten Kornmarkt oder die Schranne, sondern die Viktualien im Allgemeinen; denn im Stadtrechtbuche heißt es: „Es soll niemand, er sei Käufl oder nicht, in der Stadt oder auf dem Wege zur Stadt Getreid kaufen, das er wieder verkaufen will, bei einer Strafe von ½ Pfund für die Stadt und 60 Pfenn. für den Richter „Getreid daz ist smalz, Kaes, hüner, ayr, visch und klein Getreid und Wildprät."

geschüttet — also nicht verkauft — hat, so verfällt dasselbe der Stadt.

2) a. Die aufgestellten Kornmesser haben zu schwören, ohne Gefährde zu messen, den Armen als den Reichen und den Bürger als den Gast.

b. Die Kornmesser haben ihren Dienst selber zu verrichten, und dürfen nicht durch ihre Ehehalten messen lassen; außer es haben diese wie der Kornmesser selbst geschworen, und zwar bei einer Strafe von 30 Pfenn. für den Richter und eben so viel für die Stadt*).

c. Wenn der Kornmesser überführt wurde, daß er mehr oder minder gemessen habe, als das rechte Maaß, so hatte er eine Strafe von 10 Schilling für den Richter und 10 Schilling für die Stadt zu büßen.

d. Kein Kornmesser durfte jemand messen, bei dem er inne war, d. i. bei dem er wohnte oder von dem er einen Keller oder eine Herberge in Zins hatte, eben so wenig durfte er Salz als Lohn oder Ehrung annehmen, und zwar bei einer Strafe von 12 Pfenn. für den Richter und eben so viel für die Stadt.

3) Wer jenseits des Leches wohnte, mußte das Korn hier niederlegen, wer aber diesseits des Leches wohnte und Korn auf seiner Axe herführte, durfte es durchfahren, er mußte aber dem Richter 60 Pfenn. und der Stadt ein Pfund zahlen.

4) Bezüglich der Quantität, welche zu kaufen den einzelnen Individuen wochentlich gestattet war, hatte man folgende Bestimmungen getroffen:

a. Kein Bäcker durfte in der Woche mehr als ein Schaff Roggen und ein Schaff Weitzen oder Korn, und dieses erst Mittwoch Nachmittags kaufen, bei Strafe von einem halben Pfund Pfenning für den Richter und ebenso viel für die Stadt.

*) Als Messerlohn ist für ein Mutt 1 Pfenning, für ein Schaff 1 Helbling (ein halber Pfenning oder Haller) festgesetzt, die Ueberschreitung dieser Taxe muß mit 12 Pfenn. für den Richter und 60 Pfenn. für die Stadt gebüßt werden.

b. Messer, Futterer und Bragner (Fragner) durften wochentlich auf dem Markt nur ein Schaff Haber kaufen, das sie selber füttern oder mahlen wollen; sie durften auch weder für einen Bürger, noch einen Gast, noch einen Bräuer mehr kaufen, weder Haber noch Gerste, bei einer Strafe von ½ Pfund Pfenning für den Richter und eben so viel für die Stadt.

c. Auch Gastgeber durften nur ein Schaff Haber kaufen bei gleicher Strafe.

d. Gäste, welche zum Einkaufe in die Stadt kamen, durften gleichfalls nur ein Schaff Korn und zwar erst Nachmittags kaufen bei Strafe von 60 Pfenning für den Richter und ½ Pfund Pfenning für die Stadt.

Diese Bestimmungen waren mit Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts erlassen und geltend. Es ist daraus zu entnehmen, wie gering der Umfang der Schranne damaliger Zeit gewesen, daher auch der Raum für Abhaltung derselben unter und vor jenen Häusern, welche die heutige Hauptwache und das Kaut'sche Gasthaus, die obere Kornschranne, dann jener Häuser zur Seite des Wurmeckes die untere Kornschranne genannt, ausreichend war. Der Stadtrath war nur darauf bedacht, den nöthigsten Bedarf der Stadtbewohner zu sichern, von einem Handel oder weitern Verkehr war und konnte damals keine Rede seyn.

Als Kaiser Ludwig im Jahre 1313 das Herzogthum Oberbayern und seinen Sitz in München nahm, hatte die Stadt bereits eine ziemliche Ausdehnung erhalten, und dieser Fürst war vorzugsweise darauf bedacht, in selbe mehr Festigkeit und Gesetzmäßigkeit dadurch zu bringen, daß er das Zunftwesen nach damaliger Zeit regelte und den bestehenden Anstalten verbesserte Vorschriften durch den Stadtrath geben ließ und diese sanktionirte.

Es traf also auch die durch die wachsende Bevölkerung und den vervielfachten Verkehr immer wichtiger werdende Kornzufuhr oder die Schranne mancherlei neue Bestimmungen, welche

gleich wie die übrigen für die Gewerbe erlassenen Verordnungen dem Stadtrechtbuche als Anhänge einverleibt wurden.

Bezüglich auf den Kornkauf und Verkauf wurde angeordnet:

1) Jeder Kornmesser soll auf dem Schäfflein, Metzen, Viertl Eisen haben und soll jedes nach dem Fronmaaße abgeaicht seyn, bei einer Strafe von 1 Pfund für den Richter; in dieselbe Strafe verfällt derjenige, welcher ungebrannte Maaße hat.

2) Niemand darf Korn kaufen, das er wieder verkaufen will, bei einer Strafe von 1 Pfund für den Richter und fünf Pfund Pfenninge für die Stadt.

3) Niemand darf Korn auf Theuerung erkaufen bei einer Strafe von 24 Pfenn. für den Richter und 60 Pfenn. für die Stadt von jedem Mutt.

4) Aller Kauf des Uebermaaßes (d. i. der Reste) ist abgeschafft und Niemand darf einem Gaste ein Korn kaufen.

5) Bräuer dürfen an dem Markte weder Haber noch Gerste kaufen, oder zahlen dem Richter 60 Pfenn., der Stadt ½ Pfund Pfenning.

6) Gäste und Bäcker dürfen erst Mittwoch Nachmittags einkaufen. Mißt aber ein Kornmesser ein Korn für diese, das früher gekauft ist, verfällt er in dieselbe Strafe, wie diese.

7) Wer von nun an Korn zu Markt führt auf Wagen oder auf Karren, das in Säcken ist, soll es sogleich in den Säcken abladen, die Wägen und Karren aber von dem Markte hinweg in seine Herberge führen, bei einer Strafe von 24 Pfenn. für den Richter und eben so viel für die Stadt von jedem Wagen.

8) Korn, das in Plachen auf Wagen oder auf Karren zu Markt kommt, darf nur in Plachen mitten auf dem Markte und nirgends anders feilgeboten werden. Kornmesser, die solches Korn auf Wägen vor sich (d. i. auf ihren Plätzen) stehen lassen, geben dem Richter und der Stadt 24 Pfenn.

9) Die Kornmesser dürfen das eingekaufte Getreide nicht auf Borg wieder hingeben, bei einer Strafe von 10 Pfenn. für den Richter und eben so viel für die Stadt.

10) Was Korn an den Markt kommt, an der Bürgerstätte, darf nur von dem gemessen werden, welcher selbe inne hat. Unterwindet sich des Messens ein Anderer, gibt er dem Richter und der Stadt 24 Pfenn.

11) Das Messerlohn haben Käufer und Verkäufer gleichheitlich zu tragen und zwar damals von 1 Mutt 2 Pfenn., von einem Schäffel 1 Pfenn., von einem Schäfflein 1 Heller. Als Strafe der Ueberschreitung wurden 12 Pfenn. für den Richter und 24 Pfenn. für die Stadt bestimmt.

12) Bei Abmessung von Getreide unter 2 Mutten erhält der Messer von beiden Theilen 2 Pfenn. eben so viel darf er von dem Mutt Korn nehmen, das er auf dem Kasten mißt.

Aus den unter 8 und 10 angeführten Bestimmungen geht hervor, daß die Kornmesser nur jenes Getreide abzumessen befugt waren, welches in Säcken auf den ihnen angehörigen Plätzen unter den Bögen ihrer Häuser zum Verkaufe ausgestellt wurde. Das Getreide, welches in Plachen zur Schranne gebracht war, hatte nur der Marktmesser abzumessen, deßhalb mußten die Kornmesser solches Getreide von ihren Verkaufsplätzen hinweg und auf den für die Wägen bestimmten Platz bei der Gollierkapelle (in der Gegend der jetzigen Muttergottes-Säule) weisen.

Der Marktmesser wurde von dem Magistrate aufgestellt, seit im Jahre 1353 der Herzog Ludwig der Brandenburger der Stadt München die Fron-Wage und den Markt-Zoll, d. h. die Erträgnisse beider Anstalten gegen eine jährliche Aversal-Summe von 12 Pfund Münchener Pfenning an die herzogliche Rentkammer, und von 10 Pfund Pfenning an das Hochstift Freising überlassen hatte. Der Marktmesser hatte die Wagen, die auf den Markt kamen, zu hüten, das Korn, das in Plachen zum Verkaufe gebracht wurde, zu messen, die auf den Markt gebrachten Getreide-, Obst-, Kraut- und Kohlen-Maaße zu aichen (den Kornmessern mußte er die Maaße jährlich zweimal aichen und die allenfallsigen Gefährdungen dem

Bußamte zur Anzeige bringen) und sämmtliche hievon anfallenden Gebühren, über Abzug des ihm hieran gestatteten Antheiles, dem Magistrate verrechnen.

Diese Anordnungen erhielten schon zu Anfang des 15ten Jahrhunderts hie und da Modifikationen, so z. B. wurde der Zwangsverkauf nach zweien Schrannen am 4. September 1405 dahin abgeändert, daß das auf den Markt gebrachte Getreide von den Gästen nicht länger als 14 Tage feilgehalten werden durfte, bei einer Strafe von 24 Pfenn. für den Richter und 60 Pfenn. für die Stadt von jedem Schäffel; es war aber dem Verkäufer gestattet, dasselbe auf einem Kasten aufzuschütten.

Den Kornmessern wurde erlaubt, Jedermann — Bürgern wie Gästen — Getreidekäufe zu machen bei dem Eide, den sie geschworen haben.

Den Bürgern, welche ein offenes Gasthaus haben, wurde gestattet, mehr als ein Mutt Haber in der Woche zu kaufen.

Es wurde verboten, vor der Stadt oder in der Stadt, also außer dem Markte, von einem Wagen zu kaufen, welcher die Deichsel gegen die Stadt gekehrt hatte, bei Strafe von 60 Pfenn. für den Richter und ½ Pfund für die Stadt von jeglichem Schäffel.

In Mitte des 15ten Jahrhunderts (1446) suchten die Messer ihre Befugnisse, auch außer den Bögen Korn messen zu dürfen und zwar für Jedermann, an Arme und Reiche, an Gäste und Inleute zu erweitern und damit auch die Kornschranne gleichsam zur Bequemlichkeit der Gäste auf andere Plätze auszudehnen; allein der Rath und 36 Mannen von der Gemeinde traten zusammen und erließen folgende gemeinsame Beschlüsse:

1) Der Markt sei Jedermann gelegen und dieser soll nicht verödet und das Erb — die Häuser — der Mitbürger nicht verletzt werden; auch werde dadurch, daß die Schranne beisammen auf Ein Platz gehalten werden mußte, die Theuerung verhütet.

2) Die Kornmesser sollen durchwegs kein Uebermaaß oder einen Ueberrest mehr kaufen dürfen.

3) Die Kornmesser und ihre Weiber sollen geschworen seyn vor einem Rath, und keiner ihrer Ehehalten soll mehr messen dürfen. (Früher durften nämlich auch die Knechte, wenn sie geschworen hatten, messen und abstreichen.)

4) Wer ein Kornmesser werden will, soll beim Rath nachsuchen, und wenn dieser will, so soll er und sein Weib ein Monat lernen, und wenn ihn die Messer erprobt, so soll er vom Rathe aufgenommen werden und er und sein Weib schwören.

5) Es wurde geboten, daß der Kornmesser auch auf sein Metzen- und Viertel-Maaß, welche nach der Stadt-Fronmaaß gebrannt seyn müssen, ein Eisen haben müssen. Wer ungebranntes Maaß hat, bezahlt dem Richter 24 Pfenn., der Stadt 60 Pfenn.

6) Kein Kornmesser darf in Einer Woche mehr als 2 Schäffel Haber zur Futterung kaufen; ebenso dürfen sie nicht gestatten, daß ein Fragner, Melber oder Lebzelter an einem Erichtag (Erdtag oder Dienstag) Getreid kaufen, sondern erst am Mittwoch; damit das Getreid nicht vertheuert wird, weil diese in der Regel das beste Getreid kaufen und also darnach den Preis bestimmen und höher stellen.

7) Die Kornmesser sollen unter sich keine Einigung oder Gesellschaft haben (es soll nämlich unter ihnen keine Verabredung statthaben).

8) Die Kornmesser dürfen keinem Verkäufer einen Vortheil einräumen, und die Säcke so stellen, wie sie zugeführt werden, sohin keinen Verkäufer bevorzugen, und beim Kaufe nicht gefährlich darein sprechen.

9) Die Kornmesser sollen nichts für Andere verkaufen; jeder Bauer oder Verkäufer soll sein Korn selbst oder durch seine Scheinboten verkaufen lassen.

10) Es ist den Kornmessern verboten, den Bauern zu sagen, was das Korn in der vorhergehenden Woche gekostet habe.

11) Kein Kornmesser soll ein Fragner seyn.

12) Wenn die Geschwornen oder je ein Anderer etwas Unrechtes im Kauf und Verkauf entdeckt, oder daß etwa unrecht gemessen wird, oder Jemand messe, der nicht ge-

schworen habe, so sollen sie dieses vor den Rath oder Bürgermeister bringen, damit der Fällige gestraft werde.

13) Wer Korn auf Wagen und Karren am Erdtag Mittag bis auf Mittwoch Mittag in Säcken zu Markt bringt, der soll das Korn ablegen und Wagen und Karren dahin bringen, wo er Herberge genommen, oder bezahlt dem Richter 12 und der Stadt 24 Pfenn. Das ist ein alter Satz.

14) Wer Korn in Plachen auf Wagen oder Karren zu Markt bringt, muß dieses mitten an dem Markt zwischen den zwei Strassen stehen lassen und nirgends anders, bei obenbemerkter Buß.

15) Wenn ein Messer einen Wagen oder Karren auf einem verbotenen Platz stehen läßt, der zahlt dem Richter 12, der Stadt 60 Pfenn.

16) Kein Kornmesser darf Getreid zum Wiederverkaufe aufkaufen, wegen der Theuerung.

17) Den Kornmessern ist erlaubt, eine Büchse zu haben, und wenn Einer Kornmesser wird, der muß ein Pfund Wachs zahlen und alle Quatember 4 Pfenn. in die Büchse geben; jedoch nur der, welcher nicht von der Zunft ist, sondern den Dienst von der Stadt oder dem Rath neu erhalten hat.

Nach diesen Grundsätzen wurde die Schranne Jahrhunderte fort und fort geführt; hinsichtlich des Schrannentages selber hatte sich aber im Laufe der Zeit das Bedürfniß herausgestellt, statt des sonst nur am Mittwoche, als dem allgemeinen Wochenmarktstage stattfindenden Getreidemarktes, zwei andere Tage in der Woche hiefür zu bestimmen, den Dienstag und den Samstag, an welch beiden Tagen die Schranne bis zu Ende des verflossenen Jahrhunderts stattfand, obgleich sich der letztere bald zum Hauptschrannentage ausgebildet hatte und an diesem Tage sich die Schranne bald auf den ganzen Platz ausdehnte, welche bis zum 15ten Jahrhundert noch unter den Bögen zureichenden Raum hatte.

Es ließ sich's aber auch der Magistrat sehr angelegen seyn, die Münchner Schranne in Flor zu bringen, und er trat daher den im 16ten Jahrhundert hie und da auftauchenden Gesuchen auswärtiger Städte und Märkte, gleichfalls eine

Kornschranne errichten zu dürfen, mit allem Einflusse entgegen. So brachte er es dahin, daß der in Tölz, aber nur für den eigenen Bedarf gestattete, aber nach und nach sehr erweiterte und auch auf auswärtigen Bedarf ausgedehnte Kornmarkt durch den sogenannten albertischen Rezeß vom 31. Oktober 1561 wieder auf seine ursprüngliche Bestimmung reduzirt worden ist. Einer seiner gefährlichsten Gegner war der Magistrat Wasserburg, welchem am 11. November 1648 gestattet wurde, eine wöchentliche Getreideschranne mit der Beschränkung zu halten, daß dieselbe nur von jenseits des Innes Begüterten mit ihrem Getreide befahren werden durfte; allein diese Beschränkung wurde nicht eingehalten und aller Remonstrationen der Städte München, Landshut und Erding ungeachtet wurde selbe vielmehr aufgehoben und am 21. Mai 1678 den Wasserburgern erlaubt, auf ihre Schranne auch von diesseits des Innes auf 2 bis 3 Stunden im Umkreise zugeführtes Getreide zu kaufen und zu verkaufen, und so vermehrten sich nach und nach die Getreide-Verkaufsorte, z. B. in Moosburg im November 1713, denn die veränderten Zeitverhältnisse gestatteten die ursprüngliche Beschränkung nicht mehr. Dieses veranlaßte aber auch, daß nach und nach der Handel mit Getreide ein eigener Erwerbszweig wurde und sich dieser nicht mehr auf die Produzenten allein beschränkte. Dadurch kam allmählig ein Schwanken in die Getreidpreise und die hie und da eintretenden Mißjahre wirkten jedesmal auf die Preise bedeutend ein. Um diesem vorzubeugen, wurden abwechslungsweise verschiedene Anordnungen getroffen, aber meist ohne Erfolg. Das gewöhnliche Mittel war die Beschränkung des Aufkaufens von Getreide durch Ausländer, oder gänzliche Sperre, was jedoch immer die entgegengesetzte Wirkung hervorbrachte; denn mit diesem Verbote nahm jedesmal die Zufuhr zur Schranne ab und die Preise stiegen um so höher. Dieses führte zu der Untersuchung und Beschreibung der Getreidevorräthe, wie dieses z. B. unterm 6. Oktober 1698 der Magistrat durch das Bußamt anordnete.

Im Jahre 1700 wurde wegen noch immer anhaltender Getreidetheuerung (es stand damals das Schäffel Weizen auf 13 bis 14 fl., Korn auf 10 bis 11 fl., Gerste auf 9 fl und

Haber auf 4—5 fl.) selbst den Inländern nur gegen Vorzeigung eines Certifikates von Seite des Bußamtes der Kauf von Getreide auf der Münchener Schranne gestattet. Im Jahre 1740, wo die Preise dieselbe Höhe erreicht haben und der Haber 5 bis 6 fl. kostete, wurde eine Getreidesperre angeordnet und den Kornmessern befohlen, daß sie über die dritte samstägige Schranne kein Getreide mehr stehend belassen dürfen, sondern selbes öffentlich verkaufen und das Geld dem Eigenthümer einhändigen müssen. — Außerdem wurde damals noch angeordnet, es seien die hiesigen Kornkäufler zwar aufzumuntern, zur Beschlagung der hiesigen Schranne von Zeit zu Zeit einige Quantitäten von allerlei Getreide-Sorten beizubringen (wie sie des Endes willen aufgenommen und bestellt sind), doch aber dürfen sie selbe nicht auf den öffentlichen Schrannen in den umliegenden Städten, sondern auf den befugten Kästen auf dem Lande ankaufen, damit der Bauersmann um so viel mehr veranlaßt werde, sein Getreide selbst auf die Schranne hieher zu liefern, an welcher Zufuhr es bisher allzubekanntermassen sehr abgenommen und eben dadurch nicht allein der Werth des Getreides, sondern auch vieler anderer Cerealien, die mit solcher Gelegenheit sonst zugleich herbeigeführt werden, sehr hoch gestiegen sei.

Ein vorzüglicher Grund der verminderten Zufuhr, theils auch der schwankenden und immer höher steigenden Preise schien aber damals in den althergebrachten Vorkaufsrechten der Münchener Einwohner zu liegen, und dieses gab zu mancherlei Beschwerden Anlaß, weil dadurch die fremden Käufer von dem Besuche der Schranne abgehalten, oder wenigstens die Zufuhr vermindert wurde, indem die Verkäufer sich nicht der Willkühr der Münchener Einwohner überlassen wollten; zugleich gab dieses Vorkaufsrecht auch Veranlassung zur Preis-Erhöhung, weil die Verkäufer, namentlich bei geringer Zufuhr, die Preise hoch stellten oder mit dem Verkaufe hinzuhalten suchten, bis auch die Auswärtigen zum Kaufe kamen.

Dabei wurde die Verordnung auf jede mögliche Weise umgangen, und es wurde des Klagens von beiden Seiten kein Ende. Die Münchener Bräuer beschwerten sich im Jahre 1756

bei dem Hof- und Polizeirathe, daß das ihnen zustehende Vorkaufsrecht den Fremden gegenüber nicht aufrecht erhalten werde, so daß eine Commission zusammengesetzt und neuerlich beschlossen wurde, daß allen auswärtigen Personen und Ausländern der Vorkauf bei Strafe der Confiskation zu verbieten und diesen nur der Kauf erst drei Stunden nach Beginn der Schranne zu gestatten, und jeder Tags vor der Schranne abgeredete oder abgeschlossene Kauf ungültig zu erklären und neben Bestrafung der Käufer und Verkäufer das Getreid zu confisziren sei. Erst auf wiederholten Antrag von Seite des Polizeirathes erfolgte am 1. Dez. 1795 die allerhöchste Resolution, daß es bei dem hergebrachten Vorkaufsrechte der Bräuer, Bäcker und Bürger von München wie ehevor sein Verbleiben habe, welche Bestimmung auch in die Münchener-Marktordnung vom 18. Jänner 1766 überging, worin es hieß: „Alle Gattungen Getreides sind auf hiesiger Schranne abzusetzen und an den gewöhnlichen Tagen zu verkaufen, allen den Münchner'schen Stadtbewohnern, soviel sie zu ihrem eigenen Consummo bedürfen, gebühre der Vorzug, und der Kauf alsogleich bei Anfang der Schranne; allen übrigen Käufern aber erst um 10 Uhr, wo mit der Rathhausglocke ein Zeichen gegeben werden müsse. Den Kornkäuflern hingegen sei der Einkauf zu keiner Zeit gestattet, und wenn eine auf dem Lande wohnende Person die Gefährde spiele, und einen hiesigen Einwohner zum früheren Einkauf bestelle, so soll dieses nicht nur abgestellt, sondern auch gebührend bestraft werden."

Die hier zum Einkaufe für die Fremden bestimmte Stunde 10 Uhr wurde aber unterm 15. Februar, also nach einem Monate, schon wieder auf 9 Uhr festgesetzt, und als sich die Fremden gleichfalls gegen dieses Vorkaufsrecht der Münchener, und namentlich die Bräuer, Bäcker und Melber von Tölz, die Posthalter der Umgegend Münchens, für welch letztere sich das Reichsoberpostamt interessirte, beschwerten, wurde auch diesen unterm 19. Dezember 1767 der freie Einkauf wie den Münchener Bürgern gestattet.

Diesem Schwanken — Verbieten und Wiedererlauben — ein Ziel zu setzen, beschloß endlich der Hof- und Polizeirath im Jahre 1768 das Schrannen- und Getreide-Verkaufswesen einer

allgemeinen Regulirung zu unterwerfen, und ließ sich von allen Regierungsbezirken Gutachten erstatten, aus welchen die im Jahre 1771 erschienene Schrannen-Ordnung für München, als der Hauptschranne in Bayern, hervorging, und welche auch für die übrigen Plätze in Bayern Geltung haben sollte

Bevor jedoch diese Schrannen-Ordnung erschien, wurde unterm 10. November 1770 durch eine churfürstliche Resolution befohlen: „daß auch in München, wie dieses schon zu Erding und an andern Orten üblich seyn sollte, ein eigenes Schrannenbuch gehalten werden soll, damit man des wahren Schrannenpreises dadurch gesichert und den Bäckern und Melbern ein richtiger Tarif gegeben werden könne. Dieses Buch sei mit dem Hof- und Polizeirathe gleichheitlich zu führen."

Was nun obige Schrannen-Ordnung vom Jahre 1771 betrifft, so soll das Wesentliche derselben hier angeführt werden, nämlich:

1) Das zum Verkaufe ankommende Getreide muß im ganzen Betrage auf den zur Abhaltung der Schranne bestimmten Ort gebracht werden. Nur dieser Ort ist zum Kauf und Verkaufe, zum Handel und zur Abmessung, zur Ab- und Zufuhr aller Getreidesorten bestimmt.

2) Alle Winkelkäufe und Abmessungen auf Wägen, in und bei den Häusern und Privatkästen, wie auch alle Zufuhr an diese beide, ist an Schrannentagen vollends abgeschafft. Jedermann hat sich aller Einsetzung, Kaufs und Verkaufs unter den Bögen, sowohl in als außer den Schrannentagen zu enthalten bei Confiskation des Getreides.

3) Getreidezufuhren von Landgütern und Klöstern, die zum eigenen Gebrauch oder Aufbehaltung auf den Behausungen hereinkommen, müssen mit beglaubigten Attestaten versehen seyn, welche zum Schrannenbuchhalter der Anzeige und Vormerkung wegen zu übersenden sind.

4) Zur Zeit, die Schranne zu bauen oder Getreid auf den bestimmten Platz zuzuführen, ist zwar die ganze Woche, gemeinlich aber der Vorabend des Schrannentages bestimmt, an welchem allda abgeschlagen oder abgeladen werden mag.

Am Schrannentage selbst wird dieses jedoch nicht länger gestattet, als eine Stunde nach dem ersten Glockenzeichen, welches zum Verkaufe gegeben wird. Wer nach diesem Zeichen, und somit zu spät kömmt, darf nicht mehr verkaufen, und ist daher zum Einsetzen anzuhalten.

5) Die Schrannenobrigkeit, Aufseher und Getreidmesser haben zu veranstalten, daß die Ab- und Zufuhr ordentlich geschehe, daß die Getreidewagen einander nicht einfahren, oder Unglück veranlaßt werde. Müller- und alle anderen lange oder gemeine, wie auch Holz- und Sandwagen dürfen sich auf dem Schrannenplatze und in den umliegenden Gassen bis 11 Uhr Mittags gar nicht sehen lassen.

6) Die Schrannenobrigkeit ist ein zeitlicher Hof-Oberrichter nebst dem Bußherrn auf Seite des bürgerlichen Magistrates.

Strafen verfügen beide jure praeventionis, und solchergestalt, daß keine der andern hinderlich sein darf; indem hierin kein Jurisdiktions-Prozeß gestattet wird.

7) Die Schrannenmesser werden von der Cumulativobrigkeit über nachfolgende Punkte ordentlich vereidigt. Ihre Pflicht und Obliegenheit ist:

a. den Schrannenplatz reinlich und trocken zu halten;
b. das Getreid mit Stroh und Deckbrettern sicher zu verwahren;
c. den Abgang, Abtrag oder Schaden, der dabei erfolgt, zu ersetzen, und zwar miteinander, mit vorbehaltenem Regreß an denjenigen, der aus ihnen durch Nachläßigkeit, oder in anderweg denselben verursacht hat;
d. sie haben sich in keinen Getreidkauf zu mischen oder solchen zu verabreden, ausser was § 23 enthalte;
e. dürfen sie für Niemand eine Getreidbestellung machen;
f. desgleichen über ihren eigenen Hausbedarf an Getreide nichts an sich kaufen, ausser des benöthigten Haber für die s. g. Habertruhe, dabei sie demnach den Kauf bei dem Schrannenbuche anzugeben haben. Und zwar dieses bei Vermeidung der Confiskation, all übriges aber bei Verlust des Dienstes;

g. betreffend den Ausspruch oder die s. g. Absprechung, wenn nämlich das Maaß nicht gar voll ist, oder wenn wegen den Werth der übrig bleibenden Reste, Käufer und Verkäufer uneinig sind, soll zwar dieser, ihrer eigenen Person, nicht aber den Knechten, Weibern, Ehehalten 2c. zustehen;

h. sie erhalten auch zu ihrer bessern Subsistenz nebst hienach § 19 ausgesetztem Maaßgeld, das gewöhnliche Einsetzgeld mit 2 Kreuzer vom Schäffel ein für allezeit.

8) Das ungeputzte, nasse und gemischte Getreid ist nicht schrannenmäßiges Gut. Die Getreidmesser haben daher die Säcke zu visitiren, und dürfen unschrannenmäßiges Getreide weder abstoßen noch verkaufen lassen, sondern haben der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen, welche solches Gut auf Kosten der Eigenthümer putzen und reinigen läßt, und zudem den fahrläßigen Theil mit einem Abschiedgeld von jedem Schäffel bestraft. — Findet sich bei dem Ausmessen, daß ein Getreide nicht schrannenmäßiges Gut sei, ist ebenso zu verfahren.

9) Der Schrannenanfang ist von Georgi bis Michaeli früh um 5 Uhr, von Michaeli bis Georgi um 7 Uhr. Drei Zeichen mit der Glocke werden am Schrannentage zu eben so verschiedenen Zeiten gegeben.

Bei dem ersten hat jeder Verkäufer sich selbst, oder seinen Ausrichter zu den Säcken zu stellen, folglich der Behandlung abzuwarten.

10) Bei dem ersten Glockenzeichen nimmt der Kauf seinen Anfang. Dem Publikum des Schrannenortes gebührt der Kauf von Georgi bis Michaeli vom Anfange der Schranne bis 7 Uhr, von Michaeli bis Georgi bis 9 Uhr. Von dieser Kaufszeit sind ausgeschlossen:

a. Alle, welche ausserhalb des Schrannenortes wohnen;

b. alle Bräuer, Bäcker, Melber und Küchelbäcker und andere mit Brod, Mehl und Getreide beschäftigten Handwerker;

c. ebenso deren Ehehalten oder gedingten Leute.

Diese sämmtlich dürfen sich bis zum zweiten Zeichen am Schrannenplatze nicht sehen lassen.

Wer aus ihnen dieses übertritt, oder stille Unterhändler gebraucht, der verliert das erkaufte Getreid. Dasselbe kömmt halb den Armen, halb dem Aufbringer zu. Der Schrannenobrigkeit gebührt ausserdem von jedem Schäffel ein Abschiedgeld.

11) Das zweite Glockenzeichen wird gegeben: von Georgi bis Michaeli um 7 Uhr, von Michaeli bis Georgi um 9 Uhr. Mit demselben dürfen die Bräuer, Bäcker, Melber, Küchelbäcker und die mit Brod und Mehl beschäftigten Handwerker des Schrannenorts kaufen.

12) Das dritte Glockenzeichen wird gegeben: von Georgi bis Michaeli um 8 Uhr, von Michaeli bis Georgi um 10 Uhr, von welcher Zeit an die Freifahne ausgesteckt wird, und der allgemeine Kauf für die Inländer gestattet ist, wie nicht minder für die Ausländer, sofern keine Getreidsperre verordnet ist.

13) Den Minuto- oder sogenannten Stümpfelkauf hat die Schrannenobrigkeit Jedermann zu gestatten, und besonders den armen Leuten hiezu behilflich zu seyn.

14) Niemand kauft auf den Musterkauf. Auch keiner ohne das Anbot zu erwarten. Noch minder hat einer den Kauf für Alle zu machen. Derlei Excesse hat die Schrannenobrigkeit mit dreifachem Abschiedgelde zu bestrafen. Wenn aber ausser dem Schrannenplatze, oder gar unterwegs von Jemand erkauft, verkauft oder unterhandelt würde, hat die Obrigkeit von jeder dieser Uebertretungen, ab dem Schäffel drei Gulden Strafe zu fodern. Davon gebührt der strafenden Obrigkeit 1 fl., dem Aufbringer 1 fl. und der Armenkassa 1 fl.

15) Wenn der Kauf rechtmäßig geschlossen ist, ist das Getreide in das Maaß einzuschütten. Hiezu ist kein anderes, als das geaichte und gebrannte Münchner-Schäffel und Minutomaaß zu gebrauchen.

16) Die Aiche wird alle Quatember im Beiseyn der Cumulativ-

obrigkeit vorgenommen, und die gefundenen Fehler ergiebig bestraft.

17) Bei dem Abmessen soll das Maaß auf einen ebenen festen Boden (Ort) aufgesetzt werden. Die Einschüttung darein geschieht ohne Rüttlung oder Stoßen des Maaßes, bescheidentlich und gemächlich.

Es wird ohne Verschüttung oder Verstreuung an den Seiten herum die Frucht angeglichen und eben hin gestrichen; auch das zu viele mit der Hand oder Schaufel dem Verkäufer in den Sack zurückgegeben.

Eben diese Sorgfalt ist nach Abmessung, wenn das Getreid wieder eingefaßt wird, zu gebrauchen. Dasjenige, was hiebei auf die Erde fällt, ist den Armen zuständig.

18) Der Kornmesser mißt in eigner Person ab, und darf weder unverpflichtete Knechte noch Weibsleute hiezu gebrauchen. Als Lohn erhält er vom Schäffel vom Verkäufer 2 kr., vom Käufer 1 kr., bei dem Metzenkaufe vom Käufer 1 dl., vom Verkäufer ebenfalls 1 dl.

19) Der Schrannenplatz ist in gleichen Theilen den Kornmessern abzutheilen. — Dem Schrannengast steht es frei bei einem Getreidmesser einzusetzen, bei dem er will. Der ohnehin zu dem Getreide nicht gehörige Marktmesser ist hiemit bei der Schranne abgeschafft, und hat nur bei dem vorhin gehabten Breunverkauf sich gebrauchen zu lassen.

Die Korn- oder Getreidemesser haben bei der Abmessung in Häusern ausser der Schrannenzeit das nämliche zu beobachten, und den nämlichen Lohn zu empfangen.

20) Der Käufer hat bei der Schrannen-Buchhalterei den Kauf gegen Empfang eines Zeichens anzusagen; dieses Zeichen gibt er sodann seinem Kornmesser, der ihn dann erst abführen läßt.

Nach geendeter Schranne übergibt der Kornmesser die Zeichen wieder dem Schrannenbuchhalter.

Wenn der Getreidmesser selbst, mittel- oder unmittelbar zu falscher Ansage Anlaß gibt oder schweigt, so wird er das erstemal öffentlich drei Tage nacheinander auf einem

Schragen vorgestellt, das zweite Mal für allezeit seines Dienstes entlassen.

21) Das nicht verkaufte Getreide bleibt auf offener Schranne mit Läden bedeckt; unter den Bögen oder in Häusern einzusetzen, wird gar nicht zugestanden. Das übrig gebliebene Getreide muß zusammengestellt, jeder Sack das erste Mal mit einem schwarzen Striche, das zweite Mal mit zweien sichtbar bezeichnet werden. Das dritte Mal ist keinem einzusetzen erlaubt; denn am Ende des dritten Samstags greift man **ex officio** ohne weiters vor, und verkauft nach dem geläufigen Preis dieses dritten Samstags, und stellt dem Eigenthümer das daraus erlöste Geld zu.

22) Der Eigenthümer mag zwar dem Getreidmesser die Verkaufung übertragen, dieser darf aber solches nicht höher verkaufen als nach dem Mittelpreise jener Schranne, in welcher laut des Schrannenbuchs der Eigenthümer sein Getreid eingesetzt hat.

Dieses versteht sich von selbst nur auf die ersten zwei Schrannen-Einsetztage, weil am dritten die Obrigkeit selber **ex officio** verfährt.

23) Auf der Münchener (als der Haupt-) Schranne darf Jedermann sowohl am Dienstag als Samstag Getreide einkaufen.

24) Churfürstliche Aemter und gefreite Stände kaufen und verkaufen auf ihren in den Schrannenorten befindlichen Kästen ihr eignes Gut in der Woche nur ausser den Schrannentagen; doch müssen selbige ihr Getreid von geschwornen Schrannenmessern nicht nur abmessen lassen, sondern auch den nächsten Schrannentag den Preis, die Zahl und Gattung des Getreides anzeigen.

25) Kennbare Fremde und ausländische Karrer sind mit dem Getreideeinkauf in dießseitigen Landen lediglich zu Getreidsperrzeiten von Schrannen und Getreidmärkten abgewiesen; von dem Häuserkaufe hingegen in und außer der Sperrzeit bei ungefreiten Orten jederzeit ausgeschlossen.

26) Zu Beförderung mehrerer Zufuhr auf hiesige Hauptschranne werden die mit Mennat hiezu versehene, inländische soge-

nannte Getreidfuhrleute dermal noch gestattet; welche jedoch auf andern Schrannen öffentlich einzukaufen, und ohne etwas unterwegs abzusetzen oder aufzuschütten, mit unabgestoßener Ladung hieher zu fahren haben.

Sie müssen nebstbei mit einer von dem Ankaufsorte obrigkeitlich gratis ertheilten und gefertigten Marktspollete versehen seyn, welche:

1) mit dem Nummer dortigen Schrannenbuchs einstimmig,
2) die Quantität, und
3) die Gattung des Getreides,
4) den Ankaufspreis, endlich
5) das Datum der Ankaufszeit, und
6) auch die Benennung des Orts, wohin er fährt, enthalten muß.

Die Pollete wird von dem Getreidefuhrmann bei seiner Ankunft allhier dem Schrannenbuchhalter übergeben, welcher solche contrasignirt, und dem Fuhrmanne wieder zurückgibt.

27) Jede Ortsobrigkeit hat die Brod- und Mehltarife nicht nach dem angesagten Kaufe der Bäcker und Melber, sondern nach dem Schrannenbuche festzusetzen.

28) Alle älteren Sätze und Ordnungen sind in allen jenen Punkten hiemit abgethan und aufgehoben, welche gegenwärtigem Schrannenregulativ zugegen lauten.

Obgleich man wußte, daß das Schrannenwesen einer allgemeinen Regelung unterliege und also diese Schrannenordnung erwartete; so konnte doch das Steigen der Preise in dem Jahre 1770 nicht aufgehalten werden, so daß sich die Regierung gezwungen sah, wieder zu dem gewohnten Ausweg, nämlich zu einer Getreidsperre ihre Zuflucht zu nehmen, und da auch dieses dem Steigen der Preise nicht Einhalt gethan, diese Sperre durch Generalmandat vom 19. November 1770 bis zum Jahre 1775 auszudehnen und gegen den Uebertreter eine zehnjährige Arbeitshausstrafe zu verhängen, dagegen den hiesigen verbürgerten Kornkäuflern nebst den privilegirten Getreidhändlern, dann den mit eigenem Fuhrwerk versehenen Unterthanen den Getreideinkauf auf der Schranne jedoch nur zur geraden Abfuhr und Verkauf auf hiesiger Schranne zu gestatten. Daß diese An-

ordnung keinen günstigen Erfolg hatte, ist bekannt, denn das Getreide stieg im Jahre 1771 bis 1773 auf eine dortmals ungewöhnliche Höhe; der Weizen im Durchschnitte auf 25 bis 30 fl., das Korn auf 22 bis 25 fl., die Gerste auf 18 bis 20 fl., der Haber auf 8 bis 9 fl.

Neben den vielen Klagen und Beschwerden, welche diese hohen Preise bei dem Bußamte zur Verhandlung brachten, tauchte auch die Beschwerde über das Vorkaufsrecht wieder auf und es wurde dieses von beiden Seiten als eine Veranlassung zur Steigerung der Preise angegeben.

Den Bräuern zu Tölz wurde der Einkauf der nöthigen Gerste für ihren Bedarf mit dem Anfange der Schranne gestattet, dagegen sträubten sich die Bräuer in München. Die Kornmesser waren gleichfalls mit dem Vorkaufsrechte der Münchner nicht zufrieden und schrieben selbem zu, daß die Verkäufer von der Zufuhr dadurch abgehalten würden, so daß endlich unterm 13. Oktober 1779 der Magistrat im Einverständnisse mit der Hofkammer von der Oberlandesregierung die Entschließung erwirkte, welche den Vorkauf der Münchner Bürger ganz aufhob und Jedermann den Kauf mit Beginn der Schranne erlaubte, und festsetzte, daß der Anfang der Schranne mit der Glocke bekannt gemacht und diese im Sommer um halb sechs Uhr, im Winter nach angebrochenem Tage geläutet werden soll. Nun wurde die Klage von Seite der Münchner Bräuer gegen die Kornmesser gerichtet, und diesen das schlaudrische Abstreichen zum Vorwurfe gemacht, wodurch Käufer und Verkäufer zu Schaden kommen. Die churfürstliche Landesregierung erließ daher im Jahre 1782 an den Magistrat den Befehl, diesem Unfuge auf die Spur zu gehen und mit allem Ernste abzustellen; aber die Kornmesser sahen in dem nicht widersprochenen Schlaudern im Abstreichen eine so zu sagen erlaubte Entschädigung für den geringen Messer- und Abstreicherlohn, welcher überall höher als in München eingeführt sei, und versprachen, daß wenn der bisherige Abstreicherlohn von 1 kr. per Schäffel von jedem fremden Käufer und Verkäufer auf das Doppelte, also von 2 kr. auf 4 kr. erhöht werden würde, sie diesen Vorwurf in der Folge durch Unterhaltung eines leeren Sackes beim

Abstreichen vermeiden wollten; weil aber durch das Rütteln und Stoßen nicht vermieden werden könnte, daß einiges Getreide auf die Erde fiele, so würden sie dieses den Armen überlassen. Allein die Sache blieb beim Alten und die Beschwerde ging allmälig, da die Zufuhr bedeutend stieg, gegen die Beschränktheit des Raumes, auf welchem die Schranne gehalten werden müsse, denn der Marktplatz war damals durch die auf dem sogenannten Eiermarkte gegen das Rathhaus zu und an der Seite gegen die St. Peterskirche feilhaltenden Eier-, Geflügel-, Gemüse- und Obsthändler bedeutend beschränkt; weßwegen schon viel früher auch angeordnet worden ist, daß die Müller vor 12 Uhr Mittags zur Abführung des Getreides nicht auf die Schranne fahren durften. — Um dieser Klage einigermaßen abzuhelfen, wurde vor Allem dieses Gebot erneuert und befohlen, daß sämmtliche Obsthändler und Patentinhaber auf den ehemaligen Franziskaner-Kirchhof (jetzigen Theaterplatz) zu verlegen, die bürgerlichen Obstler aber in der Stadt zu vertheilen seien und nicht mehr auf dem Platze feil haben dürfen; auch die Verlegung des Fischbrunnens wurde in Berathung gezogen, jedoch ohne Erfolg.

Endlich im Jahre 1783 versuchte die Oberlandesregierung die Schranne ganz von diesem Platze weg vor die Stadt zu verlegen, und forderte deßwegen die Hofkammer, das Commercien-Collegium, den Hofkriegsrath und Magistrat zur Berathung dieses Vorhabens auf; aber kaum verbreitete sich das Gerücht unter der Bürgerschaft, als diese durch den Magistrat bei dem geheimen Rathe dagegen Remonstration einlegte, indem von dem Erfolge das gemeine Beste und die Erhaltung der Hauptstadt abhänge, und obgleich die Oberlandesregierung als Grund ihres Vorhabens den allerhöchst ausgesprochenen Wunsch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht angab, so unterblieb die Sache doch, besonders weil die Hofkammer und der Magistrat sich vorzüglich dagegen sträubten.

Mit der im Jahre 1779 beschlossenen Aufhebung des Vorkaufsrechtes waren die Gewerbetreibenden nicht zufrieden und veranlaßten durch den geheimen Rath eine drohende Entschließung gegen den Magistrat, warum er die Schrannenordnung

vom Jahre 1771 namentlich §§ 10, 11 und 12 so wenig überwache und nicht einhalte; allein dieser stellte dem Verweise die jene §§ aufhebende Entschließung von 1779 entgegen und es erfolgte hierauf unterm 29. Oktober 1790 eine Modifikation dahin, daß die Münchner- und inländischen Schrannengäste vom Anfange der Schranne bis 9 Uhr ihre Einkäufe besorgen und nach 9 Uhr erst die ausländischen Käufer zugelassen werden dürfen. —

So schwankte dieses Vorkaufsrecht immer zwischen Verbot und Erlaubniß, je nachdem es die Zufuhr, die Preise und die Interessenten wünschten und ihre Wünsche mit Gründen zu unterstützen wußten.

Es ist zu bemerken, daß die Schrannenordnung vom Jahre 1771 eigentlich nie zum Vollzuge publizirt wurde, obgleich selbe in der Maierschen Generalien-Sammlung abgedruckt ist, sie erscheint demnach nur als ein Anhaltspunkt für eine allgemeine Schrannenordnung; diesem Anhaltspunkte fügte die Oberlandesregierung nachher verschiedene dort nicht enthaltene Bestimmungen bei und gab selbe mit diesen im Jahre 1794 dem Magistrate zur Abgabe seiner Erinnerung hinab, aus welcher Erinnerung auch hervorgeht, daß die in jenem Entwurfe vom Jahre 1771 enthaltene Schrannenbuchhalterei gar nie zur Ausführung gebracht worden ist.

In dieser Lage blieb der Kauf und Verkauf bis zum Jahre 1817, wo die hohen Preise des Getreides das Daseyn einer allgemeinen Schrannenordnung wieder für nothwendig erklärten; allein es zeigte sich durch die Vernehmung der Amtsbezirke, in welchen Getreidemärkte gehalten wurden, daß es bei dem Entwurfe einer Schrannenordnung gar viel auf die Lokal-Verhältnisse ankomme, und darum die Hervorrufung einer allgemeinen, für Bayern geltenden Schrannenordnung mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist. Man ging daher von der Absicht, eine allgemeine Schrannenordnung zu machen, ab, und beschränkte sich auf die Münchener Schranne allein; diese wurde endlich im Jahre 1823 zu Stande gebracht, jedoch auch wieder mit der Bemerkung, daß sich Abänderungen in außerordentlichen

Fällen, besonders bei eintretender ungewöhnlicher Getreide-Theuerung vorbehalten werden.

Diese Schrannenordnung vom 20. Jänner 1823 enthielt folgende wesentliche Bestimmungen:

I. Zeit der Schranne.

§ 1.

Die Schranne wird am Samstage einer jeden Woche, und wenn auf diesen Tag ein gebotener Feiertag fällt, an dem zunächst vorhergehenden Tage gehalten. Sie wird vom 1. April bis 1. Oktober Morgens um 6 Uhr, in den andern 6 Monaten um 7 Uhr eröffnet.

§ 2.

Die Zufuhr des Getreides zur Schranne ist während der ganzen Woche gestattet; an den Schrannentagen selbst aber findet sie nur bis zu einer Stunde nach dem festgesetzten Anfange des Marktes statt; alles später ankommende Getreide muß bis zum nächsten Schrannentage eingesetzt werden, wenn nicht wegen des verspäteten Eintreffens erhebliche Gründe angebracht werden, welche die Schrannenobrigkeit zu würdigen hat.

II. Ort der Schranne.

§ 3.

Der Schrannenplatz ist der offene freie Platz zwischen der Hauptwache und dem Rathhause. Alles zu Markt gebrachte Getreide muß in unverringerter Quantität dahin geführt, und darf an keinem anderen Orte aufgestellt, aufgeschüttet, verkauft oder abgemessen werden.

Für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Ab- und Zufuhr und für die Entfernung aller Störungen des Verkehrs auf der Schranne wird die königl. Polizei-Direktion durch angemessene Verfügungen Sorge tragen.

III. Berechtigung zum Kaufe und Verkaufe auf der Schranne.

§ 4.

a. Vom Getreide-Verkaufe sind diejenigen ausgeschlossen, die selbst kein Getreide zur Schranne geführt haben, sondern nur das daselbst erkaufte sofort wieder feilhalten.

b. Zum Getreide-Ankaufe auf der Schranne ist Jeder berechtigt; es hat dabei weder der Ortsbewohner vor dem Auswärtigen, noch der Consument vor dem Getreidehändler, Bäcker, Melber oder sonst einem Gewerbsmanne irgend ein Vorrecht in Anspruch zu nehmen.

§ 5.

Kein Ausländer darf als Mäckler oder Unterhändler bei Getreidekäufen auf der Schranne gebraucht werden.

IV. Gegenstand des Schrannen-Verkaufes.

§ 6.

Nur gehörig gereinigtes, getrocknetes und ungemischtes Getreide darf auf der Schranne verkauft werden; jede nicht mit diesen Eigenschaften versehene Frucht wird, wenn sie zur Schranne gebracht wird, vorher auf Kosten des Eigenthümers gereinigt, vorbehaltlich der besonderen weiter unten bestimmten Strafe.

V. Modalitäten des Schrannen-Verkaufes.

§ 7.

Jeder Verkauf muß nach dem bayerischen Maaße abgeschlossen und das verkaufte Getreide in geaichten Gemäßen abgemessen werden; der Verkauf ist aber sowohl nach Schäffeln, als nach Metzen und kleinerem Maaße gestattet.

Bei dem Abmessen ist das Gemäß auf einem ebenen festen Boden aufzusetzen und das Getreide ohne Rütteln oder Anstoßen langsam und mit Vorsicht einzuschütten. Die Frucht wird sodann

ohne Verstreuung an dem Rande des Gemäßes herum ausgeglichen und eben abgestrichen, der Abfall aber dem Verkäufer zurückgegeben.

§ 8.

Das Abmessen des Getreides geschieht ausschließlich durch die hiefür aufgestellten Kornmesser und ihre verpflichteten Diener. Ergibt sich bei dem Abmessen des Getreides ein Abgang an dem vollen Maaße oder ein Ueberschuß über dasselbe, und können sich der Käufer und Verkäufer in dem einen und andern Falle über den Werth gütlich nicht vergleichen, so hat der Kornmesser hierüber bei seinen geleisteten Pflichten den Ausspruch zu geben.

Dieses Recht steht demselben aber nur für seine Person zu und kann in keinem Falle auf das Hilfspersonal übertragen werden.

§ 9.

Das unverkauft gebliebene Getreide wird eingesetzt und der Sack gezeichnet; jeder Kornmesser hat hierüber für seinen Theil eine genaue Aufschreibung zu führen.

Hat der Eigenthümer das zur Schranne gebrachte Getreide an drei nach einander folgenden Schrannentagen unverkauft gelassen, so wird dasselbe am Ende des dritten Schrannentages durch die nach den §§ 41 und 43 der Verordnung vom 15. September 1818 — „die Verhältnisse der königl. Polizei-Direktion und des Stadt-Magistrates zu München betreffend" — aufzustellenden Schrannen-Commissarien um den laufenden Marktpreis veräußert.

VI. Erhebung der Schrannenpreise.

§ 10.

Die Aufzeichnung der geschlossenen Getreidekäufe und der bei einem jeden derselben verabredeten Preise geschieht durch die verpflichteten Kornmesser nach den Vorschriften der dießfallsigen allerhöchsten Entschließung vom 19. Jänner 1820 und der hierauf gegründeten Instruktion.

Jeder Verkäufer ist verbunden, den stipulirten Preis genau und ohne Abänderung dem Kornmesser anzusagen, welcher das verkaufte Getreide abmißt.

VII. Schrannengebühren.

§ 11.

Von allem zur Schranne gebrachten Getreide sind folgende Gebühren zu entrichten:

1) an den Kornmesser

a. für das Abmessen des Getreides von jedem Schäffel ohne Unterschied der Gattung zwei Kreuzer;

b. für die Aufbewahrung des eingesetzten Getreides von jedem Schäffel wöchentlich ein Kreuzer.

2) An die Schrannenknechte

a. für das Abladen des Getreides von jedem Schäffel ein Kreuzer;

b. für das Einschütten des verkauften Getreides in die Gemäße von jedem Schäffel ein Kreuzer;

c. für das Einschlagen des auf die nächste Schranne stehen bleibenden Getreides von jedem Schäffel ein Kreuzer.

3) Zur städtischen Gemeindekasse als Getreidezoll von jedem Schäffel drei Kreuzer.

Die Erhebung dieses Zolles geschieht durch die aufgestellten Kornmesser.

Sämmtliche hier verzeichnete Gebühren sind zur einen Hälfte von dem Verkäufer, zur anderen Hälfte aber von dem Käufer zu tragen, mit Ausnahme jedoch der sub 1 b und 2 a und c bemerkten Ablad- und Einsetzgebühren, welche dem Verkäufer allein zur Last fallen.

VIII. Uebertretungen der Schrannenordnung und Bestrafung derselben.

§ 12.

Als Uebertretungen der Schrannenordnung werden die nachbemerkten Handlungen und Unterlassungen in folgender Weise polizeilich bestraft:

A.

Alles für die Schranne bestimmte Getreide muß unverändert dahin gebracht werden.

a. Wer daher Getreide auf dem Wege zur Schranne, innerhalb oder außerhalb der Stadt kauft oder verkauft, verfällt in eine dem dritten Theile des verabredeten Preises gleichkommende Geldbuße, oder in eine dem Betrage dieser Geldbuße entsprechende Arreststrafe von 1 bis 14 Tagen. Gleicher Strafe unterliegt, wer an einem Schrannentage von dem in der Stadt, in Privathäusern, auf Kästen oder Böden aufgeschütteten Getreide kauft oder verkauft.

b. Wer aber an einem Schrannentage oder an dessen Vorabend das zum Verkaufe in die Stadt geführte Getreide an einem anderen Orte als auf dem Schrannenplatze abstellt oder aufschüttet, verfällt in eine Geldstrafe von 1—3 fl. von jedem Schäffel Getreide und wird angehalten, die herzugeführte Frucht sofort auf die Schranne zu bringen.

B.

Das auf die Schranne gebrachte Getreide darf nur auf dem Schrannenplatze selbst und nach der für das Beginnen des Marktes festgesetzten Stunde verkauft werden.

Wer solches Getreide außerhalb des Schrannenplatzes oder vor der Eröffnung der Schranne kauft oder verkauft, wird in die zu A. a. angedrohte Strafe verurtheilt.

C.

Auf der Schranne darf kein anderes als das dahin wirklich beigeführte Getreide verkauft werden.

Wer daher nach mitgebrachten Mustern Getreide kauft oder verkauft, wird mit einer Geldbuße von 10 bis 50 fl. oder mit drei- bis achttägigem Polizei-Arreste bestraft.

D.

Die Preisbestimmung muß der freien ungestörten Konkurrenz überlassen bleiben.

Wer daher

a. ohne Abwarten der Forderung des Verkäufers ein Angebot macht, oder
b. die Forderung des Verkäufers überbietet, oder
c. einen bereits im Handel begriffenen Kaufslustigen durch ein höheres Angebot zu verdrängen sucht, oder
d. sich mit andern Schrannengästen zu gemeinschaftlichen Aufkäufen durch einen Einzelnen verbindet, oder zur Vorausbestimmung der Preise irgend eine Verabredung eingeht, wird in eine Geldbuße von 25 bis 100 fl., oder zu 8 bis 14tägigem Polizeiarrest verurtheilt, und von der Schranne augenblicklich entfernt.

E.

Auf der Schranne findet kein Zwischenhandel statt.

Wer demnach auf der Schranne Getreide einkauft, und sofort wieder daselbst verkauft, unterliegt den zu **D** angedrohten Strafen.

F.

Nur schrannenmäßiges Gut darf dem Markte zugeführt werden. Wer ungereinigtes, nasses, gemischtes oder sonst verdorbenes Getreide auf die Schranne bringt, hat für jedes Schäffel eine Geldbuße von einem Gulden zu erlegen. Nebenbei wird die Reinigung nach § 6 auf seine Kosten verfügt; Getreide aber, dessen Genuß der Gesundheit Nachtheil droht, wird von Polizei wegen vernichtet.

G.

Wer dem Kornmesser unrichtige Preise ansagt, hat den dreifachen Betrag der Differenz zwischen dem wahren und dem angesagten unrichtigen Preise zur Strafe zu erlegen.

H.

Wer wider die in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften unerlaubter Weise Getreide einkauft, oder verkauft, wird, wenn er ein Inländer ist, mit einem Gulden 30 kr.; und wenn er

ein Ausländer ist, mit drei Gulden von jedem Schäffel Getreide, oder mit einer dem Betrage der verwirkten Geldbuße entsprechenden Arreststrafe gebüßt.

IX. Schrannenobrigkeit.

§ 13.

Die Handhabung der Schrannenordnung, die Bestrafung der verfallenden Uebertretungen und die Schlichtung der auf der Schranne sich erhebenden Streitigkeiten stehet nach der Verordnung vom 15. September 1818 der k. Polizei-Direktion und dem Magistrate gemeinschaftlich zu; dieselben werden zu diesem Behufe eigene Schrannenkommissäre aufstellen.

X. Kornmesser und deren Verbindlichkeiten.

§ 14.

Für das Abmessen des verkauften und die Aufbewahrung des eingesetzten Getreides, dann die sonstigen Hilfeleistungen, deren die Schrannengäste bedürfen, werden von dem Stadtmagistrate verpflichtete Kornmesser in der dem Bedürfniß des Schrannenverkehrs entsprechenden Zahl aufgestellt.

Die Dienstobliegenheiten dieser Kornmesser sind folgende, als:

1) Auf die genaue Befolgung aller Vorschriften der Schrannenordnung zu wachen, und jede wahrgenommene Uebertretung sogleich der Schrannenobrigkeit anzuzeigen.
2) Bei dem Abmessen des Getreides mit gewissenhafter Sorgfalt zu verfahren, und keinen Käufer oder Verkäufer durch Parteilichkeit zu begünstigen, oder zu beschädigen, die Vorschriften des § 7 genau zu beobachten, und kein anderes als schrannenmäßiges Getreide abzumessen.
3) Den ihnen nach § 8 zustehenden Ausspruch stets mit strenger Unparteilichkeit zu geben.
4) Sich in keinen Getreidehandel zu mischen, oder einen solchen zu verabreden, auch für Niemand Getreidebestellungen zu machen.

5) Kein Getreide auf eigene Rechnung zu verkaufen, noch ein solches über seinen Hausbedarf einzukaufen; mit Ausnahme jedoch des für die sogenannte Habertruhe einzukaufenden Habers, über dessen Quantität und Preis aber den Schrannenkommissarien nach jeder Schranne eine getreue Anzeige vorzulegen ist.

6) Das unverkauft gebliebene, und daher eingesetzte Getreide sicher zu verwahren, über dasselbe genaue Aufschreibungen zu führen, und dem Stadtmagistrate das nach § 9 zum obrigkeitlichen Verkaufe geeignete Getreide jedesmal zur gehörigen Zeit anzuzeigen.

7) Allen Abgang und jede Beschädigung, welche an dem eingesetzten Getreide durch ihr Verschulden und durch Vernachläßigung der Sorgfalt eines fleißigen Hausvaters sich ergeben möchten, nach dem vollen Betrage zu vergüten.

8) Mehr nicht, als die in dem § 11 Ziffer 1 ihnen bewilligten Gebühren zu fordern und anzunehmen, und dagegen den Schrannengästen die entsprechenden Dienste mit Fleiß und ohne Zögerung zu leisten.

9) Für Erhaltung der Reinlichkeit und Trockne auf dem Schrannenplatze Sorge zu tragen.

10) Die Quantität, die Gattung und den Preis des verkauften Getreides in die angeordneten Einschreibbücher genau und pünktlich nach der gegebenen Instruktion einzuzeichnen, und hieraus die an den Stadtmagistrat abzuliefernden Schrannenzettel jedesmal sogleich nach geendigter Schranne mit strenger Gewissenhaftigkeit herzustellen.

§ 15.

Auf die gewissenhafte Erfüllung dieser sämmtlichen Verbindlichkeiten wird jeder Kornmesser eidlich verpflichtet, alle Verletzungen derselben und jede Theilnahme oder Begünstigung, bei irgend einer Uebertretung der Schrannenordnung werden mit Geldbußen von 1 bis 25 fl. oder mit Arreststrafen von 1 bis 8 Tagen, nach öftern Rückfällen aber mit der Entlassung vom Dienste geahndet.

§ 16.

Jeder Kornmesser soll mit dem zur Förderung des Schrannenverkehrs erforderlichen, männlichen Hilfspersonale versehen seyn, welches nur nach vorgängiger Verpflichtung auf der Schranne verwendet werden kann, und für dessen Handlungen und Unterlassungen der Dienstherr zu haften hat.

Ausnahmsweise können die Eheweiber der verpflichteten Schrannenknechte zwar für die Reinigung des Schrannenplatzes, und zur Hilfeleistung bei dem Auf- und Abladen, sowie auch bei dem Einschütten des Getreides in die Messereien verwendet werden; das Abmessen selbst aber ist denselben sowie auch den Eheweibern der Kornmesser selbst, bei einer Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen unbedingt untersagt.

§ 17.

Zur Erhaltung der Ordnung wird jedem Kornmesser auf dem Hauptplatze ein gleicher Bezirk für die Aufstellung des Getreides seiner Gäste angewiesen. Jedem Verkäufer bleibt die Wahl des Kornmessers überlassen, bei dem er abzustellen für gut findet.

§ 18.

Die Kornmesser haben auch bei dem Abmessen des Getreides in Privathäusern die hier festgesetzten Verbindlichkeiten zu erfüllen, und sich mit den ihnen durch den § 11 Ziffer 1 bewilligten Gebühren zu begnügen.

Bisher wurde das unverkaufte oder zum Theil auch verkaufte jedoch wegen beschränkter Zeit oder Mangel an Fuhrwerken von der Schranne gebrachte Getreide auf offenem Markt belassen, oder von den Kornmessern in deren Wohnungen untergebracht, und so nach und nach im Laufe der Woche fortgeschafft. Daß hiebei viel Unterschleif und so zu sagen ein fortgesetzter Verkauf möglich war, ohne daß das Schrannenamt etwas erfuhr, leuchtet ein.

Im Jahre 1824 fand sich endlich durch die Verlegung des heiligen Geistspitales zu den Elisabethinerinnen vor dem Sendlingerthore ein Lokal zur Einstellung des unverkauft gebliebenen

Getreides, und es war das Gebot, daß der Verkauf des Getreides nur am Schrannentage zu gestatten sey, leichter zu überwachen.

Die Kornmesser, welchen das Abmessen und der Verkauf unter der Woche strenge verboten wurde, wollten sich zwar in diese Anordnung nicht fügen und wendeten dagegen ein, daß die Käufer wegen Mangel an Geld oft nicht im Stande seien, sich am Samstage vorzukaufen; daß auch das nöthige Fuhrwerk nicht immer aufgebracht werden könne, u. dgl. mehr; allein vergebens, Magistrat und Regierung bestanden auf dem Vollzuge und dabei wurde ausgesprochen, daß nur stehen gebliebenes unverkauftes Getreide in das Schrannenhaus gebracht werden dürfe, für die Unterbringung des verkauften Getreides habe der Käufer zu sorgen.

Bisher wurde das Schrannenwesen noch immer unter gemeinschaftlicher Einwirkung des Magistrats und der k. Polizei-Direktion gehandhabt; endlich im August 1829 wurde das Schrannenwesen in die ausschließliche Competenz des Magistrats unter unmittelbarer Kuratel der Regierung gelegt.

Der Magistrat übertrug die unmittelbare Respicienz einem Magistratsrathe, welchem zwei Marktinspektoren untergeordnet wurden. — Allein die Zufuhr vermehrte sich zusehend und es reichte dieses Personal nicht mehr aus, die sich eingeschlichenen Uebelstände abzuwehren, und den Buchstaben der Schrannenordnung aufrecht zu halten.

Bei einer Schranne, welche bestimmt ist, den Tarif des Brodes für das Publikum zu geben, wird die richtige Aufzeichnung der Preise des Getreides die wichtigste Aufgabe seyn; allein dieses wurde so zu sagen als Nebensache behandelt und war in die Hände der Kornmesser und zum Theil der Schrannenknechte und deren Weiber und Gehilfinnen gelegt. Ebenso fehlte es an der Aufsicht über die Tarifmäßigkeit des Getreides selbst, und es stellte sich dem Magistrate die Aufstellung einer eigenen Schrannenkommission oder Behörde unter unmittelbarer Respicienz des Magistrates als nothwendig dar; denn allmälig bildete sich die Münchener-Schranne aus dem Getreidemarkte für die Stadt und Umgegend zu einem ausgedehnteren Getreid-

Handelsplatze, gewann also eine höhere Bedeutung und Aufmerksamkeit.

Der Magistrat stellte daher einen eigenen Schrannenkommissär auf, und übertrug diesem die Handhabung des Schrannenwesens vorbehaltlich der Beschwerdeführung an den Magistrat.

Der Schrannenkommissär hatte die Einhaltung der Schrannenordnung mit dem ihm beigegebenen Aufsichtspersonale zunächst zu überwachen, und insbesondere die Kornmesser und Knechte strenge zu beaufsichtigen, Kontraventionen vorzubeugen und wenn sie dennoch vorkommen, dem Magistrate zur Bestrafung anzuzeigen; allenfallsige Differenzen zwischen den Schrannengästen selbst zu schlichten, oder dem Magistrat zu verweisen, insbesondere aber unter Zuziehung zweier Sachverständigen die Bestimmung des § 12 und § 6 der Schrannenordnung zu handhaben, damit nicht unschrannenmäßiges Getreide in die Tarifberechnung gezogen werde, endlich das Getreid-Zufuhr-, Abfuhr- und Einstellgeschäft zu controliren und zu beaufsichtigen.

Der Schrannenkommissär soll Bureauvorstand seyn und das Schreiberpersonal zu überwachen haben. In dem Bureau sollten die Verkäufer die Quantität und den Preis der verkauften Getreidsorten und den Namen des Käufers angeben, wogegen dieselben eine mit ihrer Angabe gleichlautende Pollete erhalten, welche von den Kornmessern zu sammeln und dem Magistrate einzuliefern sind. Neben dieser Angabe von Seite der Verkäufer mußten die Kornmesser wie früher die Aufschreibung der Getreideverkäufe machen und diese einliefern.

Die Aufstellung dieses Schrannenkommissärs sollte aber vor der Hand nur ein Versuch, und vorzugsweise zu dem Zwecke seyn, damit sich derselbe in dem Detail des Schrannenwesens, des Kaufes und Verkaufes genau informire, um auf den Grund dieser Wahrnehmungen radikal helfen zu können.

Insbesondere war es Aufgabe, eine richtige Angabe der Verkaufspreise sowie der vorhandenen Getreidsorten und Quantitäten zu finden, denn darauf ruhet die Wahrheit der Brodtarife und Preiseberechnung; dieser Mangel aber war noch immer ein wesentliches Gebrechen der öffentlichen Schranne. Daß die Aufschreibung der Schrannenmesser nicht ausreichte,

war allgemein anerkannt, und die Unrichtigkeit solcher Aufschreibung zur Evidenz erwiesen, was um so natürlicher war, als von der Angabe der Kornmesser auch die von diesen an den Magistrat zu machende Zahlung der Gebühren per Schäffel abhängig gemacht war, denn die Kornmesser hatten die Erhebung der Gebühren von den Käufern und Verkäufern selbst zu besorgen.

Um diesem schon lange gefühlten Uebelstande abzuhelfen, wurde schon im Jahre 1807 der Versuch gemacht, die Zahl der vorhandenen Schäffel Getreides und die Verkaufspreise durch eigene Polizeibedienstete zu erforschen; allein es zeigte sich bald die Unzulänglichkeit dieser Anordnung, und man ließ es wieder bei den Angaben der Kornmesser.

Endlich, nachdem sich der Schrannenkommissär zureichende Erfahrung gesammelt und die Unrichtigkeit der Angaben der Schrannenmesser durch eigene Abzählung und Vergleichung u. s. w. klar nachgewiesen hatte, und dabei namentlich beim Abmessen des Getreides sich eingeschlichene Mängel entdeckte, wurden auf Antrag desselben und im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrathe des Magistrats unterm 23. Juni 1843 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I.

Sollen unter Abänderung der §§. 10 und 11, dann § 14 und 8 der Schrannenordnung die Aufnahme der auf der Schranne geschlossenen Käufe und der Getreidpreise, dann die Erhebung der Schrannengebühren, des Getreidzolles und der Einsetzgebühren künftighin nicht mehr durch die Kornmesser, sondern in dem der Schranne nahe liegenden Schrannenschreiberei-Bureau nach dem von dem Schrannenkommissär Wendling bezeichneten Verfahren geschehen. (Dieses Verfahren wird unten näher detailirt werden).

II.

Die Schrannenknechte, deren sich die Kornmesser zum Abmessen des Getreides bedienen, sind zu verpflichten und sofort dem Schrannenkommissär vorzustellen, sodann die Namensverzeichnisse darüber evident zu halten.

III.

Für alles im Schrannenhause eingelagerte Getreide sind per Schäffel 4 kr. zu entrichten, gleichviel ob selbes 1, 2 oder 3 Wochen, wo solches ohnehin öffentlich ausgeläutet und verkauft werden müsse, aufbewahrt wurde.

IV.

Zu den jährlichen Abaichungen der Getreidemaaße sollen die Vorsteher der Bräuer, Bäcker und Melber eingeladen und jedem Getreidmaaße die jedesmalige Jahrzahl der geschehenen Abaichung eingebrannt werden.

Diese Anordnungen erhielten die allerhöchste Genehmigung, und um sicher zu gehen, wurden selbe anfänglich nur mit der Gerste versucht, weil die Ermittelung der wahren Gerstenmittelpreise für den Biersatz sehr wichtig ist, und als sich die Manipulation erprobte, wurde selbe im Jahre 1844 auf alle Getreidgattungen ausgedehnt und im Jahre 1845 durchgeführt.

Die §§. 10, 11 und 14 der Schrannenordnung wurden dahin abgeändert:

§ 10. Die Aufzeichnung der geschlossenen Getreidekäufe und der bei einem jeden derselben benannten Preise geschieht unter Leitung und Aufsicht der Schrannenkommission in den zu diesem Zwecke errichteten Schrannenschreibereien.

Jeder Verkäufer ist verbunden, den stipulirten Preis genau und ohne Abänderung in der Schrannenschreiberei anzusagen.

§ 11. Von allem zur Schranne gebrachten Getreide sind folgende Gebühren zu entrichten:

1) in der Schrannenschreiberei

a. zur städtischen Gemeindekassa als Getreidezoll von jedem Schäffel ohne Unterschied der Gattung drei Kreuzer;

b. für das Abmessen des Getreides von jedem Schäffel ohne Unterschied der Gattung zwei Kreuzer;

c. für jedes nicht verkaufte und in das Schrannenhaus eingestellte Schäffel Getreid 4 kr. ohne Rücksicht auf die Dauer der Einstellung, weil diese ohnehin nicht über 3 Wochen seyn dürfte.

Die Gebühren ad a und b werden zur Hälfte von dem

Verkäufer und zur Hälfte von dem Käufer bezahlt, dagegen ad c von dem Verkäufer allein.

2) An die Schrannenknechte als Arbeitslohn:

a) für das Abladen per Schäffel 1 kr.;

b) für das Einschütten des Getreides in die Gemäße per Schäffel 1 kr.;

c) für das Auf- und Abladen des nicht verkauften eingestellten Getreides per Schäffel 1 kr.

Diese Gebühren hat der Verkäufer allein zu bezahlen.

§ 14. Nro. 8. Die Kornmesser dürfen unter keinem Vorwande von den Schrannengästen irgend eine Gebühr annehmen, sondern sie erhalten diese für das Abmessen des Getreides durch die Gemeindekassa vergütet, wogegen sie den Schrannengästen die entsprechenden Dienste mit Fleiß und ohne Zögerung zu leisten haben.

Nro. 10. Die Kornmesser sind aber gehalten nur dann das verkaufte Getreide abzumessen, wenn der Verkäufer sich über die richtig geschehene Anzeige des Verkaufes durch die bei der Schrannenschreiberei deßhalb gelösten Zeichen, worauf die Schäffelzahl bemerkt wird, ausgewiesen haben wird.

Von dieser Anordnung wurde eine Ausnahme bei Privatabmessungen in Häusern, wo diese vorkommen müssen, was durch einen eigens hiezu bestellten und verpflichteten Kornmesser zu geschehen hat, welcher die Gebühren noch bis auf weiteres selbst zu erheben und einzuliefern hat, gemacht.

Diese sind die wesentlichen Anordnungen, wie sie in der gedruckten Schrannenordnung für die Hauptstadt München vom 18. Februar 1845 enthalten sind.

Hier muß aber auch, bevor von der detaillirteren Aufzählung des mechanischen Dienstes gesprochen wird, des Getreidekaufes und Verkaufes ausser der Schranne erwähnt werden, worüber am 10. Dezember 1844 eine eigene Anordnung erlassen worden ist, nämlich:

1) Die Zufuhr des in Privatlager hieher kommenden Getreides darf nach Maßgabe der Schrannenordnung an einem Schrannentage und dessen Vorabend nicht statt finden.

2) An jedem Schrannentag bis längstens 11 Uhr Vormittags muß der Niederlagsbesitzer dem Schrannenkommissär schriftliche Anzeige über den Bestand der Niederlage erstatten, welche dem Stand der Niederlage zu Anfang der Woche, Ab- und Zugang durch Verkauf oder Ankauf auf der Schranne oder von Privaten nach Fruchtgattungen ausgeschieden, und die Namen der Käufer ausdrücklich enthalten soll.

3) Das aus den Niederlagen auf die Schranne gebrachte Getreide wird dem übrigen Schrannengetreide ganz gleich geachtet und behandelt, daher im Nichtverkaufsfalle eingestellt, und am 3. Schrannentage öffentlich verkauft.

4) Am Schrannentage und Vorabende desselben darf kein Getreide von der Niederlage verkauft oder gefaßt werden.

5) Den städtischen Getreidmessern ist die Haltung von Niederlagen, sowie der Einkauf und Verkauf strengstens verboten.

6) Von dieser Anordnung sind ausgenommen die Melber, Bäcker und Bräuer, welche Getreide bloß zu ihrem Verbrauche hinterlegen, und kein Getreide auf die Schranne bringen, ebenso die Produzenten, die Stiftungen und alle diesen gleichgehaltenen Zehentherren, insoferne solche Reichnisse noch bestehen, und nicht abgelöst seyn sollten, welche ihre Vorräthe bloß für sich aufbewahren.

7) Das in Niederlagen verkaufte Getreide unterliegt gleich dem zur Schranne kommenden Getreide dem Schrannenzolle oder Getreidzolle zu 3 kr. per Schäffel. Jeder Gewerbetreibende, welcher also Getreide zum Selbstbedarfe nach München bringt, muß dieses innerhalb 24 Stunden anzeigen, und durch den verpflichteten Privatgetreidemesser, welcher vom Magistrate aufgestellt ist, abmessen lassen und diesem die Gebühr entrichten. Die Unterlassung wird bestraft.

Um wieder auf die offene Schranne zu kommen, soll das Verfahren der neuen Einrichtung wegen Erhebung des Getreidstandes, dann der Schrannengebühr näher angegeben werden.

Zur Einlieferung der Zeichen an die Gemeindekassa ist für die Kornmesser jedes Mal Montag 10 Uhr festgesetzt.

Diese Zeichen kontroliren zugleich die Aufschreibungen über die von der Schrannenschreiberei wirklich abgegebenen und bezahlten Zeichen, sohin die von der Schrannenschreiberei eingehobene Summe; denn der Schrannenmesser wird, da er seine Gebühr von selben bezahlt erhält, gewiß keines verschweigen oder zurückbehalten.

Die Hauptabsichten bei diesen neuen Einrichtungen waren:

a) einen richtigen Stand der wirklich vorhandenen und zum Verkaufe bestimmten Schäffel Getreides zu erfahren,

b) die wahren Verkaufspreise zu ermitteln und daraus einen richtigen Mittelpreis entnehmen zu können.

Diese sind die beiden Hauptzwecke einer geregelten Schranne. Nebenrücksicht ist das finanzielle Interesse der Gemeinde, welches aber bei den bedeutenden Auslagen derselben wohl auch mit in Anschlag gebracht werden darf, aber erst dann, wenn die Interessen der Käufer und Verkäufer im freien Verkehre gesichert sind.

ad a. Die Zahl der Schäffel Getreide, welche zur Schranne kommen, weiß man genau.

Vor allem ist das in dem Schrannengebäude von der vorigen Schranne stehen gebliebene Getreide nach seinen Gattungen zu konstatiren, was wohl ein Leichtes ist. Da dieses eingestellte Getreide nicht mehr auf den Markt gebracht, sondern im Schrannenhause verkauft und abgeführt wird, und bei der Schrannenschreiberei immer angegeben werden muß, wo das verkaufte Getreide steht, nämlich ob auf dem offenen Markte oder im Einstellgebäude, dann wieder bei welchem Pfeiler, d. i. bei welchem Kornmesser, so ist die Evidenthaltung des Standes in dem Kornhause sehr leicht. Diesen Stand kennt also die Schrannenkommission ganz genau, aber den des am Schrannentage selbst neu zugeführten Getreides weiß sie mit Bestimmtheit nicht sogleich anzugeben, weil von allen Seiten und erst noch während des Verkaufes zugeführt wird.

Damit sich aber die Kommission eine Uebersicht über den Schrannenstand, namentlich über die Zahl der Schäffel von gewissen Fruchtgattungen, insbesondere von solchen, welche eben

gesucht werden, verschaffe, läßt sie das Getreide von den Inspektoren von Zeit zu Zeit während der Zufuhr überwachen und abzählen, was ihr einen beiläufigen Anhaltspunkt gibt, aber auch nicht mehr geben soll, als nahezu den Vorrath zu kennen. Genau wird dieser am Schlusse der Schranne dadurch bestimmt, daß während der Schranne alle Käufe mit Benennung des Käufers, der Zahl der Schäffel von jeder Gattung, Preis per Schäffel, und zwar auf einem lithographirten Zettel bei der Schrannenschreiberei übergeben und angegeben werden müssen.

Dieser Zettel hat folgendes Formular:

Münchener Schranne, den 1853
Anzeige
über ..... Schffl. Waizen zum Preis von ... fl. ... kr.
Unterschrift des Käufers N. N.

Diese Zettel unterscheiden sich in der Farbe: gelb, roth, blau, weiß — nach den vier Fruchtgattungen, was seinen Grund darin hat, weil auch die Fruchtgattungen in den Lokalitäten der Schrannenschreiberei abgetheilt gehalten werden müssen, also der Käufer nach der Farbe seines Zettels weiß, zu welchem Schalter oder Fenster der Schrannenschreiberei er zu gehen und seinen Kauf anzugeben hat.

Daß bei der Unbehilflichkeit und Verschiedenheit mancher Käufer und Verkäufer oft mangelhaft ausgefüllte Zettel durch mündliche Fragen supplirt werden müssen, ist nicht zu vermeiden.

Jeder dieser angezeigten Käufe wird von dem Schrannenschreiber in einen lithographirten halben Bogen eingetragen.

Dieser lithographirte halbe Bogen enthält folgende Rubriken:

				Nr.....	
....te Schranne, den ....ten 1853					
Name und Wohnort des Verkäufers.	Korn-messer.	Schran-nen-Haus	Schäffel-Zahl.	Preis pr. Schff.	Name und Wohnort des Käufers.

Nach Abschluß jedes halben Bogens wird dieser an den Schrannenkommissär abgegeben, welcher die Schäffelzahl und den Preis sogleich summiren und beide Summen in einen andern Bogen zum Theil auch als Vorarbeit zur Ermittlung des Schrannen-Mittelpreises übertragen läßt, wovon nachher gesprochen werden wird.

Auf den Grund jenes Zettels, welcher die Zahl der verkauften Schäffel und deren Preis enthält, gibt die Schrannen-

schreiberei dem Produzenten des Zettels ein Contre-Billet, und zwar auf weißes Papier, wenn das Getreid auf der Schranne steht, auf färbiges Papier, wenn das verkaufte Getreide in dem Einstellgewölbe sich befindet, also in der vorhergehenden Schranne eingestellt worden ist.

Dieser Zettel lautet:

> ....te Schranne $18\frac{52}{53}$.
>
> ________ Schäffel Waizen.
>
> L. S.

Mit diesem Zettel verfügt sich der Verkäufer oder dessen Bevollmächtigter zum daneben sich befindlichen Perzeptions-Bureau, bezahlt dort für die ihm geschriebene Zahl der Schäffel die Schrannengebühr und erhält hiefür und zwar für jedes Schäffel eine kupferne oder neusilberne Münze, je nachdem das Getreide auf offener Schranne oder im Einsetzlokale steht, also der Farbe seiner Billets entsprechend.

Diese metallenen Schrannenzeichen können auch für mehrere Schäffel zugleich gelten, die Zahl der Schäffel muß aber auf das Zeichen gepreßt seyn.

Diese Zeichen überbringt der Verkäufer dem Kornmesser, der sie in Empfang nimmt und darauf hin das Getreide abmißt. Diese Zeichen hat der Schrannenmesser nach der Schranne an die Gemeindekasse abzuliefern und hiefür seine Meßgebühr in Empfang zu nehmen und zu quittiren. Das Perzeptions-Bureau, welches die Zahl der von ihm abgegebenen Zeichen weiß, vergleicht diese mit der Zahl der von den Kornmessern abgelieferten Zeichen, und nur selten ist der Fall, daß etwelche Zeichen zurückbleiben, welche verfallen sind, wenn sie auch wieder vorkommen sollten.

Dadurch kann die Schäffelzahl, welche auf den Markt gekommen sind, genau konstatirt werden, denn entweder ist das Getreide verkauft und muß von der Schranne gebracht werden, oder es wird selbes eingestellt.

Der Schrannenzettel weiset nach den Restbestand, die Zufuhr, den neuen Verkauf, den Rest, welcher eingestellt werden mußte und blieb, und zwar alles nach Fruchtgattungen ausgeschieden.

Die Schrannenkommission, welche ihre Schrannengäste in der Regel kennt, den Händler von dem Produzenten zu unterscheiden und die Zufuhr und den Verkauf derselben durch Aufschreibung der Namen und der Schäffelzahl weiß, kann bestimmt angeben, wie viel und woher von den Händlern zugeführt wurde, und von wem und wohin selbes wieder verkauft worden ist, ebenso wie viel nicht gekauft und eingestellt worden ist.

Nicht minder kennt sie ihre Produzenten und Consummenten, deren regelmäßige Zufuhr und die regelmäßige Consumtion von den Käufern durch alle Fruchtgattungen; die Schrannenbücher und besonders auch die in staatswirthschaftlicher und statistischer Beziehung angeordnete Aufschreibung weisen dieses nach.

Wenn nun die Zahl der zum Verkaufe gekommenen Schäffel festgesetzt ist, so wird

ad b. der Schrannenpreis darnach und zwar für jede Fruchtgattung besonders bestimmt.

Nach der Verkaufszeit, also bis 12 Uhr Mittags, übernehmen die Revisoren an der Hand des Schrannenkommissärs die Aufschreibungen, addiren die Zahl der Schäffel, welche in jeder Fruchtgattung verkauft worden sind, und ebenso die Preise, dividiren die Zahl der Schäffel in die Verkaufssumme und erhalten so den wahren Mittel- oder Durchschnittspreis. Ist dieser gefunden, so wird, der höchste und niederste Mittel-Verkaufspreis gesucht und dieses geschieht auf gleiche Weise: es werden nämlich alle Verkäufe, welche unter dem gefundenen Mittelpreis gemacht wurden, und ebenso alle, welche über den gefundenen Mittelpreis abgeschlossen wurden, besonders der Zahl der Schäffel und dem Preise nach summirt und die Zahl der Schäffel unter die beiden Summen, und so findet sich der höchste und der niedrigste Durchschnittspreis; denn die Schrannenpreise sind nur Durchschnittspreise, nach welchen die Brod- und

Mehltarife und der nach dem Gerstenpreis sich großentheils richtende Biersatz regulirt werden.

Die besonderen Manipulationen oder sogenannten Faulenzer, deren sich die Revisoren bei der Zusammenstellung der Preise bedienen, hängen großentheils von der individuellen Gewandtheit derselben ab, und kann auch als gleichgiltig angesehen werden, wenn nur die Rechnung die jedesmal vorher von dem Schrannenkommissär zu machende Probe aushält. So viel ist gewiß, daß drei Stunden nach dem Schlusse der Schranne die Preise berechnet und die Schrannenzettel gedruckt sind, wenn 16—18,000 Schäffel auf dem Markte waren.

Diese Schrannenschreiberei, die Genauigkeit und Ordnung, welche dabei sichtbar gehandhabt wird, und wovon sich Käufer und Verkäufer jede Stunde überzeugen konnten, das dem Bauern und Verkäufer Unbegreifliche, wie die Schrannenschreiberei ihm den Namen und die Taferne seines Abkäufers und somit auch den Ort, wo er sein Geld erhalten werde, sagen könne, und endlich der Umstand, daß dem Verkehre, Handel und Wandel durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt, sondern vielmehr derselbe nach Kräften geschützt und schrannenordnungswidrige Handlungen sogleich mit aller Strenge und ohne persönliche Rücksicht von der Commission abgewandelt und dem Bestraften, nach erfolgter Befriedigung seines Gegners oder erlegter Strafe die Appellation überlassen wurde, schafften dem Markte großes Ansehen und Credit, so daß sich die im Jahre $18\frac{44}{45}$ auf 418,000 Schäffel gestandene Zufuhr gar bald auf 460,000 Schäffel und endlich im Jahre $18\frac{50}{51}$ auf 516,000 und i. J. $18\frac{51}{52}$ auf 547,000 Schäffel hob, welche allem Anscheine nach im Jahre $18\frac{52}{53}$ nahe die Summe von 600,000 Schäffeln erreichen wird. Vom Jahre $18\frac{43}{44}$ bis $18\frac{51}{52}$ incl. sind auf die Schranne in München 4,162,530 Schäffel Getreide, nämlich:

1,533,849 Schäffel Weizen,
565,737 „ Korn,
1,479,773 „ Gerste,
531,502 „ Haber,
42,955 „ Lein und
8,714 „ Reps

gekommen und 59,610,162 fl. umgesetzt worden.

Dieses im Vorübergehen gesagt, womit lediglich auf die Bedeutsamkeit dieses Institutes für den gewerblichen Verkehr Münchens aufmerksam gemacht werden wollte, so daß es dem Magistrate Niemand verargen kann, wenn dieser der Erhaltung dieses Institutes nach Möglichkeit seine Kräfte zuwendete.

Es konnte auch nicht fehlen, daß sich bei dieser bedeutenden Zunahme des Marktes der Platz, wo derselbe abgehalten wurde, nicht mehr als zureichend erkennen ließ. Dieses sah wohl Jedermann ein und wurde selbst von den Krämern unter den Bögen und von den Kaufleuten, welche der Schranne zunächst lagen und den meisten Vortheil von selber zu ziehen schienen, nicht widersprochen, ja vielmehr von mehreren derselben der Wunsch der Entfernung der Schranne von dem Hauptplatze ausgedrückt, weil durch die Masse Menschen auch der Verkauf an die gewöhnlichen Ladengäste gehemmt werde, während früher nicht nur Wirthe, sondern auch Handelsleute heftig gegen die Verlegung des Kornmarktes protestirten.

Nun war nur mehr die Frage: wohin soll das neue Schrannen-Lokal kommen? nach welchem Plane soll es gebaut werden? und woher sollen die nöthigen Baukosten gedeckt werden? — zu beantworten.

Die erste Frage war bald entschieden; obgleich von vielen Seiten theils im persönlichen Interesse, theils auch ohne alle Nebenabsicht, rein der eigenen Ansicht folgend, dagegen Einwendungen gemacht wurden. Indeß der Magistrat und das Gemeindekollegium, welche den Stadtgraben zwischen dem ehemaligen Einlaß, am jetzigen Viktualienmarkte, und dem Angerthore gewählt hatten, ließen sich nicht irre machen und benützten schon im Jahre 1848 und 1849, wo die Frage der amtlichen Arbeits-Schaffung zur Pariser Mode gehörte, diese Gelegenheit, durch jene, welche Arbeit suchten, Ausgrabungen und Einfüllungen des Grabens, welchen ein 10 Schuh breiter Stadtbach durchläuft, machen zu lassen und dadurch mit dem guten Zwecke zugleich jener Mode, nach dem gleichfalls modernen Ausdrucke, Rechnung zu tragen.

Die Gemeinde leitete bei der Wahl dieses Platzes folgendes Hauptmotiv. Das Thal und die Sendlingergasse, zwei der

gewerbsamsten Straßen Münchens, verdanken ihren besonderen gewerblichen Unterhalt vorzugsweise der bisher nahegelegenen Schranne, deren Entfernung in eine andere Gegend würde auf den Nahrungsstand der sich so zu sagen darnach eingerichteten Bewohner jener Gassen sehr empfindlich wirken. Durch den vom Magistrat gewählten Platz bleibt der Zustand dieser beiden Stadttheile bezüglich auf die Verbindung mit der Schranne fast unverrückt, und nachdem vorausgesetzt werden darf, daß die jetzige Fleischbank, das alte Gebäude des ehemaligen hl. Geistspitals, seinerzeit abgebrochen und das Thal mit der Schranne durch eine breite Strasse verbunden wird, sogar für das Thal noch vortheilhafter wird. Auch verbindet sich die künftige Schranne mit dem Viktualienmarkte, was für die kleinen Produzenten, welche in der Regel mit dem Getreide zugleich andere Viktualien zum Verkaufe bringen, von einigem Vortheil ist, Der Umstand, daß an dem gewählten Platze der Grundbau sehr kostspielig werden mußte, konnte dem Umstande gegenüber daß jeder andere Platz erst gekauft werden müßte, nicht entscheidend erkannt werden. Seine Majestät der König hießen den im gleichen Sinne von der höchsten Stelle gemachten Antrag für gut, und somit war der Platz, wo jetzt die neue Schrannenhalle steht, als unabänderlich festgesetzt.

Der städtische Baurath, Herr Carl Muffat, wurde mit dem Entwurfe des Planes und des Kostenvoranschlages betraut. Die Aufgabe war nicht gering, denn das Hauptterrain bildete einen Graben von verschiedenem Niveau, welchen ein beschlachteter Kanal von Oben, nämlich vom Angerthore bis zum Viktualienmarkte durchzog; der Graben, als Ueberbleibsel der ehemals befestigten Altstadt, lehnte sich gegen Nordost an die Stadtmauer und gegen Südwest an eine unterbrochene Häuserreihe, an deren Vorderseite gegen den Graben ein unebener Fahr- und Fußweg lief. Das ganze Terrain enthielt 256,739 □ Fuß, und mit Einschluß des von zwei Mauern begränzten sogenannten Stadtzwingers, welche Mauern mit Ausnahme eines kleinen Theiles der innern Mauer gleichsam als Schutzwehr der Frohnveste abgebrochen werden mußten, eine Fläche von 362,675 □ Fuß, also um 302,235 □ Fuß

mehr als der bisher zur Haltung der Schranne bestimmt gewesene Hauptwachplatz enthielt. — Alle Hindernisse, wenn auch mit bedeutenden Grundbaukosten, wurden glücklich besiegt und das Niveau des Platzes hergestellt.

Das Detail des Grundbaues zu beschreiben gehört nicht hierher, und es muß sich deßwegen auf den vorliegenden umständlichen Bauführungs-Bericht des Herrn Stadtbaurathes Muffat berufen werden.

Nun galt es dem Hallenbau selbst; denn es war einmal bestimmt, daß künftig die Schranne unter Dach gehalten werden soll, um die Beschädigungen des Getreides durch so häufig vorkommenden Regen oder Schneegestöber auf offenem Platze zu vermeiden. Ueber den von dem städt. Baurathe Muffat vorgeschlagenen Bau eines Mittelhauptgebäudes als Einstellgewölbe für das unverkauft gebliebene Getreide, dann zweier sich an die Verkaufshalle anlehnenden Seiten- oder Schlußgebäude, neben einem eigenen Schrannenschreibereigebäude war man einig, auch über den Flächenraum, welchen die Gebäude sowohl als die Hallen einnehmen sollten, gab es keinen Zweifel, denn das fünf Fuß über die Flügelbauten hervorragende Mittelhauptgebäude mit 2 Stockwerken und einer Länge von 50 Fuß, einer Tiefe von 105 Fuß und einem fast ebenso geräumigen Saal zur Abhaltung des Hopfenmarktes ohne der beiden viereckigten Seitenflügel, von denen ebenfalls jeder 76 Fuß 6 Zoll lang und 95 Fuß tief ist, zu erwähnen, wurde entsprechend gefunden, und ebenso hielt man die beiden von dem Mittelhauptbau und den 60 Fuß langen und 95 Fuß tiefen Seiten- oder Schlußgebäuden begränzten offenen Hallen mit einer Länge von 1124 Fuß, einer Tiefe oder Breite von 88 Fuß vollkommen ausreichend, um einen Markt von wenigstens 20,000 - 25,000 Schäffel aufzunehmen, ohne deßwegen beengt zu werden. Die beiden Seiten- oder Schlußgebäude, von denen das eine zur Unterbringung der städtischen Fässeraiche und anderer Maaße, das andere vor der Hand als Reserve zum Einstellen von Getreide u. dgl. bestimmt wurde, sah man als nothwendige Folgen des Hauptgebäudes an. — Ueber die Form und den Styl des Hallenbaues selbst war man lange nicht

einig; die Einen hielten einen hölzernen Dachstuhl, die Andern einen eisernen, die Einen ein Sprengwerk, die Dritten wollten das Ganze auf gemauerte Säulen stellen.

Das Resultat war endlich fast übereinstimmend, daß die beiden Hallen durchaus von Eisen, und die schmiedeisernen Tragbalken von gußeisernen Säulen unterstützt werden sollen. Der gute Geschmack, die Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit entschieden für den Bau der Hallen sowie sie jetzt stehen, und die Regierung genehmigte den von dem städtischen Baurathe Muffat hiezu entworfenen Plan, nachdem er die Kritik aller Bautheoretiker bestanden hatte; denn für die Ausführung einer derartigen eisernen Halle fand sich keine Erfahrung; die Berechnung des Luft- und Schneedruckes, sowie der Tragkraft des Eisens mußte aus der Theorie genommen werden.

Auch hier wollen wir uns des im Detaile sehr viel für und viel gegen diese Bauart Besprochene enthalten und dieses dem schon berührten Bauberichte des Herrn Baurathes überlassen, gehen also auf den nicht minder wichtigen Baukostenpunkt über.

Nach den verschiedenen Bau-Ausführungs-Projekten wurden auch verschiedene Kostenvoranschläge vorgelegt, welche aber mit dem definitiven Ausspruche eines eisernen Hallenbaues zusammenfielen. Nach Vorlage mehrerer Kostenvoranschläge wurden die Kosten des Baues endlich auf folgende Weise berechnet:

a) für den Grundbau, welchen die Gemeinde seiner Wichtigkeit wegen auf eigene Regie übernahm, sohin durch ihren Baurath ausführen ließ: 85,000 fl.

Man muß das Terrain gekannt haben, und wissen, daß ein die Halle nach der Länge, jedoch in mehreren Krümmungen durchziehender Stadtgrabenbach zum großen Theile um- und tiefergelegt, neu beschlachtet, in einer Länge von 1890′ überwölbt und so dirigirt werden mußte, daß auf das Gewölbe weder eiserne Tragsäulen, noch sonst eine bedeutende Baulast zu stehen kam; daß ferners 9 Nebenkanäle in dem Hauptkanal und in diese wieder 15 Kanäle zur Aufnahme des Regenwassers in einer Gesammtlänge von 1811 Fuß, mit Steinen herausgemauert, gewölbt und eingeleitet werden mußten; eben so dürften,

um das Niveau zu erhalten, die vielen kostspieligen Abgrabungen und Untermauerungen von Häusern, dann wieder Auffüllungen nicht ausser Rechnung gelassen werden.

b) Für die Baulichkeiten auf der egalisirten Fläche:

1) für das Mittel- oder Hauptgebäude	90,000 fl. — kr.
2) für die zwei Seitengebäude . .	58,000 fl. — kr.
3) für die offenen Hallen . .	339,000 fl. 45 kr.
4) für die Schrannenschreiberei . .	17,000 fl. — kr.
	504,000 fl. 45 kr.

c) Auf Neben- oder ausserordentlichen Arbeiten 40,000 fl., also im Ganzen 544,000 fl. 45 kr.

Die Summe war allerdings für den Münchener-Gemeinde-Haushalt groß genug, um nach den Deckungsmitteln zu fragen, auch waren die Ausgaben auf Grunderwerbung, welche bereits zu diesem Zwecke gemacht worden sind, und noch gemacht werden müssen, die Ausgaben auf Pflasterung oder Makadamisirung der Hallen, auf Herstellung des Trottoirs theils um das Hallgebäude, theils um die ins Niveau gebrachten, mit dem Platze in Verbindung stehenden Privathäuser und verschiedene andere minder bedeutende Kosten ansprechende Nothwendigkeiten darunter noch nicht begriffen; so, daß immer noch auf eine weitere Ausgabe von wenigstens 200,000 fl. gerechnet werden mußte, jedenfalls sollten die Ueberbauten, so wie sie der Plan darstellte nicht über 60,000 fl. kosten.

Indeß der Magistrat und das Gemeindekollegium hatten beschlossen, diesen dem Gegenstande nach für München wichtigen Bau, auf eine der Zeit, dem Zwecke und der Residenzstadt würdige Weise herzustellen und mit den Mitteln hiefür nicht zu kargen, gleichviel, ob die Deckung der Ausgaben ein paar Jahre früher oder später ermöglicht werden könne.

Von der Entwerfung eines Schuldentilgungsplanes war vor der Hand um so weniger die Rede, als ein fixer Ziffer noch nicht bekannt war. Auf Antrag der k. Regierung wurde durch Seine Majestät den König einstweilen die Erhebung von 4 kr. Schrannenhallengebühr für jedes zum Verkaufe gebrachtes Schäffel Getreide, wovon 2 kr. den Käufer und 2 kr. den

Verkäufer treffen sollten, bewilliget, was nach dem damaligen Schrannenstande circa 31 bis 32,000 fl. jährliche Rente abwarf. —

Inzwischen hat sich jedoch der Schrannenstand erhöht, und derselbe erreichte schon im Jahre 18⁴⁄₅ die Summe von 590,384 Schäffel. Es wurde daher mit dem Baue ohne weiters begonnen, da die Unmöglichkeit, die Schranne auf dem für solche Quantität viel zu beengten bisherigen Hauptwachplatze einschlüßig der Kaufingergasse länger bestehen zu lassen, immer mehr einleuchtete. Auf den Antrag und die Bitte des Magistrates setzte Seine Majestät der König Max II. den Tag der Grundsteinlegung auf den 9. Oktober 1851 fest, und geruhte diesen Akt mit der Bewilligung, diese Hallen Maximilians-Getreidehalle nennen zu dürfen, in Allerhöchst eigener Person beizuwohnen und den ersten Stein zum Bau zu legen.

Uebrigens wird sich auch hier auf die Baugeschichte des Herrn Bauraths Karl Muffat bezogen. Wie schon gesagt, wurde der bei weitem wichtigste Theil des Baues, nämlich der Grundbau, in magistratischer Regie übernommen, die Gebäude und Hallen aber im Submissionswege angelassen. Die Benennung der verschiedenen Submittenten gehört in die Baugeschichte; doch des eisernen Hallenbaues, als des überwiegend wichtigsten Theiles des ganzen Baues, muß erwähnt werden. Es hatten sich drei vollkommen würdige Männer um die Ausführung desselben beworben, nämlich: Gebrüder v. Gienanth, Eisenhüttenwerksbesitzer zu Hochstein in der Pfalz, Herr Eisenwerkbesitzer Ritter von Maffei aus München, und die Eisengußwerkbesitzer Kramer-Klett aus Nürnberg in Verbindung mit Herrn von Maffei. —

Letzteren beiden wurde die Ausführung übertragen, das Eisenwerk Kramer und Klett führte das Werk in der bedungenen Zeit meisterhaft aus, so daß die vollendete Halle am 1. Juli 1853 dem Magistrate überantwortet werden konnte.

Man will sich hierüber kein rühmendes Urtheil erlauben, sondern dieses sachkundigen Augenzeugen überlassen.

Mit Ende Juli 1853 waren auch die übrigen Baulichkeiten durch die Herrn Submittenten vollführt, und es wäre

der ganze große Bau ohne allen Unfall zu Stande gekommen, hätte sich nicht ein Steinmetzmeister erlaubt, unreife und ihm bereits ausgeworfene Tuffsteine in Säulen, welche die Gewölbe in den Gebäuden zu tragen hatten, einzuschwärzen, und dadurch Veranlassung gegeben, daß diese Säulen ausgewechselt, und um ganz sicher zu gehen, durch Granit aus Gefrees ersetzt werden mußten, was den Kostenpunkt etwas alterirte.

Das Gebäude stand nun vollendet da, und harrte des Segens von geweihter Hand; denn ohne diesen soll kein Werk, worauf der Mensch einen besondern Werth legt, beginnen.

Dasselbe macht seinem Schöpfer schon darum Ehre, weil dadurch nicht bloß einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen wurde, sondern auch der Bau als eine neue Zierde der Stadt neben den vielen und großartigen Gebäuden, welche München ihren edlen Regenten zu verdanken hat, angesehen werden kann.

Allerdings forderte die Ausführung ein bedeutendes Baukapital und eine große Ausgabe, um den Platz selbst zum Baue geschickt und zugänglich zu machen; die Zeit wird in dieser Beziehung vielleicht noch einige Geldopfer verlangen. Indeß das Kapital ist gut und zum bleibenden Vortheile der Stadt und namentlich ihrer gewerbtreibenden Bewohner angelegt.

Die effektive Ausgabe, welche den ganzen Bau mit den Grunderwerbungen umfaßt, beträgt in runder Summe 926,000 fl., nämlich:

I. eigentliche Bauausgaben:

1) auf den Grundbau, resp. Erdarbeiten . .		85,200 fl.
2) auf den Mittelbau, und zwar:		
Grundbauten	25,000 fl.	
Akkord und Ueberbauten	100,000 fl. . .	125,000 fl.
3) auf den obern Pavillon, und zwar:		
Grundbau	8000 fl.	
Ueberbau	32,000 fl. . .	40,000 fl.
4) auf den untern Pavillon, und zwar:		
Grundbau	8000 fl.	
Ueberbau	30,300 fl. . .	38,300 fl.

5) die beiden eisernen Hallen, einschlüßig der Beleuchtungs-Einrichtung . . .	344,000 fl.
6) auf die Schrannen-Schreiberei . . .	18,500 fl.
	651,000 fl.

II. Uneigentliche, jedoch zur Benützung des Baues unentbehrliche Ausgaben:

1) auf die Herstellung, Adplanirung, Abgrabung der verschiedenen Zugänge und Straßen	52,000 fl.
2) auf Korrektionen und Kanalbauten . . .	45,000 fl.
3) auf Grunderwerbung und Entschädigungen von Privaten	170,000 fl.
4) auf Bauaufsicht, Messung, Pläne und sonstige Ausgaben, auf Grundsteinlegung und Einsegnung der Hallen	8000 fl.
	275,000 fl.
	926,000 fl.

Man sollte glauben, daß mit der Verlegung der Schranne von dem bisherigen Hauptwachplatze in die Blumenstraße auch eine ganz neue Schrannenordnung kreirt werden müßte; allein die Kaufs- und Verkaufs-Grundsätze haben sich nicht geändert, es blieb also das Wesentliche der bisherigen Schrannenordnung vom Jahre 1845 aufrecht; um aber dieser für das größere Publikum bestimmten Erzählung die gegenwärtig geltende, vom Magistrate entworfene und von der Kuratelstelle genehmigte Schrannenordnung nicht zu entziehen, soll selbe hier beigefügt werden:

Schrannen-Ordnung
für die
königl. Haupt- und Residenzstadt München.

Zufolge höchster Entschließung der k. Staatsministerien des Innern sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. August l. Js. ist nachstehende Schrannenordnung genehmigt worden, und wird solche mit dem Anhange zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß dieselbe bei Verlegung der Schranne in die Maximilians-Getreidehalle in Wirksamkeit tritt.

I. Zeit der Schranne.

§ 1.

Die Schranne wird in der k. Haupt- und Residenzstadt am Samstag einer jeden Woche, und wenn auf diesen Tag ein gebotener Feiertag fällt, ausnahmsweise an dem zunächst vorhergehenden Tage gehalten. Sie wird vom 1. April bis 1. Oktober des Morgens um 6 Uhr, in den anderen sechs Monaten aber um 7 Uhr eröffnet und endet um 2 Uhr.

§ 2.

Die Zufuhr des Getreides zur Schranne ist während der ganzen Woche nur in dem Einstellungsgebäude der Maximilians-Getreidhalle gestattet; an dem Schrannentage selbst aber findet sie nur bis zu einer Stunde nach dem oben festgesetzten Anfange des Marktes statt; alles später ankommende Getreide muß bis zum nächsten Schrannentage eingesetzt werden, wenn nicht wegen des verspäteten Eintreffens erhebliche Gründe angebracht werden, welche die Schrannen-Kommission zu würdigen hat.

II. Ort der Schranne.

§ 3.

I. Die neuerbaute Maximilians-Getreidehalle ist zur Abhaltung der hiesigen Schrannen bestimmt.

II. Alles in hiesige Stadt zum Verkaufe auf der Schranne eingeführte Getreide muß in unverringerter Quantität dahin gebracht und am Schrannentage daselbst aufgestellt werden.

III. Ueber alles von Bäckern, Melbern, Müllern, Bräuern und sonstigen Gewerbtreibenden, über alles von Privatleuten oder Niederlagsbesitzern, von der k. Hofbräuhaus-Verwaltung, vom k. Militärmagazin oder der k. Hofhaltung auswärts gekaufte oder bestellte Getreide müssen von den Fuhrleuten Lieferungsscheine an die Aufseher bei den Barrieren der Stadt gegen Empfangnahme eines Gegenscheines abgegeben werden.

Diese Lieferungsscheine müssen genaue und bestimmte Vorträge über Namen, Stand und Wohnort der Käufer und Verkäufer, sowie über Gattung, Betrag und Preis des Getreides enthalten. Dieselben sind von den Aufsehern an den Eingangsstationen jedesmal an die Schrannen-Kommission abzugeben. Der Käufer oder Besteller ist verpflichtet, binnen längstens 24 Stunden das erhaltene Getreide gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren durch einen verpflichteten städtischen Getreidmesser abmessen zu lassen.

Die Zufuhr solchen auswärts gekauften oder bestellten Getreides darf ohne spezielle Erlaubniß der Schrannen-Kommission weder am Schrannentage noch am Tage vorher Statt finden und zwar bei Vermeidung der im § 13 A b bestimmten Strafe.

§ 4.

Für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Zu- und Abfuhr und für die Entfernung aller Störungen auf der Schranne, wird die k. Polizei-Direktion durch angemessene Verfügungen Sorge tragen.

III. Berechtigung zum Kaufe und Verkaufe auf der Schranne.

§ 5.

a) Zum Getreidankauf auf der Schranne für den eigenen Bedarf ist Jeder berechtiget.

b) Ebenso ist, wie sich wohl von selbst versteht, jeder Grundbesitzer befugt, das selbst erzeugte Getreide auf der Schranne zu verkaufen.

c) Die Berechtigung zum Getreidhandel, gleichviel ob beim Verkaufe oder Einkaufe, wird nach den Bestimmungen in den §§ 1 und 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1846 über den Getreidhandel (Reggsbl 1846 S. 1762) bemessen.

d) Vom Getreideverkaufe sind diejenigen ausgeschlossen, die selbst kein Getreide zur Schranne geführt haben,

sondern nur das daselbst erkaufte sofort wieder feil bieten.

e) Beim Einkaufe des Getreides findet ausserdem keinerlei Vorzugs- oder Näherrecht Statt.

§ 6.

I. Unterhändler oder Mäckler, sowie Stellvertreter von Getreidhändlern werden beim Getreidekaufe auf der Schranne nicht geduldet. Einkäufe für Rechnung Dritter können nur durch hier ansässige Ortsbewohner, und zwar nur für den Selbstbedarf und nicht zum Handelsbetriebe gemacht werden, und haben sich diese vor Beginn eines Kaufsabschlusses über ihre Kaufsaufträge, den Zweck des Einkaufes, und erforderlichen Falles über Zahlungsmittel bei der Schrannen-Kommission auszuweisen.

II. Den Gewerbtreibenden, welche das zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderliche Getreide persönlich einzukaufen verhindert sind, ist jedoch gestattet, durch ihre bevollmächtigten Geschäftsführer oder in ihrem ordentlichen Dienste stehenden Personen Getreideinkäufe besorgen zu lassen.

III. Alle Käufer und Verkäufer von Getreide haben sich mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehen, um sich nöthigen Falles über ihre nach § 5 lit. b oben zu bemessende Berechtigung zum Einkauf und Verkauf auszuweisen.

Die Zeugnisse der zuständigen Distrikts-Polizeibehörden zum Getreidhandel verlieren, wenn sie nicht erneuert wurden, zwölf Monate nach ihrer Ausstellung ihre Wirksamkeit.

IV. Gegenstand des Schrannen-Verkaufes.

§ 7.

Nur schrannenmäßiges, d. i. gehörig gereinigtes, trockenes, ungemischtes und sonst unverdorbenes Getreide darf auf der Schranne verkauft werden; — jede nicht mit diesen Eigenschaften versehene Frucht wird, wenn sie zur Schranne kömmt, vorher auf Kosten des Eigenthümers gereiniget, vorbehaltlich der besondern weiter unten bestimmten Strafe.

V. Modalitäten des Schrannen-Verkaufes.

§ 8.

Jeder Verkauf muß nach dem bayerischen Maaße abgeschlossen, und das verkaufte Getreide in geaichten Gemässen abgemessen werden; der Verkauf ist aber sowohl nach Schäffeln, als nach Metzen und kleineren Maaßen gestattet. Bei dem Abmessen ist das Gemäß auf ebenen festen Boden aufzusetzen, und das Getreide ohne Rütteln oder Anstossen langsam mit Vorsicht einzuschütten; die Frucht wird sodann an den Rand des Gemässes herum ausgeglichen, und unter dem üblichen dreimaligen Aufwerfen abgestrichen, der Abfall aber dem Verkäufer zurückgegeben, welcher, wenn er von dem Letzteren nicht beansprucht wird, dem Armenfonde zufällt.

Behufs der Abwägung sind für jene Schrannengäste, welche sie verlangen, zwei Waagen aufgestellt.

§ 9.

Das Abmessen des Getreides geschieht ausschließlich durch die hiefür aufgestellten Getreidemesser und ihre verpflichteten Diener. Ergibt sich bei dem Abmessen des Getreides ein Abgang an dem vollen Maaße, oder ein Ueberschuß über dasselbe, und können sich der Käufer und Verkäufer in dem einen oder anderen Falle über den Werth gütlich nicht vereinigen, so hat der Getreidemesser hierüber bei seinen geleisteten Pflichten den Ausspruch zu geben. Dieses Recht steht demselben aber nur für seine Person zu, und kann in keinem Falle auf das Hilfspersonal übertragen werden.

§ 10.

Das unverkauft gebliebene Getreide wird in dem Einstellgebäude eingesetzt, und der Sack gezeichnet; jeder Getreidemesser hat hierüber für seinen Theil eine genaue Aufschreibung zu führen. Hat der Eigenthümer das zur Schranne gebrachte Getreide an drei nach einander folgenden Schrannentagen unverkauft gelassen, so wird dasselbe am Ende des dritten Schrannentages durch die bestehende Schrannen-Kommission um den laufenden Schrannenpreis veräußert.

VI. Erhebung der Schrannen-Preise.

§ 11.

Die Aufzeichnung der geschlossenen Getreidekäufe und der bei einem jeden derselben verabredeten Preise geschieht unter Leitung und Aufsicht der Schrannenkommission in den zu diesem Zwecke errichteten Schrannenschreibereien. Jeder Verkäufer ist verbunden, den stipulirten Preis genau und ohne Abänderung in der Schrannenschreiberei anzusagen.

VII. Schrannen-Gebühren.

§ 12.

Von allem zur Schranne gebrachten Getreide sind folgende Gebühren zu entrichten:

1) in der Schrannenschreiberei zur städtischen Gemeindekassa:

a. als Getreidezoll von jedem Schäffel ohne Unterschied der Gattung: drei Kreuzer;

b. als Schrannengebühr: vier Kreuzer;

c. als Lohn für Abmessen: zwei Kreuzer.

Diese Gebühren sub a bis c incl. sind mit 2 Drittheilen, sohin mit 6 Kreuzern von dem Verkäufer, und mit einem Drittheile, sohin mit 3 Kreuzern von dem Käufer zu tragen.

d. Für Aufbewahrung des unverkauften und in dem Einstellgebäude eingesetzten, desgleichen dort unter der Woche abgeladenen Getreides, und zwar ein für alle Mal, ohne Unterschied der Zeit, ob das eingesetzte Getreide nur einen Tag oder auf drei Schrannentage eingelagert bleibt, ist von jedem Schäffel vier Kreuzer zu bezahlen, welche Gebühr der Verkäufer zu tragen hat.

2) An die Schrannenknechte sind als Arbeitslöhne zu bezahlen:

a. für Abladen des Getreides von jedem Schäffel ein Kreuzer;

b. für das Einschütten des verkauften Getreides in die Gemäße von jedem Schäffel ein Kreuzer;

c. für die Unterbringung des stehengebliebenen Getreides in das Einstellgebäude **ein Kreuzer**.

Die vorbezeichneten Löhne fallen dem Verkäufer allein zur Last.

3) Die Gebühr für das Abwägen eines Schäffels Getreide — ohne Unterschied der Gattung — beträgt **zwei Kreuzer**, welche in der Schrannenschreiberei von dem veranlassenden Theile entrichtet wird.

Für das Hin- und Herbringen des Getreides von und zur Waage ist den Schrannenknechten eine Gebühr von **einem Kreuzer** per Schäffel zu bezahlen.

VIII. Uebertretungen der Schrannen-Ordnung und Bestrafung derselben.

§ 13.

Als Uebertretungen der Schrannen-Ordnung werden die nachbemerkten Handlungen und Unterlassungen in folgender Weise polizeilich bestraft:

A.

Alles für die Schranne bestimmte Getreide muß unvermindert dahin gebracht werden.

a. Wer Getreide auf dem Wege zur Schranne innerhalb oder außerhalb der Stadt kauft oder verkauft, verfällt daher, wenn das Getreide noch vorhanden ist, in die Strafe der Confiskation, außerdem in die Strafe des Werthes des Getreides, wobei nebstdem die Confiskation des Kaufpreises eintritt. Bei wiederholten Uebertretungen werden diese Strafen durch Polizei-Arrest von 8 bis 14 Tagen geschärft, und die Verkäufer des Rechtes zum Getreidehandel mittelst Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte für verlustig erklärt.

b. Einer dem dritten Theile des Kaufspreises gleichkommenden Geldbuße oder entsprechenden Arreststrafe unterliegt: wer an einem Schrannentage von dem in der Stadt, in Privathäusern, auf Kästen oder Böden aufgeschütteten Getreide entweder kauft oder verkauft.

c. Wer an einem Schrannentage oder an dessen Vorabend das zum Verkaufe in die Stadt geführte Getreide an einem anderen Orte als in der Getreidehalle abstellt oder aufschüttet, verfällt in eine Geldstrafe von 1—3 fl. von jedem Schäffel Getreide und wird angehalten, die herzugeführte Frucht sofort auf die Schranne zu bringen.

B.

Das auf die Schranne gebrachte Getreide darf nur in der Getreidehalle selbst während der für die Dauer der Schrannen festgesetzten Anfangs- und Schlußstunde gekauft und verkauft werden, und zwar bei Vermeidung der zu **A b** angedrohten Strafe.

C.

Auf der Schranne darf kein anderes als das dahin wirklich herbeigeführte Getreide verkauft werden. Wer daher nach mitgebrachten Mustern Getreide kauft oder verkauft, wird mit einer Geldbuße von 10—50 fl. oder mit einer dem Betrage der verwirkten Geldbuße entsprechenden Arreststrafe belegt.

D.

Die Preisbestimmung muß der freien, ungestörten Concurrenz überlassen bleiben.

Wer daher

a. ohne Abwarten der Forderung der Verkäufers ein Angebot macht, oder

b. die Forderung des Käufers überbietet, oder

c. einen bereits im Handel begriffenen Kaufslustigen durch ein höheres Angebot zu verdrängen sucht, oder

d. sich mit anderen Schrannengästen zu gemeinschaftlichen Aufkäufen für einen Einzelnen verbindet, oder zur Vorausbestimmung der Preise irgend eine Verabredung eingeht, wird in eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen verfällt und von der Schranne augenblicklich entfernt.

E.

Auf der Schranne findet kein Zwischenhandel statt; wer demnach auf der Schranne Getreide einkauft und sofort dasselbe wieder daselbst verkauft, unterliegt den zu **H** angedrohten Strafen.

F.

Nur schrannenmäßige Frucht darf dem Markte zugeführt werden. Wer ungereinigtes, nasses, gemischtes oder sonst verdorbenes Getreide auf die Schranne bringt, hat für jedes Schäffel eine Geldbuße von 1 fl. zu erlegen. Nebenbei wird die Reinigung nach § 7 auf seine Kosten verfügt; Getreide aber, dessen Genuß der Gesundheit Nachtheil droht, von Polizeiwegen vernichtet.

G.

Wer in der Schrannenschreiberei unrichtige Preise ansagt, hat den fünffachen Betrag der Differenz zwischen dem wahren und dem angesagten unrichtigen Preise zur Strafe zu erlegen. Einer Strafe von 5—25 fl. oder entsprechendem Polizei-Arreste unterliegt, wer andere, als die wahren Namen der Verkäufer oder Käufer angibt.

H.

Wer wider die in den §§ 5 und 6 enthaltenen Vorschriften unerlaubter Weise Getreide einkauft oder verkauft, wird mit 3 fl. von jedem Schäffel Getreide bestraft, oder mit einer dem Betrage der verwirkten Geldbuße entsprechenden Arreststrafe belegt.

I.

Wer, ohne mit einem Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde seines ordentlichen Wohnortes über Ansässigkeit und Berechtigung zum Getreidehandel versehen zu seyn, Getreide zum Handel ein- oder verkauft, unterliegt einer Geldbuße von 25–100 fl. oder einer Polizei-Arreststrafe von 8 Tagen bis 4 Wochen.

K.

Wo wegen Unvermögenheit Geldbußen in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind, wird der Geldbetrag von 25 fl. einer Arrestdauer von 8 Tagen gleichgeachtet.

IX. Schrannen-Commission.

§ 14.

Die Handhabung der Schrannenordnung, ferner die Schlichtung der auf der Schranne sich erhebenden Streitigkeiten, sowie

die Bestrafung der vorfallenden Uebertretungen steht der Schrannen-Commission zu.

X. Getreidemesser und deren Verbindlichkeiten.

§ 15.

Für das Abmessen des verkauften und die Aufbewahrung des eingesetzten Getreides, dann die sonstigen Hilfeleistungen, deren die Schrannengäste bedürfen, werden von dem Stadtmagistrate verpflichtete Getreidemesser in der dem Bedürfnisse des Schrannenverkehrs entsprechenden Zahl aufgestellt.

Die Dienstesobliegenheiten dieser Getreidemesser sind folgende, als:

1) Auf die genaue Befolgung aller Vorschriften der Schrannen-Ordnung zu wachen und jede wahrgenommene Uebertretung sogleich der Commission anzuzeigen.

2) Bei dem Abmessen des Getreides mit gewissenhafter Sorgfalt zu verfahren, und keinen Käufer oder Verkäufer durch Parteilichkeit zu begünstigen oder zu beschädigen, die Vorschriften des § 8 genau zu beobachten und kein anderes als schrannenmäßiges Getreide abzumessen.

3) Den ihnen nach § 9 zustehenden Ausspruch stets mit strenger Unparteilichkeit zu geben.

4) Sich weder in einen Getreidehandel zu mischen, noch einen solchen zu verabreden, auch für Niemanden Getreidebestellungen zu machen.

5) Kein Getreide auf eigene Rechnung zu verkaufen, noch ein solches über ihren Hausbedarf einzukaufen, mit Ausnahme jedoch des für die sogenannte Habertruhe einzukaufenden Habers, über dessen Quantität und Preis aber der Schrannen-Commission nach jeder Schranne eine getreue Anzeige vorzulegen ist.

6) Das unverkauft gebliebene und in der Getreidehalle eingesetzte Getreide sicher zu verwahren, über dasselbe genaue Aufschreibungen zu führen und solche nach geendigter Schranne der Schrannen-Commission zu über-

geben und letzterer das nach § 10 zum obrigkeitlichen Verkaufe geeignete Getreide jedesmal in gehöriger Zeit anzuzeigen.

7) Allen Abgang und jede Beschädigung, welche an dem eingesetzten Getreide durch ihr Verschulden und durch Vernachläßigung der Sorgfalt eines fleißigen Hausvaters sich ergeben möchten, nach dem vollen Betrage zu vergüten.

8) Die Getreidemesser dürfen unter keinem Vorwande von den Schrannengästen irgend eine Gebühr in Empfang nehmen, sondern erhalten die treffende Gebühr für das Abmessen des Getreides durch die Gemeindekasse vergütet, wogegen sie den Schrannengästen die entsprechenden Dienste mit Fleiß und ohne Zögerung zu leisten haben.

9) Für die Erhaltung der Reinlichkeit in den Getreidehallen Sorge zu tragen.

10) Die Getreidemesser sind gehalten, nur dann das verkaufte Getreide abzumessen, wenn der Verkäufer sich über die richtig geschehene Anzeige des Verkaufes durch die in der Schrannenschreiberei deshalb gelösten Zeichen, worauf die Schäffelzahl bemerkt ist, ausgewiesen haben wird. —

§ 16.

Auf die gewissenhafte Erfüllung dieser sämmtlichen Verbindlichkeiten wird jeder Getreidemesser eidlich verpflichtet, alle Verletzungen derselben und jede Theilnahme oder Begünstigung bei irgend einer Uebertretung der Schrannenordnung werden mit Geldbußen von 1—25 fl. oder mit einer dem Betrage der verwirkten Geldbuße entsprechenden Arreststrafe, nach öfteren Rückfällen aber mit der Entlassung vom Dienste geahndet.

§ 17.

Jeder Getreidemesser soll mit dem zur Förderung des Schrannenverkehrs erforderlichen männlichen Hilfspersonale versehen seyn, welches nur nach vorgängiger Verpflichtung auf der Schranne verwendet werden kann, und für dessen Hand-

lungen und Unterlassungen der Dienstherr zu haften hat. Ausnahmsweise können die Eheweiber der verpflichteten Schrannenknechte für die Reinigung der Getreidehallen und zur Hilfeleistung bei dem Auf- und Abladen, sowie auch bei dem Einschütten des Getreides in die Gemäße verwendet werden.

Das Abmessen des Getreides ist den Eheweibern der Getreidemesser nur unter der Haftung ihrer Ehemänner und mit der Bestimmung gestattet, daß diese Bewilligung aufzuhören habe, im Falle gegen dieselben Klagen erhoben und gegründet befunden werden.

§ 18.

Zur Erhaltung der Ordnung ist jedem Getreidemesser in den Getreidehallen ein gleicher Bezirk für die Aufstellung des Getreides seiner Gäste angewiesen.

Jedem Verkäufer bleibt die Wahl des Getreidmessers überlassen, bei dem er abzustellen für gut findet.

München, den 2. September 1853.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Steinsdorf, Bürgermeister.

Lachmayr, Sekretär.

Bei der veränderten Lokalität hielt es der Magistrat für nothwendig, zugleich eine neue Fahrordnung zu machen, welche jedoch lediglich als Provisorium anzusehen ist, indem die Praxis hierüber erst richten und festere Bestimmungen veranlassen wird.

Bekanntmachung.

(Fahr-Ordnung bei Abhaltung der Schrannen in der Maximilians-Getreidehalle betr.)

Nachdem zufolge höchster Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern sowie des Handels und der öffentlichen

Arbeiten vom 29. v. Mts. die neue Schrannenordnung für die k. Haupt- und Residenzstadt München genehmigt worden ist, so wird nachstehende Fahrordnung bei Abhaltung der Schrannen in der Maximilians-Getreidehalle zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

§ 1.

Beladene Getreidewägen dürfen die Altstadt, desgleichen die Hofgartenstraße nicht passiren.

§ 2.

Die Fuhrwerke, welche von der Schwabinger Landstraße herkommen, haben von der Ludwigsstraße aus entweder den Odeonsplatz, die Ottostraße, oder den Maximiliansplatz und die äußere Sonnenstraße — oder die Gallerie-, Tannen-, Wurzer-, Herrn-, und Frauenstraße; — die von der Landsberger- und Dachauerstraße, und von der Eisenbahn kommenden Getreidefuhrwerke die Sonnen- und Müllerstraße, dagegen die von der Erdinger-, Haager- und Rosenheimerstraße auf der Isarbrücke zusammentreffenden Wägen die Rumfordstraße zu passiren.

§ 3.

Bei der Abfuhr an Schrannentagen muß die Maximilians-Getreidehalle kreisförmig umfahren werden, damit sich keine Wägen begegnen, und zwar in der Art, daß alle Fuhrwerke, welche zum Getreideabholen kommen, und welche beladen abfahren, auf die Stadtseite vom Angerthore nach dem Viktualienmarkte und an der Blumenstraße vom Viktualienmarkte nach der Müllerstraße zu fahren haben.

§ 4.

Als ausschließende Zufahrten während der Schrannen werden bezeichnet:

a. die Dultgasse;

b. der Sebastiansplatz;

c. der Heumarkt;
d. die Verbindungsstraße vom ehemaligen Einlaß nach der Müllerstraße;
e. der untere Anger.

Ferner als ausschließende Abfahrten:
a. das Rosenthal;
b. das Fleischbankgäßchen;
c. die Frauenstraße;
d. die Utzschneiderstraße;
e. die noch zu eröffnende Verbindungsstraße dem Militär-Krankenhause gegenüber;
f. die Mühlgasse; —

endlich als gemeinschaftliche Zu- und Abfahrten:
a. die Straße am Glasgarten nach der Müllerstraße;
b. die Blumenstraße vom Sendlingerthor bis zum Angerthor.

§ 5.

Die Benützung der Durchfahrt in der unteren Getreidehalle gegen den Sebastiansplatz zu ist am Vorabende der Schranne und während der Schranne verboten.

§ 6

Alle diese Bestimmungen sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. bis 5 fl. oder Arreststrafe genau zu beobachten.

München, den 4. September 1853.

Die k. Polizei-Direktion und der Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Düring, k. Polizei-Direktor. **v. Steinsdorf,** Bürgermeister.

Lachmayr, Sekretär.

Damit nun Alles, was mit dem Daseyn dieses Baues in Berührung steht, nach dem Wunsche Vieler dem Publikum bekannt werde, wird auch der Akt der Einweihung und feierlichen Uebergabe in den Verkehr, als zum Ganzen gehörig, nicht umgangen werden sollen.

Einweihung
der Maximilians-Getreidehalle und Eröffnung derselben für den Verkehr.

Als der Bau vollendet und die Zufuhrwege so viel als möglich geebnet waren, zögerte der Magistrat nicht, denselben auch sogleich dem Verkehre zu übergeben, um endlich einmal den beengten Hauptwachplatz frei zu machen.

Der Magistrat bat Seine Majestät den König Maximilian als den erhabenen Protektor der so wichtigen Anstalt, zu der Allerhöchst sie Selbst den ersten Stein zu legen geruhten, um die Benennung des Eröffnungstages. Allerhöchstdieselben bestimmten hiezu den Tag Mariä Geburt, allein es traten so mächtige Hindernisse ein, daß die Einweihung erst am 15. September 1853 erfolgen konnte.

Folgendes Programm bezeichnet das Formelle dieses Aktes

Programm
zur
feierlichen Einweihung und Eröffnung
der
Maximilians-Getreidehalle.

Mit Allerhöchster Genehmigung findet Donnerstag den 15. September 1853 die feierliche Eröffnung und Uebergabe

der Maximilians-Getreidehalle zum Schrannenverkehr statt, wozu alle nachgenannten Personen und Corporationen eingeladen werden, wenn dieses nicht schriftlich oder mündlich besonders geschehen sollte.

§ 1.

Vormittags 9 Uhr wird am genannten Tage in der Metropolitan-Pfarrkirche ein feierlicher Gottesdienst gehalten, während welchem sich die Landwehr an dem Mittelbau der Schrannenhalle auf Seite der Blumenstraße aufstellt.

§ 2.

Nach dem Gottesdienste begibt sich der hochwürdige Offiziator Domprobst Herr Dr. v. Deutinger, mit der ihn umgebenden Geistlichkeit, in folgender Ordnung von der Kirche aus an den Platz der Einweihung des Neubaues.

Der Zug bewegt sich von der Metropolitankirche durch die Kaufingerstraße, die Marien-Säule herum, durch die Rosengasse, das Rosenthal zum Mittelbau der Maximilianshalle und zwar gegen die Blumenstraße.

Denselben eröffnen:

a. Die verpflichteten Gehilfen der Kornmesser; diesen folgen
b. die Paliere der Bau- und Werkmeister, welche bei dem Baue der Halle selbst beschäftigt waren;
c. die bei diesem Baue der drei Pavillons und der eisernen Hallen beschäftigt gewesenen Bau- und Werkmeister selbst;
d. die Getreidemesser mit ihrer Standarte;
e. die Mitglieder der magistratischen Schrannen-Commission mit dem dazu gehörigen Personale.

§ 3.

Diesen reihen sich an zwei während des Gottesdienstes an der Marien-Säule aufgestellte mit Getreide beladene vierspännige Wagen, welchen sich die Gewerbs-Vereine der Melber, Bäcker, Müller und Brauer mit ihren Standarten anschließen.

Hierauf folgen:

§ 4.

Der städtische Baurath Herr Karl Muffat, welcher den Bau nach dem von ihm entworfenen Plane leitete und ausführte, mit den Bau- und Werkmeistern, welche an der Ausführung der eisernen Hallen einen vorzüglichen Antheil nahmen.

§ 5.

Zwölf Paar Mädchen und zwölf Paar Knaben aus der St. Peters- und Heil. Geistpfarrschule mit Blumen, als Erinnerungs-Zeugen der Handlung.

§ 6.

Die hochwürdige Geistlichkeit der Heil. Geist-, der St. Peters-, sodann der Metropolitan-Pfarrei.

§ 7.

Der hochwürdige Herr Offiziator Domprobst Dr. von Deutinger mit seinen Assistenten, welcher bei der Marien-Säule an dem bisherigen Schrannenplatze ein stilles Gebet verrichten und während welchem ein Psalm mit Choralgesang vorgetragen wird.

§ 8.

Der königl. Regierungs-Commissär mit den beiden Bürgermeistern, sodann der Magistrat, das Collegium der Herren Gemeinde-Bevollmächtigten und die Herren Distrikts-Vorsteher.

§ 9.

Eine Abtheilung Landwehr, welche den Schluß bildet.

§ 10.

Alle erstgenannten, den Zug begleitenden Personen und Corporationen begeben sich nach der vorangesetzten Reihe in den Mittelbau der Maximilians-Getreidehalle und stellen sich in selber so auf, daß die Nachfolgenden immer den Vortritt haben.

§ 11.

Der hochwürdige Herr Offiziator gestattet vor dem Mittelbau dem Herrn Regierungs-Commissär, den Mitgliedern des Magistrats, den Herren Gemeinde-Bevollmächtigten und den Herren Distrikts-Vorstehern den Vortritt in die Halle, worauf der I. Bürgermeister den Herrn Offiziator in einer kurzen Anrede um die Einsegnung der Maximilians-Getreidehalle bittet, welch' letzterer sich sodann an den für den Einweihungs-Akt in dem Mittelbau in der Art aufgerichteten Altar, daß die Zuschauer durch die geöffneten Thore die Handlung sehen können, begibt. Hierauf beginnt die Einsegnung selbst.

§ 12.

Nach dem Schlusse des Einweihungs-Aktes dankt der I. Bürgermeister dem hochwürdigen Herrn Offiziator Domprobst Dr. v. Deutinger für die Vornahme der kirchlichen Weihe.

§ 13.

Der hochwürdige Herr Offiziator Domprobst Dr. v. Deutinger zieht sich mit seinen Assistenten und der Geistlichkeit zurück.

§ 14.

Hierauf überreicht der I. Bürgermeister der Schrannen-Commission in Gegenwart der Getreidemesser die Schlüssel zum Hallenbaue, und ertheilt derselben die Vollmacht, das Hausrecht zu üben und nach den Bestimmungen der genehmigten Schrannen-Ordnung zu verfahren; worauf unter dem Rufe: „Es lebe der König!" die k. Landwehrmusik die Volkshymne anstimmen wird.

München, den 10. September 1853.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

I. Bürgermeister.	II. Bürgermeister.
Dr. v. **Bauer**.	v. **Steinsdorf**.

Lachmayr, Sekretär.

Der schönste Sommertag begünstigte die Feier, Alles war bemüht zur Erhöhung derselben beizutragen, insbesondere zeichneten sich die hiezu geladenen Gewerbsvereine der Bäcker, Melber, Müller und Bräuer durch Schmückung der den Zug begleitenden Getreidewägen aus, deren Getreidelast der Magistrat zur Verbackung von Brod für arme Leute, welches am Namenstage Sr. Maj. des Königs Maximilian II. vertheilt werden sollte, bestimmt hatte. Die Müller und Bäcker erklärten sich, das Mahlen und die Abbackung unentgeldlich zu besorgen. Der Zug bewegte sich nach dem Gottesdienste um 10 Uhr an die Marien-Säule, wo die Getreidewägen aufgestellt waren; an dieser festlich geschmückten Säule, auf welcher das Bild der Mutter Gottes schon seit 1638 als Schutzpatronin Zeuge dieses immer wachsenden massenhaften Verkehrs war, wurde Halt gemacht und von dem hochwürdigen Herrn Domprobst Dr. v. Deutinger, als Offiziator, ein stilles Gebet an dem dort errichteten Altar knieend verrichtet. Während dieses Gebetes wurde von Männerstimmen ein von dem Domkapellmeister Herrn Ignaz Köhler eigens komponirtes Ave Maria gesungen. Die feierliche Stille bei einer den ganzen Platz und alle Fenster ausfüllenden Zuschauermasse, dann der wahrhaft meisterliche Vortrag des Cantus ergriff alle Gemüther, und manche Thräne des Dankes floß über die Wange im Dankgefühle zur Mutter Gottes, welche über zwei Jahrhunderte diesen Markt von allem Unglücke, was Dem fast unglaublich ist, welcher das Gewühl des Verkehrs selbst gesehen, bewahrte.

Hierauf bewegte sich der Zug durch das Rosenthal zur neuen Maximilianshalle, wo an dem Eingange des Mittelpavillons der I. Bürgermeister Dr. v. Bauer dem Herrn Offiziator Dr. v. Deutinger mit dem gesammten Magistrate, dem Gemeindekollegium und den Distriktsvorstehern vorantrat, und diesen um die Einsegnung dieses Hauses und der Hallen in folgenden kurzen Worten bat:

Hochwürdiger Herr Domprobst!

Der Glaube unserer Väter und das aus selbem stammende unerschütterliche Vertrauen zu dem, von dem aller Segen kommt, sind es, warum der Magistrat kein menschlich Werk, keine Anstalt von einiger gemeindlicher Bedeutung den Laien-Händen oder dem öffentlichen Verkehre übergeben will, ohne vorher Gottes Segen für dessen Gedeihen erfleht zu haben.

Wir stehen an der Schwelle eines Neubaues, wozu Seine Majestät der König Selbst den ersten Stein zu legen geruhten, der es auch würdig scheint, den königlichen Namen führen zu dürfen, und der nicht bloß eine gemeindliche, ja auch eine bayerisch-nationale Bedeutung haben dürfte, denn er ist bestimmt, den Kornreichthum des Bayerlandes zu repräsentiren, indem er den zum regelmäßigen Verkehre bestimmten Ueberfluß desselben aufnimmt.

Wohl kein Gebäude, keine Anstalt bedarf des himmlischen Segens mehr, als diese, denn von ihrem Gedeihen hängt die Ruhe und Zufriedenheit des Volkes, der Bürger, somit das Glück der Regierung ab, an seinem guten Bestande reiht sich die Freude, sowie an seinem ärmlichen Bestehen die Thränen von Tausenden kleben können.

Damit nun keine solche Wehmuthsthräne je über unsere Wangen fließe, richte ich im Namen der Gemeinde die Bitte an Sie, hochwürdiger Herr Domprobst, mit der Ihnen von Gott verliehenen Kraft und Weihe denselben anzuflehen, seinen göttlichen Segen auf diese Anstalt herabsenden und auf ihr ruhen lassen zu wollen, zu verhüten, daß je eine trügliche Handlung den freien Verkehr trübe, sondern daß vielmehr der Spruch: ein Wort ein Mann in dem deutschen Handschlage durch alle Käufe und Verkäufe briefliche Geltung haben und behalten möge. Diese ist unsere Bitte, die Sie, hochwürdiger Herr Domprobst durch Ihr frommes Gebet zu Gott unterstützen, zugleich aber auch die beiden Heiligen-Bilder, welche die Fronte des Mittelbaues zieren, anflehen möchten, daß sie über unser geliebtes Bayerland als Schutzpatrone desselben

wachen und diese Anstalt, welche den Reichthum desselben aufnimmt, in ihren Schutz nehmen, daß sie aufblühe zur Freude Aller, und eine bleibende Wohnstätte deutscher Redlichkeit in allen hier vorgehenden Handlungen bleiben möge."

Der hochwürdige Herr Domprobst von Deutinger erwiederte diese Anrede mit einer nur diesem allgemein hochgeachteten Priester eigenthümlichen Haltung und gemüthlichen Sprache in folgender Weise:

Verehrtester Herr Bürgermeister!

Mit Freude vollziehe ich das von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof mir übertragene Kommissorium, diesem großartigen Baue, welcher den Namen Seiner Majestät unsers geliebtesten Landesvaters an der Stirne trägt, und dessen Herstellung der hiesigen Commune und ihren Vorständen und Vertretern, sowie den tüchtigen Meistern, welche ihn glücklich ausgeführt haben, zur hohen Ehre gereicht, die kirchliche Einsegnung zu ertheilen, ehe derselbe dem öffentlichen Gebrauche übergeben wird. — Es sind zwar diese Räume nicht zur Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen, auch nicht zu gewöhnlichen stillen Wohnungen für Menschen, sondern zu einem offenen, geräuschvollen, ja lärmenden Geschäftsbetriebe bestimmt. Allein eben dieser Bestimmung wegen werden sie von nun an den Segen in sich aufnehmen, womit der allgütige Gott — besonders in unserem Vaterlande — die Mühe und Arbeit, den Fleiß und Schweiß des Landmannes so reichlich zu lohnen und dadurch seinen und vieler Gewerbsleuten Wohlstand zu sichern pflegt.

Und durch den Verkehr in diesen Räumen soll diese Gabe des Himmels auch jenen zugänglich gemacht werden, die sich nicht in der Lage befinden, sie selbst durch ihrer Hände Arbeit dem Boden abzugewinnen, und die doch der himmlische Vater Allen zugetheilt wissen will, welche nach der Anweisung seines Sohnes um das tägliche Brod zu ihm beten.

Es ist daher wohl geziemend, daß wir diesen Neubau mit allem, was dazu gehört, dem besonderen Schutze Gottes empfehlen, daß wir ihn zur Aufnahme und zum Umsatze seines Erndtesegens auch eigens und feierlich einsegnen und dabei zu Ihm flehen: Er möge nicht nur diesen uns Allen so nothwendigen Segen immer in einem genügenden Maaße bescheeren, sondern auch dazu seine Gnade verleihen, daß Jeder, der davon spendend oder empfangend diese Hallen betritt, sein Geschäft in denselben immer mit einem dankbaren Aufblicke zu Gott und mit gewissenhafter Redlichkeit vollführen, daß dagegen der böse Geist des Undankes, der maaßlosen Habsucht und des gewissenlosen Wuchers, der allen Pflichten des Menschen und Christen Hohn spricht, hier niemals einen Spielraum gewinne.

Um diesen himmlischen Segen und Schutz, um das stete Walten eines guten und die Verbannung jeglichen bösen Geistes aus diesen schönen, mit so großen Kosten hergestellten Räumen wollen wir also jetzt nach kirchlichem Ritus vereint zu Gott beten, in der festen Zuversicht, daß Er dieses Gebet zum Troste und zum Wohle vieler Tausenden nicht unerhört lassen werde."

Nun betrat der hochwürdige Herr Offiziator mit der ihn begleitenden Geistlichkeit die Halle, verfügte sich an den hiezu eigens errichteten und festlich gezierten Altar, und begann den Akt der Einweihung.

Es herrschte unter den Tausenden von Zuschauern eine wahrhaft feierliche Ruhe ohne alle Einmischung einer Aufsichtsbehörde, und als am Schlusse des Aktes das **Te Deum** angestimmt und von den Choralisten der eigens hiezu komponirte Cantus meisterlich vorgetragen wurde, fühlte sich jedes Gemüth vom Dankgefühle zu Gott hingezogen.

Als sich die Geistlichkeit mit dem hochwürdigen Herrn Domprobst aus der Halle begab, sprach der Bürgermeister einige Worte des Dankes zu dem Herrn Offiziator an derselben Stelle

aus, wo er ihn begrüßt und um die Einsegnung der Halle gebeten hatte:

Hochwürdiger Herr Domprobst!

Die Würde und erhabene Feier, mit welcher Sie diesen Akt vorgenommen, hat alle Gemüther ergriffen und unsern Glauben und unser Vertrauen bekräftiget, daß der Allmächtige Seinen Segen diesem Hause nicht entziehen, sondern aus selbem Allen, dem Reichen wie dem Armen Zufriedenheit in das christliche Gemüth senden werde. Ihr frommes Gebet wird Gott nicht unerhört lassen.

Meine Aufgabe wäre es, Ihnen im Namen der Gemeinde den wärmsten Dank hiefür auszusprechen; allein meine Sprache ist zu arm, als daß ich die Gefühle des Dankes damit richtig bezeichnen könnte, auch müßte ich bei der vorgerückten Zeit befürchten, den frommen Sinn, den Sie durch Ihre Worte in die Gemüther gegossen haben, zu ermüden; ich bitte Sie daher, die tiefe hohe Verehrung und das wahrhaft liebevolle Vertrauen, das jeder Bürger für Sie im Herzen trägt und immerhin tragen wird, statt der Worte des Dankes hinzunehmen. Gott erhalte Sie uns zum Frommen unserer Kirche noch lange, das ist unser inniges, aufrichtiges Gebet."

Hierauf erwiederte der Herr Domprobst:

Herr Bürgermeister!

Ich kann dem Danke, den Sie mir im Namen der Bürger für die kirchliche Einsegnung der Maximilians-Getreidehalle, dieser neuen Zierde der Haupt- und Residenzstadt München, am Schlusse des Aktes nur mit meinem innigsten Wunsche, welchen ich schon beim Eintritte in selbe als die Hauptsache der religiösen Feier dieses Tages erwidern:

Es möge der Segen und der Schutz des Allmächtigen, um welche wir so eben für diesen Neubau unsere Gebete zu Gott empor gesendet haben und die kirchliche Benediktion, welche ihm

ertheilt worden ist, auf demselben stets wirksam ruhen bleiben, und es möchten alle diejenigen, die hier mit dem von Gott geschenkten, zur Nahrung für alle Menschen bestimmten Früchten der Erde je Verkehr treiben werden, dieses Geschäft auch immer mit einer Gott gefälligen Weise vollziehen, und jeder Versuchung irgend eines bösen Geistes, durch einen sündhaften Handel mit der Gottesgabe diese und sich selbst zu entehren, stets kräftigen Widerstand leisten.

Ich vertraue in dieser Beziehung auch auf die Fürsprache und den Schutz der seligsten Jungfrau Maria und des heiligen Benno, deren Bildnisse die Giebelmauern dieses Mittelbaues schmücken, und deren Anblick Jeden erinnern und ermahnen soll, daß auch hier heilige Pflichten zu erfüllen sind, und daß durch jede Mißkennung und Verletzung derselben von diesen, nun auch dem Schutze unserer Landes- und Stadtpatrone empfohlenen Hallen ein unverantwortlicher, vor Gott und den Menschen strafbarer Mißbrauch gemacht werden würde, den der Allgütige für je und allezeit davon abwenden wolle. Ich vertraue endlich auch auf den verehrlichen Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München, welcher es an der seinerseits hiezu erforderlichen Mitwirkung durch kräftige Handhabung von Zucht und Ordnung im Schrannenverkehre gewiß nicht ermangeln lassen wird. Der Eifer und die sinnige Weise, womit derselbe die heutige Feierlichkeit hervorgerufen, angeordnet und durchgeführt hat, gewährt uns auch hiefür die beruhigendste Bürgschaft. Möge Gott Alles gewähren, um was wir ihn heute gebeten haben!

Pax domini sit semper vobiscum!

Nachdem sich die Geistlichkeit entfernt, trat der k. Regierungskommissär Herr Regierungsrath v. Branka in die Mitte der Halle und verlas ein k. Rescript, nach welchem Se. Maj. der König den Baumeister Herrn Baurath Karl Muffat und den Werkführer des Eisenwerkbesitzers Kramer-Klett Herrn Ludwig Werther mit Auszeichnungen zu ehren geruhten. Derselbe hob die Verdienste des Herrn Baurathes Muffat, als den Schöpfer des

Werkes, gebührend heraus, und da dieser wegen Unpäßlichkeit der feierlichen Einweihung nicht beiwohnen konnte, ging er auf die Verdienste des Herrn Werther über, welcher als Werkführer der bekannten Kramer-Klett'schen Fabrik seiner Tüchtigkeit wegen sowohl im allgemeinen als in der geschickten Zusammenfügung und Aufstellung des eisernen Gerippwerkes an dieser Halle große Verdienste hat, und schmückte diesen mit dem goldenen Verdienstzeichen der bayerischen Krone.

Der Bürgermeister Dr. von Bauer stimmte in die Verdienste des Baurathes Karl Muffat, welcher den Plan zum Baue entwarf, diesen leitete und ausführte, ein, und übergab hierauf der versammelten Schrannenkommission: Herrn rechtskundigen Magistratsrathe Max Hemmer, Herrn Magistratsrathe Karl Schreyer, als Verwaltungsrath, mit dem anwesenden Personale die Schlüssel zum Gebäude mit folgenden Worten:

Ich übergebe Ihnen, meine Herren, zu diesem wichtigen Baue die Schlüssel, und räume Ihnen kraft meines Amtes das Hausrecht über selben ein. Ihre bisher dieser Anstalt zugewendete Sorgfalt und rechtliche Verfahrungsweise, Ihre überall bewiesene Thätigkeit sind mir Bürgen, daß Sie Ihren Eifer für das Gemeinbeste auch diesem neuen Hause nicht entziehen werden. Ihrer Umsicht und Behandlungsweise im öffentlichen Verkehre verdankt diese Anstalt einen großen Theil ihres guten Rufes, Sie werden diesen nicht nur zu erhalten, sondern wo möglich zu erhöhen suchen, die Gemeinde und das rechtlich denkende Publikum wird Ihnen dafür Dank wissen.

Erste Bedingung einer solchen Anstalt ist Freiheit im Verkehre; nur diesem verdankt sie ihr Aufblühen, aber eben diese Freiheit fordert strenge Einhaltung der genehmigten Schrannenordnung, sie muß diese Freiheit schützen, und jeden Eingriff in selbe durch Umgehung ihrer Bestimmungen abwehren. Sie ist eine der wichtigsten, in das bürgerliche Leben eingreifenden Anstalten, Ihrer erprobten Umsicht kann ich selbe anvertrauen;

Sie werden Ihr Ihnen untergeordnetes Personal darnach instruiren und anweisen, daß es jede unredliche Handlung nicht nur selbst vermeide, sondern auch von Jedermann abzuwehren suche. Dagegen Handelnde haben Sie anzuzeigen, und wenn Sie es für zweckmäßig halten, sogleich von ihrer Funktion zu suspendiren, ich ermächtige Sie hiezu kraft meines Amtes; indem ich dieses ausspreche, ermahne ich das umstehende Personal zugleich zur genauen Pflichterfüllung und zum Gehorsame.

Eines kann ich nicht bergen, es schmerzt mich unter ihnen einen Mann zu vermissen, dem die administrative Ordnung und selbst der offene Verkehr bei diesem Institute so viel zu verdanken hat, und dieser ist der Schrannenkommissär und ehemalige Magistratsrath Herr Christian Wendling, Inhaber des goldenen Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone; so gerne hätte ich ihm hier den Dank des Magistrates öffentlich ausgesprochen und zuerkannt; allein der Herr, der über die Kräfte des Menschen wachet und verfügt, hat es anders gewollt, er kann dem Tode nahe, das Krankenlager nicht verlassen.

Und nun meine Herren, erfüllen Sie die von Ihnen übernommene Pflicht nach Ihrem besten Wissen und Gewissen, und es wird Ihnen der Dank des Publikums nicht versagt werden.

Zum Schlusse meine Herren kann und darf ich nicht bergen, daß mir während des ganzen feierlichen Aktes der Name unsers allgeliebten Königs vorschwebte. Er hat den ersten Stein zu diesem Baue gelegt, denselben verherrlicht Sein Name, er darf auch Seines Schutzes gewiß seyn, denn Er, der in dem Reichthume, das Glück seines Volkes sieht und darum der Landeskultur Seine volle Sorgfalt zuwendet, der in dem Glücke seines Volkes Sein eigenes Glück findet, dem sei an dieser Stelle als Schlußstein dieser Feier unser innigster Dank in dem lauten Rufe dargebracht: Hoch lebe unser geliebter König Maximilian II.

Nach einem dreimaligen Hoch stimmte die Landwehrmusik die Volkshymne: „Heil unserm König" an, an deren Schlusse

ein dreimaliges Hoch wiederhallte, und so der ganze Einweihungsakt geendet wurde.

Jeder Fremde, der dieser Handlung beiwohnte, war ergriffen und erfreut durch deren ruhigen, wahrhaft Ehrfurcht erregenden Gang und die ruhige schöne Haltung des Volkes, welches hieran den innigsten Antheil nahm.

Am 17. September 1853 wurde in dieser Halle die erste Schranne abgehalten, und selbe mit

5127	Schäffel	Waizen,
1464	„	Korn,
3764	„	Gerste,
974	„	Haber
11329	Schäffel	befahren.

Der Mittelpreis war

28 fl. 58 kr.	per	Schäffel	Waizen
22 fl. 30 kr.	„	„	Korn
20 fl. 43 kr.	„	„	Gerste
7 fl. 57 kr.	„	„	Haber.

Es herrschte auf dieser Schranne eine musterhafte Ordnung und Ruhe, im Gegenverhalte zu dem Lärmen auf dem vorigen Platze, und sie lieferte den Beweis, daß das Dreifache dieses Vorrathes noch kein Hemmniß in den Verkehr bringen werde.

In dem untern Pavillon an dem ehemaligen Angerthore ist die städtische Fässeraiche angebracht; der obere Pavillon ist vorläufig als Reserve für ausserordentliche Schrannen aufbewahrt.

Was den Kauf und Verkauf nach dem Gewichte betrifft, welcher in der neuesten Zeit von mehreren Seiten angeregt, und weßwegen auch die Marktwaage eingeführt wurde, so will hievon noch Niemand Gebrauch machen, wahrscheinlich, weil hier der Kauf nicht nach Mustern, sondern nach der vorhan-

denen, durch das Auge, Gefühl und den Geruch geprüften Waare geschlossen wird, und jeder geübte Mann darin auch einen sichern Anhaltspunkt für das Gewicht derselben findet.

Bemerkenswerth ist übrigens bei der in München üblichen Verkaufsweise nach dem Gesichte und mit Zuhilfenahme der übrigen Sinne, daß bei den vielen Detailkäufen von einem Schäffel bis zu einigen hundert Schäffeln nie ein Streit oder eine besondere Differenz vorgekommen ist, während doch tausende von Schäffeln mit dem Worte „zugebunden" verkauft und gekauft werden, und wenn Käufer oder Verkäufer sich nicht näher kennen, nur der Ort, wo nach geschlossener Schranne die Zahlung erfolgt, genannt wird. Ja es kommen Fälle vor, daß der Verkäufer nicht einmal weiß, wo der Käufer zugekehrt oder einlogirt ist; jener meldet sich bei der Schrannenschreiberei, und diese gibt ihm Aufschluß aus ihren Büchern, wo er das Geld abzuholen habe, weil durch die Nameneinschreibungen und durch die Benennung des Pfeilers, an welchem der Kauf geschlossen, sogleich die gewöhnliche Einkehr des Käufers ermittelt ist.

Absichtliche Täuschungen von der einen oder der andern Seite werden jedesmal bald entdeckt, und der eben so schnelle Vollzug der Strafe durch den Ausspruch der Schrannenkommission erhält das Institut als ein ächt altdeutsches, wo das gegebene Wort inappellabile Kraft hat. —

Dieses sind die geschichtlichen Thatsachen der Entstehung und Handhabung der Münchener Schranne; es ist nur zu bedauern, daß die älteren Akten hierüber sehr mager und mangelhaft sind und daß selbst in den Archiven hievon nichts Zusammenhängendes zu erfragen ist; — der Grund mag in dem Wechsel der Branchen liegen, welchen in früheren Zeiten dieses Institut anvertraut war, wo zwar Gelegenheits-Verfügungen vorkamen, aber nichts Consequentes, Zusammenhängendes.

Ueberall leuchtet der Wunsch, den Markt zu beleben und zu heben, hervor, aber auch das entgegengesetzte Prinzip der Beschränkung der Käufe und des Verkehrs bei allenfallsigen ungewöhnlichen Preis-Steigerungen ist aus den Akten ersichtbar, obgleich dieses jenem Wunsche geradezu widerspricht. Man scheint, — aller Erfahrungen ungeachtet, daß jedesmal durch die Sperre und Beschränkung des Verkaufes, resp. des Verkehrs, die Märkte leer geworden und die Preise noch höher gestiegen sind —, sich auch gegenwärtig von jener Ansicht nicht gern trennen zu wollen, obgleich jeder Unbefangene sagen muß, daß jeder Eingriff in den freien Verkehr die Preise des Produktes schwankend macht und diese in die Hände der Spekulanten gibt, während gerade das Steigen der Preise dem Markte eine größere Zufuhr und das allmählige Fallen derselben zur Folge hat. Anders gestaltet sich die Sache, wenn das Indiehöhegehen der Preise die Folge eines allgemeinen Mangels der gesuchten Waare ist; in diesem Falle hat die Staatsregierung, — welcher die Mittel in die Hand gegeben seyn müssen, und welche das Erzeugniß und Bedürfniß des Landes sowohl als der einzelnen Provinzen kennt, — zu sorgen, daß das Bedürfniß entweder von vorneherein durch Aufspeicherung in den einzelnen oder Distrikts-Gemeinden, oder durch Aufkauf aus gesegneten Gegenden gestillt werde.

Leider ist der Stand der Dinge für die Regierung gegen früher ein erschwerter, weil man mit der Aufhebung der Eigenthums-Beschränkung, das ist mit der Auflösung des grundherrlichen Verbandes auch die an diesem Verbande haftenden Naturalleistungen der Landeskultur gegen geringe Ablösungssummen zum Besten gab, damit aber die Verpflichtung und Sorge für die Grundholden von sich abwälzte. — Wenn man auch das Gedeihliche für den Oekonomen und die principielle Freiheit des Eigenthums nicht bezweifeln will, so wäre es doch sehr wünschenswerth gewesen, wenn zugleich durch zweckmäßige Anordnungen für außerordentliche Nothfälle vorgesorgt worden wäre.

Die Getreidemärkte werden für die Folge allerdings größer werden, weil der nun freieigene Oekonom seine volle Ernte

mit Abzug des Samen- und Speise-Getreides, zum Verkaufe bringen kann; die Aufspeicherung wird aber auch nur in die Hände der Großhändler kommen, welche in Mißjahren den Preis bestimmen und für sich ernten.

Man wendet zwar ein, daß durch die Eisenbahnen, sohin durch die beschleunigte Zufuhr, eine außerordentliche Preissteigerung nicht mehr zu fürchten sei, wenn man auch eben deßwegen auf keine zu niedern Getreidepreise mehr rechnen dürfe. Es mag seyn, Gott gebe seinen Segen und bestätige diese Voraussetzung.

Technische Darstellung

der

Erbauung

der

Maximilians-Getreidehalle

von dem städtischen Baurathe

Karl Muffat,

Ritter des Verdienst-Ordens vom heil. Michael.

I.

Vorbericht.

In Erwägung, daß bei der zunehmenden Frequenz des Getreidemarktes in der k. Haupt- und Residenzstadt München der seitherige Schrannenplatz in der Altstadt für den Verkehr die erforderlichen Räumlichkeiten nicht mehr biete; auch durch einen Feuerausbruch dortselbst an einem Schrannentage, oder durch sonstige ungewöhnliche Ereignisse, die Anwohner und ihr Besitzthum, wie die dort Versammelten und Marktgäste mit ihrem Gute, große Gefährdung erleiden könnten, haben die beiden Gemeinde-Kollegien der königlichen Haupt- und Residenzstadt München im Jahre 1848 den Beschluß gefaßt, die Schranne aus der Altstadt zu verlegen.

II.

Bauplatz.

Da bei diesem bedeutsamen Unternehmen wohl zu beachten war, daß der Altstadt, insbesondere aber den Interessen derjenigen Gewerbtreibenden, welche in der Nähe des alten Schrannenplatzes und dessen Umgebungen sich befinden, eine zu entfernte Lage des neuen Schrannenplatzes nicht zu fühlbar würde, fiel die Wahl auf ein nahe der Altstadt gelegenes Areal der Stadtgemeinde, welches nach Erwerbung einiger Besitzungen von Privaten, nach voller Ueberzeugung den vorbemerkten Voraussetzungen der Räumlichkeit und Lage vollkommen entspricht.

III.

Situation.

Als neuer Schrannenplatz wurde nämlich jener Komplex zwischen dem Angerthore und dem ehemaligen Einlaßthore ausserhalb der Stadtmauer bestimmt, welchen gegen Süd die Blumenstraße, gegen Nord die Stadtmauer und die Umfassungsmauer des Frohnveste-Hofraumes und des Gartens vom Angerkloster, das Sebastians- und Taschenthurm-Gäßchen, gegen Ost der Viktualienmarktplatz, und gegen West die Verbindungsstraße von der Untern-Angergasse zur Müllerstraße einschließen, und welcher sowohl als Baustelle für die neuherzustellenden Schrannengebäude, als auch in Anbetracht ihrer Umgebungen und deren Raumverhältnisse am meisten geeignet ist; denn nach Maaßerhebungen enthält der alte Schrannenplatz = 63,322 □Fuß, der neue Schrannenplatz aber, innerhalb der obenbezeichneten Grenzen = 362,765 □Fuß.

IV.

Terrain-Verhältnisse.

Der neugewählte Bauplatz war vormals, wie aus alten Plänen ersichtlich, und wie seine Gestaltung vor dem Baubeginne zeigte, ein Theil der früheren Befestigung Münchens, und enthält noch unverkennbare Merkmale von dort bestandenen Aussenwerken der einst mit Ringmauern, Gräben und Wällen armirten Altstadt, wovon der, der Stadtmauer zunächst gelegene tiefere Grund den Graben bildete, welcher ehmals mit Wasser gefüllt war, im Verlaufe der Zeit aber eine Erdauffüllung erhielt, so daß nur ein 10 Fuß breiter Bach längs der höheren Erdanschütten (Remparts), welche mit ihren Abböschungen gegen die jetzige Müllerstraße und gegen die Stadt die Vorwerke ausmachten, zur Ableitung des Abwassers vom Glockenbach-Brunnhause, und des Wassers aus den Abzugskanälen der Stadt, mit einem Beschlächte und Wasserbett versehen, belassen wurde.

Der hiedurch für die Stadtgemeinde gewonnene Grund zwischen der äußern Ringmauer und diesem Kanale, vom Se-

bastiansplatze an, bis zum Ende der Frohnveste-Mauer gegen das Angerthor, wurde zu einer Baum- und Gartenanlage umgestaltet. Der noch übrige Raum bis zum Angerthore war mit seinen Remisen, Viehständen, Waag- und Aufseher-Lokalen zur Abhaltung des wochentlichen Viehmarktes bestimmt. Der größere aufgefüllte Theil des vormaligen Stadtgrabens, vom Sebastiansplatze bis zum vormaligen Einlaßthore, war seit dem Jahre 1760 bis zum Bauanfang ein Tuchrahmplatz und Garten im Besitze der Tuchfabrikanten Röckenschuß.

Als zu den eigenen, vorbemerkten Grundtheilen, der Stadtgemeinde München gehörig, sind noch zu rechnen ein Theil innerhalb der ersten und zweiten Ringmauer, vom Sebastiansplatze bis zum Angerthor; ferner ein Theil, welcher von der innern Stadtmauer, dem Sebastiansgäßchen, der Gartenmauer des Angerklosters und Umfassungsmauer des Frohnfeste-Hofraumes umschlossen ist. Diese Enklaven (Zwinger), welche früher als Waffenplätze gedient hatten, wurden in der Folge zum Aufbewahren der Dultstände längs ihrer Umfassungsmauern mit Remisen überbaut.

Als unmittelbare Verbindungswege der Altstadt und der Vorstädte mit dem Bauplatze sind anzuführen: Von Seite der Altstadt: die untere Angergasse, Mühlgasse, der offene Raum zwischen der Klostergarten-Mauer und dem Hause Nro. 12 am Heumarkt, der Sebastianplatz, das Rosenthal, die Roßschwemme.

Von den Vorstädten: Die Frauenstraße, Utzschneiderstraße, Verbindungsstraße von der Blumenstraße zur Müller- und Rumfordstraße, und von der Unter-Angergasse zur Müllerstraße, die obere Blumenstraße.

Ausser den angeführten Komunikationen wurde noch eine neue Straße, unfern von der Mitte des Schrannenplatzes, durch das vormalige Stiegler'sche Anwesen, gegen die Müllerstraße, angelegt.

V.

Niveau.

Nach den Feststellungen des Niveau Planes erhielt die zu überbauende Grundfläche von dem Seitengebäude am Angerthore

bis zum Gebäude am Viktualienmarkte eine ganz horizontale Planie. Dem zu Folge ergaben sich bei der Abgleichung des so verschiedenartig erhobenen und gesenkten Terrains nachfolgende wesentliche Veränderungen:

Vom Hause Nr. 17 der Blumenstraße (am Glasgarten) bis zum Haus Nr. 14 erlitt das dort am meisten erhöhte Terrain eine Abgrabung von 8 Fuß. Hiedurch erstand den Hausbesitzern der Vortheil, aus ihren Kellergeschoßen Parterre-Wohnungen zu erhalten.

Gleichwohl mußten die Abgrabungen und alle Bauabänderungen an den Privatgebäuden in magistratischer Regie vorgenommen, oder den Betheiligten entsprechende Geldentschädigungen geleistet werden.

In Ansehung des Bauzweckes wurde dadurch erreicht, die Blumenstraße nach ihrer Längenachse ganz horizontal vom Eckpavillon am Angerthor bis zu dem Hause Nr. 14 legen zu können.

Vom Hause Nr. 14 der Blumenstraße bis zum Hause Nr. 11 war das dort bestehende Terrain in der Art abzuheben, daß am Hause Nr. 11½, als dem Hauptmittel des Hauptgebäudes der Hallen gegenüber, für die Straſſe und das Trottoir eine Abgrabung von durchschnittlich 1 Fuß 9 Zoll traf; und längs des Hauses Nr. 11 nur eine Abgrabung von 6 Zoll. Wegen Abgrabung der Straße und des Trottoirs am Hause Nr. 11½ mußten aber auch die 2 Hofeinfahrten, und der Hofraum durchschnittlich um 2 Fuß tiefer gelegt, und die Hofeinfriedungen niederer gesetzt werden.

Die Durchführung der Verbindungsstraße von der Blumen- zur Müllerstraße erforderte auch noch die Abräumung und Planirung des Hügels und Platzes zwischen den Häusern Nro. 11½ und 14 der Blumenstraße, und eben so die Auffüllung des Hofraumes und Gartengrundes vom Stiegler'schen Anwesen Nr. 25 der Müllerstraße. Durch die Abgrabung der Erdböschungen an dem Garten des Hauses Nr. 11½ war die Herstellung einer Stützmauer längs dieses Gartens ein Bedingniß, ohne welches Pflastermeister Feigl diese Abgrabung

so wie die Tieferlegung seines Trottoirs und Hofraumes nicht verstattet hätte.

Vom Hause Nr. 11 bis zum Hause Nr. 7 der Blumenstraße erhielt diese eine Abgrabung von 1 Fuß 6 Zoll mittlerer Höhe. Die Fußwege längs der Häuser blieben unverändert; nur mußten die Utzschneider- und Verbindungsstraße der Müller- mit der Blumenstraße an ihren Einmündungen in letztere entsprechend abgeglichen werden.

Die Trottoirs der Häuser Nr. 7 und 7a erhoben sich um 3 Fuß über die, für die Schrannengebäude bestimmte Horizontale. Um nun das Gefäll der Blumenstraße gegen die Hallen zu mindern, wurden den beiden Hausbesitzern auf Gemeindekosten zu den bereits bestehenden Stufen vor ihren Haus- und Ladeneingängen noch eine Stufe angeschafft, um ihre Trottoirs um 6 Zoll niederer legen zu können.

Da jedoch bei dem Eckhause der Blumen- und Frauenstraße auch eine Einfahrt in Haus und Hof besteht, mußte diese und der Hofraum niederer gelegt werden, und zwar beide um 1 Fuß, um eine bequeme Einfahrt und für die Blumenstraße ein mäßiges Gefäll von 1 Fuß gegen die Schrannenhallen zu erzwecken.

Für die Niveauverhältnisse als noch von Bedeutung war auch die Auffüllung und Planirung des Platzes von der Einlaßthorbrücke längs des Viktualienmarktes, und der Frauenstraße bis zu dem Thurme hinter der vormaligen Freibank. Da auch die Frauenstraße längs dieser Strecke eine Abflachung erhielt, wurde hiedurch auch das Gefäll von der Blumenstraße an gemäßigter, als früher.

Von den Häusern Nr. 8 bis 1 des Taschenthurmgäßchens, deren tiefgelegene Hauseingänge, und sonstige baulichen Zustände eine Niveau-Abänderung nicht mehr zuläßig machen, wurde gegenüber dieser Häuserreihe längs der Eisenhalle, um für diese die horizontale Planie beizubehalten, eine Stützmauer von 3 Fuß mittlerer Höhe, sich mit der Steigung gegen den Sebastiansplatz verlaufend, hergestellt. Nur um eine Passage von der Müller- und Rumfordstraße nach der Altstadt zu erhalten, wurde der Sebastiansplatz um so viel erhöht, als die dort nicht sehr günstigen Niveauverhältnisse es verstatteten, eine wenigstens

gefahrlose Durchfahrt durch eine Zwischenweite der Säulenstellungen der Eisenhallen einzurichten.

Vom Hause Nr. 6 des Sebastiansplatzes längs des Sebastiangäßchens, der Klostergarten- und Frohnfestemauer bis zum Angerthor wurden an der Stadtseite weniger beträchtliche Terrain-Abänderungen erforderlich, um den Wasserablauf gegen die angebrachten Straßenrinnen und Abzugskanäle zu richten.

Vom Pavillon am Angerthore bis zur Verbindungsstraße dortselbst ergab sich eine Steigung von 1 Fuß. Die tiefsten Stellen des Terrains, nämlich der vormalige Stadtgraben von der Angerthorbrücke bis zur Einlaßthorbrücke erheischten eine Auffüllung von 10 bis 12 Fuß, wozu zwar der größte Theil der Abgrabung von der Blumenstraße und der Aushub aus den Baugruben diente; dessenungeachtet aber war eine sehr bedeutende Erdmasse von dem Bauplatze zu entfernen, welche bei Ausführung der Grundbauten sowohl, als dem öffentlichen Verkehr hinderlich gewesen wäre, oder weil der Aushub wegen seiner Bestandtheile aus Schlamm und Mergel zur Auffüllung nicht wohl verwendbar war, vielmehr durch trockenen Kies aus der Isar ersetzt werden mußte.

VI.

Erwerbung fremder Realitäten.

Zur Vervollständigung der Grundflächen für die herzustellenden Hochbauten und zur Gewinnung von Plätzen, Straßenanlagen und Verbindungswegen in deren Umgebung waren von Privaten zu erwerben:

1) Das Haus Nr. 4 an der Frauenstraße, vormals im Besitze der Relikten des Salzstößlers Muggenthaler.
2) Das Haus Nr. 5 an der Frauenstraße im Besitze des Bierwirthes Kratzer.
3) Das Anwesen der Tuchfabrikantens-Wittwe Röckenschuß zwischen dem Taschenthurmgäßchen und der Blumenstraße.
4) Das Haus Nr. 13 in der Blumenstraße mit Garten, im Besitze des k. General-Berg- und Salinen-Registrators Weber.

5) Das Haus Nr. 16 der Blumenstraße mit Garten von Privatier Rabel.

6) Das Haus Nr. 26 der Blumenstraße von Herrn Grafen von Montgelas.

7) Das Haus Nr. 27 der Blumenstraße von dem Hausbesitzer Kleber.

8) Das Haus Nr. 6 in der Unterangergasse von der Bierwirthswittwe Miller.

9) Das Haus Nr. 7 in der Unterangergasse vom Brantweiner Seidl.

10) Das Haus Nr. 25 in der Müllerstraße von dem Besitzer Blasinstrumentenmacher Stiegler.

11) Noch war von der Stadtgemeinde die Ablösung von Servituten gegenüber mehrerer Blindfeldungsbesitzer an der Stadtmauer im Sebastiansgäßchen, zu realisiren.

VII.

Abbrüche.

Von vorbezeichneten, theils auf dem Bauplatze selbst, theils in dessen nächster Umgebung gelegenen Baulichkeiten wurden niedergelegt:

A. Von Privaten erworbene Gebäude:

1) Das Haus Nr. 13 in der Blumenstraße.
2) Das Haus Nr. 27 in der oberen Blumenstraße.
3) Das Haus Nr. 6 in der untern Angergasse.
4) Das Haus Nr. 7 in der untern Angergasse.

B. Von städtischen Gebäuden wurden abgetragen:

1) Die Stadtmauer am Taschenthurmgäßchen von der Brücke am Einlaßthore sammt einem bewohnten Stadtthurme (Maurerpaliers-Wohnung).

2) Die äußere Zwingermauer mit 3 Thürmen, vom Sebastiansplatze an mit den Remisen des Viehmarktes bis zum Angerthore.

3) Die innere Stadtmauer vom Sebastiansplatze aus bis

zu der Hofmauer der Frohnfeste mit 4 Thürmen und sämmtlichen Remisen zur Aufbewahrung der Dultstände.

4) Die innere Stadtmauer von der Umfassungsmauer des Frohnfeste-Hofes längs der Häuser Nr. 6 u. 7 in der untern Angergasse mit einem Theil eines Stadtthurmes und der Schlußmauer des Zwingers gegen das Angerthor.

5) Der sogenannte Seefeldstadel Haus Nr. 12 in der Blumenstraße.

6) Das sogenannte Unschlitthaus am Angerthorthurme Nr. 8 angebaut, sammt mehreren an dem Thore befindlichen Mauern, Gängen und Treppen.

Von sämmtlichen Stadtmauer-Theilen wurden auch deren Fundamente mit ausgehoben, weil in denselben sich ein ergiebiger Fund von Tuff und Nagelfluhe-Stücken darbot, welche als sehr taugliches Material für den neuen Unterbau, großentheils aber zu Gewölbsteinen für das Bachgewölbe verwendbar waren; wie auch überhaupt die reichlich gewonnene Masse von vorzüglichen gebrannten Mauersteinen durch ihre Verwendung zu den Grundbauten die Arbeiten des Abbruches wohl lohnten.

Noch wäre hier zu erwähnen des Abbruches der Häuser Nr. 4 u. 5 an der Frauenstraße Behufs der Vergrößerung des Viktualienmarktes, wie eines Thurmes und Theiles des sogenannten Waltl-Hauses wegen Erweiterung des Sebastiansplatzes, welche Abbrüche aber in eine frühere Zeit fallen.

VIII.

Bauplan und Bauobjekte.

Nach einer vom Magistrate der königlichen Haupt- und Residenzstadt München an das Stadt-Bauamt ergangenen Entschließung vom 19. September 1851 erhielten die von dem Stadtbaurathe Karl Muffat entworfenen und mit den hierauf bezüglichen Vorausmaaßen, Preis-Verzeichnissen und Kosten-Voranschlägen belegten Pläne für den Bau der neuen Schrannenhallen die allerhöchste Genehmigung.

Die nach dem gegebenen Programme zum Zwecke des Ge-

treideverschleißes und Aufbewahrens in Plan gelegten und zur Ausführung gebrachten Baulichkeiten bestehen in nachfolgenden Hauptmassen:

a. Einem Hauptgebäude.

b. Zwei Seitengebäuden.

c. Den offenen Hallen.

d. Dem Schrannenschreiberei-Gebäude.

Diese einzelnen Bauobjekte nehmen nach dem genehmigten Bau- und Situations-Plane nachbezeichnete Stellen auf dem Bauplatze ein:

a. Das Hauptgebäude mit seinem Mittelbaue und zwei Flügelbauten die Mitte des Bauplatzes.

b. Ein Seitengebäude das östliche Ende des Bauplatzes, gegen den Viktualienmarkt.
Ein Seitengebäude das westliche Ende des Bauplatzes, gegen das Angerthor.

c. Die offenen Hallen treffen in die Zwischenweiten von den Anflügelungen des Hauptgebäudes zu den Seitengebäuden.

d. Das Schrannenschreiberei-Gebäude beginnt gegenüber dem Ende des westlichen Flügelbaues und endet an dem einspringenden Winkel der Hofmauer der Frohnfeste, mit seiner Façade in gleicher Entfernung mit der Längenseite der westlichen offenen Hallen gestellt; die Rückseite gegen die Einfriedungsmauer des Klostergartens gekehrt, zwischen welcher Einfriedungsmauer bis zur hintern Gebäude-Umfassungsmauer ein Hofraum mit Abtritten liegt.

IX.

Canalisirungen und Correction des Stadtgraben-Baches.

Da bei der Bauanlage nach Maaßgabe des bedeutenden Flächenbetrages der Umgebung der Gebäude und der Dachungen vorzüglich auf die Herstellung von Wasserabzugskanälen Bedacht zu nehmen war, bot zwar der den ganzen Bauplatz durchziehende Stadtgrabenbach einen wesentlichen Nutzen für diese Absicht; jedoch nicht in seinem vormaligen Zustande, be-

züglich seiner Anlage und Richtung. Derselbe nahm nämlich seinen Zug von der Angerthorbrücke aus in einer Krümmung gegen den vormaligen Viehmarkt; von hier aus wohl gerade, aber von den Richtungslinien der Neubauten abweichend, bis zu dem überwölbten Theile längs des Sebastiansplatzes. Dieses Bachgewölbe machte aber bis zum Röckenschuß-Anwesen wieder drei Krümmungen. Vom Gewölbe aus nahm der offene Bach wieder eine von der Baulinie abweichende Richtung bis zum Brückenbogen am vormaligen Einlaßthore. Hier wendete sich der Bach in einem Bogen über den Viktualienmarktplatz und dann längs des vormaligen Freibank-Gebäudes war sein Lauf gerade bis zu seinem Durchfluße unter dem Roßschwemmbache. Bei der Regelmäßigkeit, welche die Anlage der Grundmauern der geschlossenen Gebäude und der Pfeilerfundamente der offenen Hallen bedingten, war die regelmäßige Führung und Geradeleitung des Baches unerläßlich; in so ferne sonst Grundmauern und Pfeilerbasen in sein Rinnsal getroffen hätten. Besonders ungeeignet aber war der Bestand des im Jahre 1848, noch vor der Bestimmung des Platzes für die Schrannenhallen, überwölbten Theiles längs des Sebastiansplatzes, in einer Länge von 200 Fuß, für die Aufstellung und Fundirung der Säulen der östlichen Eisenhallen.

Nach dieser Sachlage war, zur Vermeidung von, die Stabilität der Bauten gefährdenden Folgen, die gänzliche Correction des Stadtbaches, und aus eben den angeführten Gründen, als dem Bauzwecke gemäß, auch dessen Neuüberwölbung ein Motiv der Nothwendigkeit. Es erhielt nun der Kanal von der Brücke am Angerthore bis zum Eckpavillon dortselbst eine solche Kurve, daß derselbe nun genau in gleichen Abständen zwischen den Säulentheilungen gegen die Blumenstraße, sowohl unter den geschlossenen Gebäuden, als auch unter den offenen Hallen bis zum Ende des Eckpavillons am Viktualienmarkte fortzieht. Da durch diese Fortleitung auch sein Lauf durch den Brückenbogen am Einlaßthore aufgegeben werden mußte; zur Gewinnung eines freien ebenen Platzes für den Viktualienmarkt ohnedieß auch die Ueberwölbung und Anebnung für diesen Platz zweckmäßig erschien; da ferner das alte hohe Brückengewölbe eine

zweckgemäße Abflachung der Frauenstraße nicht zuließ, wurde nach Abtragung desselben das neue Bachgerinne und tiefer gesetzte Gewölbe, anfangs in einer Beugung, dann aber in gerader Richtung nach dem vorbemeldeten Durchfluß, und zwar bis zu dem runden Thurme hinter dem vormaligen Freibank-Lokale geführt.

Die überwölbten Kanalstrecken betragen:

1)	Von der Angerthorbrücke bis zum Eckbau	167 Fuß.
2)	Von diesem Eckbau bis zum untern Bau	1477 „
3)	Vom untern Eckbau bis zum Roßschwemmbach	240 „
	Im Ganzen	1884 „

Auf vorbezeichneten Linien mußten die alten Bachbetten und Beschlächte herausgenommen und beseitigt werden; so wie das 200 Fuß lange bestehende Bachgewölbe und das Brückengewölbe am Einlaß mit den Widerlagermauern abzutragen, Rostbauten, Wasserbetten und Beschlächte herauszunehmen waren. Dagegen mußte für die ganze Linie von 1884 Fuß ein neuer Erdausstich erfolgen, ein neuer Rost für die Kanalmauern gelegt, diese und das Gewölbe, Wasserbett und Beschlächt neu hergestellt werden. Für die Ueberwölbung kam die von dem Abbruche der Stadtmauern gewonnene Masse von Tuff und Nagelfluhe-Stücken sehr zu Statten, welche nach den Gewölbradien neu abgerichtet, unter das Hauptgebäude, die beiden Seitengebäude, dann längs der Hauptübergänge und Plätze verwendet wurden.

In den Hauptkanal münden nachbeschriebene Nebenkanäle mittelbar oder unmittelbar ein:

1) Ein Kanal mit Rostbau, Backsteinmauerwerk und Gewölbe in Mitte der westlichen Eisen-Hallen in einer Länge von . . . . . . 88 Fuß.

2) Ein Kanal mit Rostbau, Backsteinmauern und Gewölben vom Sebastiansplatze aus in einer Länge von . . . . 80 „

3) Ein gemauerter und überwölbter Kanal mit Rostbau vom Sebastiansgäßchen aus mit einer Länge von . . . . 66 „

4) Derselbe Kanal ohne Rostbau mit gepflasterter Sohle, fortgesetzt bis zum Pumpbrunnen am Heumarkt, Länge . . . . 215 Fuß.
5) Ein Kanal ohne Rostbau, welcher in den vorigen einmündet und bis zur Klostermauer reicht, in einer Länge von . . . . . . 155 „
6) Ein Kanal, unter den Abtritten im Hofe des Schrannenschreiberei-Gebäudes anfangend und in den Obigen einmündend, Länge . . . . 255 „
7) Ein Kanal, anfangend im Innern des westlichen Seitengebäudes, zur Aufnahme des Dachwassers und Abwassers von den Wasserreserven der Faßaiche, wozu der untere Raum dieses Gebäudes bestimmt ist, dessen Länge . . . 100 „
8) Ein solcher Kanal, außen am Hauptmittel des östlichen Seitengebäudes anfangend bis zu seinem Einfluß in den Stadtbach, lang . . 25 „
9) Außer diesen Wasserabzugskanälen sind an den Ecken der geschlossenen Gebäude und längs der offenen Hallen noch 15 gemauerte Seitenkanäle angebracht, welche sowohl das Wasser von den Stellrinnen als auch von den Straßenrinnen mittelst Einfallgittern aufnehmen und durch die Nebenkanäle dem Hauptkanale zuführen. Gesammtlänge . . . . 470 „

Von den Ecken des westlichen und östlichen Seitengebäudes, von der Stadtseite aus bis zum Hauptbache führen eiserne Röhrenleitungen diesem das Dachwasser zu; eben eine solche Einrichtung erhielten auch die von einem Kanale entfernteren Ablaufrohre der Gebäude und offenen Hallen.

Wegen Durchführung der neuen Verbindungsstraße durch das Stiegler-Anwesen war das sogenannte Krankenhausbächl, welches das Abwasser vom Brunnhause des allgemeinen Krankenhauses fortleitet, nach Herausnahme des alten Wasserbettes und Beschlächtes, mit einem neuen Rostbaue, Gemäuer und Gewölbe zu versehen auf eine Länge von . . . 135 Fuß.

In dem Verzeichnisse der Wasserabzugskanäle, welche auf Gemeindekosten herzustellen waren, ist noch ein gemauerter Kanal anzuführen, welcher das Abwasser des Röhrenbrunnens im Hofe des Hauses Nr. 11½ der Blumenstraße in den Stadtbach ableitet, und angelegt wurde, weil der Wasserablauf wegen des veränderten Niveau's vom Hofe nach der Blumenstraße gerichtet werden mußte. Länge . . . . . . 147 Fuß.

Eben so wurde die Herstellung eines Kanales in dem Hofraume des Hauses Nr. 7 der Blumenstraße wegen Abgrabung dieses Hofraumes der Stadtgemeinde zur Obliegenheit. Dessen Länge beträgt . . . . 60 Fuß.

X.

Fundation.

Nach angestellten Nachgrabungen und Untersuchungen mit dem Erdbohrer an verschiedenen Stellen des Bauplatzes hat sich gezeigt, daß wegen der tiefen Lagen von Schlamm und Mergel in den Niederungen des vormaligen Stadtgrabens eine bedeutend tiefe Fundation erfordert werde, und daß diese Fundation wegen dem Aufsteigen eines mächtigen Grundwassers auf den natürlichen Grund ohne große Schwierigkeiten und Kosten mit Backsteinen nicht geschehen könne. Diese Annahme erhielt sich bei der Abtragung des Fundamentes der Stadtmauer und bewährte sich bei der Aushebung der Baugruben, wo bei einer Tiefe von 1 Fuß noch ober dem Wasserspiegel des Stadtgrabenbaches, also nicht von diesem herrührend, sich das Grundwasser zeigte.

Für den vorliegenden Fall wurde beschlossen, den Grundbau für das Hauptgebäude, die Seitenbauten und die Pfeiler der Eisenhallen mit einem Rostbaue von fichtenen Pfählen, eichenen Rostschwellen und Deckläden, worauf das Backsteinfundament aufgesetzt wurde, zu versehen; nur das Backsteinfundament des Schrannenschreiberei-Gebäudes ist auf den gewachsenen Grund gesetzt.

Die Deckläden des Pfahlrostes wurden um 1 Fuß 6 Zoll tiefer als das Wasserbett des Stadtgrabenbaches, und zwar für alle Grundmauern horizontal gelegt. Von dieser Decklage aus erhielt das Backsteinfundament für die geschlossenen Gebäude

eine Höhe von 14 Fuß 6 Zoll bis zur Planie-Höhe. Die Backsteinfundamente der Pfeiler der Eisenhallen erreichen nur eine Höhe von 10 Fuß 3 Zoll; auf diese folgen Tuffquader von 2 Fuß 6 Zoll Höhe, das übrige Ausmaaß von 2 Fuß 5 Zoll bis zur Planie-Höhe der Eisenhallen, welche um 8 Zoll sich über die gewöhnliche Planie erheben, blieb für die Auffüllung und Macadamisirung der Räume.

Der Anfang der Grundbauten, nämlich die Erdarbeiten und das Einramen der Pfähle für das Seitengebäude und Bachgewölbe am Angerthore erfolgte am 2. Juni 1851. Von diesem Tage an wurden die Arbeiten, außer den Störungen der Witterungs-Verhältnisse, und des im August 1851 eingetretenen Hochwassers ununterbrochen fortgesetzt.

Um diese Versäumnisse einzubringen und ein so weit umfassendes Werk bis zum 12. Juni 1852, also innerhalb eines Jahres zu vollenden, mußte aber auch Nächte durch gearbeitet werden, was auch dadurch nothwendig wurde, daß nur in der gewöhnlichen Zeit der Bachauskehr im September, oder wie es eben die Dringendheit des Unternehmens verlangte, bei einer besonderen Sperre und Ausleitung des Stadtgrabenbaches, die Grundschwellen und Wasserbetten des Hauptbaches und der Nebenkanäle am leichtesten einzubringen waren.

Insbesondere aber erschwerten die Erd-, Mauer- und Zimmermanns-Arbeiten die bedeutenden Wassermassen, welche aus unterirdischen Zuflüssen hervordrangen, und ungeachtet des Tage und Nächte lang fortgesetzten Ausschöpfens mit dem Wasserrade, den Pumpmaschinen und Handschapfen die Baugruben stets von Neuem füllten. Uebrigens wurde das ganze Werk der Fundirung ohne besonders beklagenswerthe Unfälle zu Stande gebracht.

Sämmtliche Grund- und Kanalbauten, Abgrabungen und Planirung des Platzes und der Umgebung und übernommenen Bauabänderungen an Privatgebäuden und Besitzungen wurden unter Anordnung und Leitung des Stadtbaurathes K. M u f f a t durch die städtischen Werkmeister und Paliere von städtischen Maurern, Zimmerleuten, Pflasterern, Brunnenarbeitern und Wegmachern unter Mithilfe von mehreren Hunderten von

einheimischen und fremden Arbeitern, welchen durch dieses, schon in seinen Anfängen nutzbringende Unternehmen Arbeit und Verdienst zukam, in magistratischer Regie hergestellt.

XI.

Grundstein-Legung.

Am 2. Oktober 1851 war der Rostbau und der Mauergrund des Hauptgebäudes größtentheils hergestellt; jedoch kostete es noch große Anstrengung, bis zum 9. Oktober die Abgleichung der Grundmauern und Erdauffüllungen für diesen Bau vollkommen zu bewerkstelligen; es sollte nämlich dieser Tag ein Doppelfesttag für die bauunternehmende Stadtgemeinde München und der Bauplatz der Festplatz werden, indem der jedem gemeinnützigen Zwecke geneigte Monarch sich bei der Grundsteinlegung der Schrannenbauten betheiligen wollte.

Nachdem sich bereits früher Experten der beiden Magistrats-Collegien zu seiner Majestät dem Könige begeben, um Allerhöchstdemselben die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, „dem neuaufzuführenden Bauwerke den Namen Maximilians-Halle geben zu dürfen“, erhielten dieselben nicht nur allergnädigst diese Gunst, sondern auch die Zusage Seiner Königlichen Majestät Allerhöchstseines Erscheinens bei der Grundsteinlegung.

Es wurden nun die in der Eile möglichsten Voranstalten für den Empfang Seiner Königlichen Majestät auf dem Bauplatze getroffen. Ueber der Stelle, wo der von dem Steinmetzmeister Franz Höllriegel meisterhaft aus Neubeurer Granitmarmor gefertigte, ausgehöhlte und mit einer Deckplatte versehene Grundstein lag, wurde ein mit blau und weißen Wollenstoffen ausgeschlagenes, mit Blumengewinden geschmücktes Gezelt, die Bauformen des Hauptgebäudes darstellend, errichtet. In einem Seitenflügel jenes Pavillons waren jene Dokumente, Münzen und Denkwürdigkeiten bereit, welche in den Grundstein eingelegt werden sollten, nebst dem allerhöchst genehmigten Bauplane und Bauprogramme; auf dem entgegengesetzten Flügel stand ein aus der Maschinenfabrik des Ritters Herrn v. Maffei

hervorgegangenes, aus Eisen konstruirtes Modell der Eisenhallen für Seine Majestät zur Ansicht.

Nachdem Seine Königliche Majestät unter den freudigen Zurufen des in Parade aufgestellten zahlreichen Bürgermilitärs und der Versammelten am Bauplatze an der Blumenstraße zu Wagen angekommen, wurden Allerhöchstdieselben von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde-Collegien ehrfurchtsvollst empfangen und zu dem Zelte begleitet. Hier eingetreten nahmen Seine Majestät eigenhändig jene bei solchen Ereignissen üblichen feierlichen Handlungen vor, deren Vollzug Kanonensalven und Trompetenfanfaren verkündeten.

Als Angesichts Seiner Königlichen Majestät und der übrigen anwesenden Zeugen durch städtische Werkleute die Deckplatte auf den Stein gebracht und befestigt worden war, wurde derselbe sogleich übermauert.

Der Grundstein liegt in der Umfassungsmauer des Hauptgebäudes in dem über die Flügelbauten vorspringenden Mittelbaue gegen die Stadtseite, unter dem ersten Strebepfeiler vom Mittelthore aus gegen das Angerthor — oder in westlicher Richtung — und zwar 3 Fuß tief unter dem Bodenabsatze.

XII.

Haupt-Dimensionen und Grundformen.

Von der Gesammtfläche des überbauten Platzes, welcher außer der Grundfläche für das Schrannenschreiberei-Gebäude ein Parallellogramm von 1477 Fuß Länge und 90 Fuß Breite bildet, und 132,930 Quadrat-Fuß enthält, haben die einzelnen Bauformen nachbeschriebene Ausmaaße in Anspruch genommen:

A. Das Hauptgebäude:

a. dessen Mittelbau, ein länglichtes Viereck gegen die Blumenstraße und Stadtseite um 5 Fuß über die Flügelbauten vorspringend, nach der Richtung der Haupt-Mittellinie vom Angerthor gegen den Viktualienmarkt 80 Fuß lang und 105 Fuß tief . . 8400 □ Fuß.

b. Dessen Flügel, zwei länglichte Vierecke, auf jeder Seite um 4 Fuß 6 Zoll über die offenen Hallen vorspringend, jeder Flügel 76 Fuß 6 Zoll lang, 95 Fuß tief, zusammen . . . . 14,535 □ Fuß.

B. Die beiden Seitengebäude.

Zwei länglichte Vierecke, jedes von 60 Fuß Länge und 95 Fuß Tiefe, um 4 Fuß 6 Zoll über die offenen Hallen vorspringend, zusammen . . . . 11,400 □ Fuß.

C. Die offenen Hallen.

In zwei Theilungen, jede 562 Fuß lang, der überdeckte mit Stufen gefaßte Raum 88 Fuß breit 49,456 □ Fuß, sohin beide Theilungen . . . . 98,912 □ Fuß.

D. Das Schrannenschreiberei-Gebäude.

Ein Parallellogramm von 186 Fuß 6 Zoll Länge und ohne den Hofraum 28 Fuß Breite . . . . 5222 □ Fuß.

Hinsichtlich der Stellung und Lage der Schrannengebäude im Vergleiche mit ihren Umgebungen gestalteten sich nachfolgende Maaßverhältnisse:

1) Breite der Blumenstraße am Eck des östlichen Seitengebäudes bis zum Eck des Hauses Nr. 7 der benannten Straße . . . . . 59 Fuß.
2) Breite des Taschenthurmgäßchens am entgegengesetzten Eck dieses Baues . . . . 139 „
3) Breite der Blumenstraße vom Mittel des Hauptgebäudes gegen Haus Nr. 11½ . . . 69 „
4) Breite der Blumenstraße am Eck des Seitenbaues am Angerthor gegen Haus Nr. 17 . 48 „
5) Straßenbreite am Eck dieses Baues an der Stadtseite bis zur Flucht der Frohnfeste-Hofmauer . . . . 48 „
6) Zwischenweite vom einspringenden Winkel und Eck der Hofumfassungsmauer der Frohnfeste,

als dem Anschlusse des Schrannenschreiberei-Gebäudes bis zu den offenen Hallen . . . 52 Fuß.

7) Zwischenweite am Anfange des Schrannenschreiberei-Gebäudes, gegenüber dem westlichen Flügelbaue des Hauptgebäudes . . . . . 48 "

8) Zwischenweite vom Ende des östlichen Flügelbaues vom Hauptgebäude bis zum Hause Nr. 12 am Eck des Sebastiansgäßchens . . . 46 "

9) Zwischenweite der Passage von diesem Hause bis zur Klostergartenmauer, gegen den Heumarkt . . . . 33 "

10) Zwischenraum vom Eck des Hauses Nr. 1 des Taschenthurmgäßchens bis zu den offenen Hallen . . . . 56 "

11) Weite der Utzschneiderstraße bei ihrer Einmündung in die Blumenstraße . . . . 40 "

12) Weite der Verbindungsstraße von der Blumen- zur Müllerstraße und der Verbindungsstraße gegen das Angerthor . . . . 50 "

13) Weite der neuen Verbindungsstraße . . . 44 "

XIII.

Detail-Ausmaaße und Baubeschreibung.

A. Hauptgebäude.

a) Mittelbau.

Derselbe erhielt mit dem Erdgeschoße 3 Stockwerke und einen Bodenraum. Die Höhe des Mittelbaues bis zur Firstlinie beträgt 85 Fuß 6 Zoll.

Das Stockwerk des Erdgeschoßes enthält nach Abzug der 2½ Steine starken Umfassungsmauern bei einer Tiefe von 98 Fuß und einer Breite von 74 Fuß 2 Zoll 7267 Fuß Flächenraum, 13 größere Gewölbetheilungen von je 24 Fuß 8 Zoll auf 20 Fuß 10 Zoll Sprengweite von einem Widerlager-Mittel zum andern, deren lichte Höhe vom Fußboden bis zum Gewölbescheitel 21 Fuß beträgt; die ganze Höhe des Stockwerkes aber mit

seiner doppelten oberen Tramlage vom Fußboden bis zur Bodenhöhe des 2. Stockes 25 Fuß.

Die einen halben Stein starken Backsteingewölbe und 2 Fuß 4 Zoll breiten, 1 Fuß 9 Zoll hohen Gurtbögen ruhen auf 10 freistehenden Säulen von weißem Kehlheimer-Kalkstein und auf 18 Wandpfeilern von Backsteinen.

b) Flügelbauten.

Die mit dem Mittelbaue verbundenen Flügelbauten erhielten mit dem Erdgeschoße 2 Stockwerke und Dachräume; eine Höhe von 64 Fuß 6 Zoll bis zum First.

Das Erdgeschoß eines jeden Flügelbaues enthält nach Abzug der 2½ Steine starken Umfassungsmauern, bei einer Breite von 73 Fuß und einer Tiefe von 88 Fuß 6424 □ Fuß, sohin beide zusammen 12,848 □ Fuß.

Die 22 Kreuzgewölbe der Flügelbauten, von je 24 Fuß 4 Zoll und 20 Fuß 10 Zoll Sprengweite haben die lichte Höhe und Stärke wie die des Mittelbaues, und ruhen auf 9 freistehenden Pfeilern und 30 Wandpfeilern. In dem westlichen Flügel befindet sich das ummauerte und von den Räumen des Erdgeschoßes gänzlich abgeschlossene Stiegenhaus mit einer inneren Länge von 28 Fuß und einer Breite von 23 Fuß 2 Zoll, in welchem eine eichene Treppe zu dem oberen Stockwerke führt.

Vom Mittelbaue führen zu den angebauten Flügelbauten 8 Bogenöffnungen, jede zu 12 Fuß Weite und 18 Fuß 6 Zoll Höhe. Die Verbindung zwischen den Gebäude-Räumen und außen ermöglichten 11 Thoröffnungen von 12 Fuß 6 Zoll lichter Weite und 18 Fuß 6 Zoll Höhe. Hievon führen 2 Thore gegen die westlichen Hallen, wohin auch das Thor für den Stiegenhauseingang trifft; 2 Thore führen nach den östlichen Hallen, die übrigen 6 Thore gegen die Blumenstraße und die Stadt. Die Beleuchtung erhalten der Mittelbau und die Flügelbauten durch 12 Fenster, jedes von 12 Fuß 6 Zoll lichter Weite und 11 Fuß 6 Zoll Höhe. Das Stiegenhaus wird erhellt durch 4 gekuppelte Rundbogenfenster.

a. b) Zweites Stockwerk des Mittelbaues und der Flügelbauten.

Nach Abzug der 2 Steine starken Umfassungsmauern enthält dieses Stockwerk vom Mittelbaue bei 99 Fuß 2 Zoll Tiefe und 75 Fuß 2 Zoll Breite . . . . 7452 □ Fuß.

Jede Piece des rechten und linken Flügels enthält bei 73 Fuß 7 Zoll Länge und 89 Fuß 2 Zoll Tiefe 6560 □ Fuß.
Es enthalten demnach beide Flügel . . . 13,120 □ Fuß.
wobei aber der Stiegenhausraum mitgerechnet ist.

Die lichte Höhe dieses Stockwerkes ist für Mittelbau und Flügelbauten 18 Fuß; die Höhe bis zum Fußboden des obern Stockes für den Mittelbau mit seinen doppelten Tramlagen 20 Fuß, für die Flügelbauten mit einfacher Tramlage 19 Fuß.

Die Stütz- und Lagerpunkte der Tramlagen und Belastung des oberen Stockwerkes bestehen aus 19 aus Cementmauerwerk und Tuff errichteten Säulen. In dem westlichen Flügelbaue gegen das Angerthor befinden sich neben dem Stiegenhause links und rechts je ein Geschäftszimmer, jedes von 27 Fuß 8 Zoll Länge und 23 Fuß 9 Zoll Breite. Die Räume des Mittelbaues verbinden mit den Flügelbauten 8 Bogenöffnungen von 12 Fuß Breite und 14 Fuß 6 Zoll Höhe; das Licht kommt diesen Räumen durch 18 Fensteröffnungen von 12 Fuß 6 Zoll Breite und 10 Fuß 6 Zoll Höhe zu.

a) Drittes Stockwerk des Mittelbaues.

Der Flächenraum dieses Stockwerkes beträgt bei gleicher Länge und Breite wie des unteren Stockwerkes 7452 □ Fuß, seine lichte Höhe 17 Fuß, bis auf den Dachboden, die einfache Tramlage mitgemessen 18 Fuß. Dieser Raum ist ganz frei und enthält keine Säulen, da das Dachgebälke an einem Sprengwerke aufgehangen ist. Seine Beleuchtung erhält das Stockwerk mittelst 6 Fensteröffnungen von 12 Fuß 6 Zoll Weite und 10 Fuß Höhe. Eine Treppe mit Verschlag führt von diesem Stockwerke auf den Dachboden. Eine Doppelthür in der westlichen Umfassungsmauer dient als Verbindung und Eingang vom Stiegenhause, die entgegengesetzte zum Dachboden des östlichen Flügelbaues.

a. b) Dachbodenräume.

a) Des Mittelbaues.

Der Flächenraum desselben ist 7452 □ Fuß. Die Höhe desselben bis zur Dachverschallung 22 Fuß 6 Zoll. Die Beleuchtung desselben wird durch 42 kleine Fensteröffnungen in den Giebelmauern und 12 Fensteröffnungen auf den Dachseiten erzielt.

b) Der Flügelbauten.

Beide Dachbodenräume enthalten 13,120 □ Fuß. Der Stiegenhausraum und diesem entgegengesetzte Bodenraum sind beleuchtet durch je eine Rosetten-Fensteröffnung von 9 Fuß Durchmesser und noch durch 12 Fensteröffnungen auf den Dachflächen.

B. Seitengebäude.

Da beide Seitengebäude in ihren Ausmaaßen, Raumverhältnissen und Eintheilungen sich ganz gleichen, folgt hier nur die Beschreibung der Maaß- und Lokalverhältnisse von einem solchen Seitengebäude.

Das Seitengebäude erhielt mit ebener Erde 2 Stockwerke und einen Dachboden. Die Gesammthöhe von der Bodenlinie bis zum First beträgt 57 Fuß.

Erdgeschoß.

Dessen Flächenraum beträgt nach Abzug der 2½ Steine starken Umfassungsmauern bei 53 Fuß Länge und 88 Fuß Tiefe 4664 □ Fuß.

Es enthält 12 Gewölbetheilungen von 20 Fuß 10 Zoll und 17 Fuß 8 Zoll Gewölbeweite. Einen Gewölberaum hievon nimmt das Stiegenhaus mit seinen Umfassungsmauern ein, dessen innerer Raum 23 Fuß lang und 16 Fuß 6 Zoll breit ist. Die lichte Höhe der Gewölberäume ist 21 Fuß, die ganze Höhe des Stockwerkes mit der Tramlage ist 24 Fuß.

Jedes Gebäude erhielt 5 Thoröffnungen und ein Blindthor am Stiegenhause von 11 Fuß Breite und 16 Fuß 6 Zoll Höhe; 6 Fensteröffnungen von 11 Fuß Breite und 11 Fuß 6 Zoll Höhe.

Als Stützpunkte der 11 Kreuzgewölbe zu ½ Stein stark dienen 5 freistehende Säulen von Granit aus einem Bruche bei Gefres in Oberfranken, und 11 Wandpfeiler von Backsteinen.

Zweites Stockwerk.

Es erhielt bei 54 Fuß 2 Zoll Länge und 89 Fuß 2 Zoll Tiefe 4828 □ Fuß; eine lichte Höhe von 18 Fuß 6 Zoll und bis zum Dachboden 19 Fuß 6 Zoll; 5 freistehende Säulen aus Tüff und Cementmauerwerk, 10 Fenster von 9 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe.

Der Dachboden

entziffert aus seiner Länge und Breite wie das zweite Stockwerk 4828 □ Fuß, erhielt bis zum First eine Höhe von 13 Fuß 6 Zoll; auf den Giebelseiten 2 rosettenartige Fenster von 5 Fuß Durchmesser und an den Dachflächen 6 Dachfenster.

C. Offene Hallen.

Zwischen je einem Eckpavillon und einem Seitenflügel des Hauptmittelgebäudes erheben sich die eisernen Hallen in einer Länge von 562 Fuß und einer Höhe von 40 Fuß für eine. Jede derselben ruht auf 4 Säulenreihen von je 18 Stücken, im Ganzen also auf 72 Säulen, deren Fundamente große Quaderstücke, auf Ziegelmauerwerk gesetzt, bilden.

Die Entfernung dieser Säulen unter sich beträgt im Querdurchschnitte bei den beiden äußeren 20 Fuß 10 Zoll, bei den beiden inneren das Doppelte, nämlich 41 Fuß 8 Zoll. Im Längendurchschnitte ist die Distanz derselben 33 Fuß. Die Hallen haben die Form der Basiliken, es erhebt sich nämlich das Dach des Mittelschiffes über die Seitenbedachungen, und sind die zwischen beiden Dächern der Länge nach fortlaufenden Seitenwände zur Beleuchtung des Innern mittelst Fenster benützt.

Die Hallen selbst sind offen und unverschließbar und nur zum Verkaufe des Getreides bestimmt. Deßhalb sind sie auch mit einer Einfassung von 8 Zoll hohen und 20 Zoll breiten

Granitstufen an der äußeren Säulenreihe von den äußeren Straßen geschieden, um das Durchfahren der Wagen zu hindern, und nur eine Durchfahrt von 28 Fuß 6 Zoll Breite in je einer Halle zur Communikation der beiden durch die Halle geschiedenen Straßen offen gelassen.

Der ganze von einer Halle überdeckte Raum beträgt 49,456 □ Fuß, also der von beiden 98,912 □ Fuß. Die Entfernung des untern Daches vom Boden beträgt 17 Fuß, die Höhe der Fensterwand 6 Fuß 3 Zoll, die Höhe bis zum mittleren Dache 40 Fuß.

Die Säulen ruhen, wie oben gesagt, auf 5 Fuß im Quadrat haltenden und 2½ Fuß dicken Quaderstücken, und sind durch 4 eiserne Schraubenbolzen mit diesen Quaderstücken verbunden. Zur besseren Auflage wurden Bleiplatten zwischen beide gelegt. Jede Säule besteht aus einer durch Flanschen mit dem Säulenkörper verbundenen Auffatz-Platte von 3,5 Fuß Durchmesser. Auf dieser ruht der Sockel 4,5 Fuß hoch und mit 0,14 Fuß Wanddicke.

Er ist, wie die ganzen Säulen, hohl gegossen und hat einen Durchmesser von 1,6 Fuß. Aus ihm erwächst der 11,4 Fuß hohe achteckige Säulenschaft, und auf diesem ruht das Kapitäl in Form eines unten an den Ecken abgestutzten Cubusses. Es ist 1,8 Fuß hoch und 1,15 Fuß breit.

Auf diesen Kapitälen nun ruhen in den äußeren Säulenreihen zwischen breiten auf dieselben gegossenen Backen die gußeisernen I förmigen Balken, deren Länge 33 Fuß, deren Höhe 0,85 Fuß, deren Breite 0,6 Fuß und deren Dicke 0,2 Fuß ist.

Bei den beiden inneren Säulenreihen sitzen auf den Kapitälen der unteren Säulen noch 13 Fuß hohe, durch schmiedeiserne Bolzen im Innern mit den unteren Säulen verbundene, ebenfalls achteckige Säulenschäfte, an welche, 5 Fuß vom unteren Kapitäl entfernt, die Balckenschuhe für die Tragbalken des unteren Daches angegossen sind.

Die Tragbalken haben dieselben Dimensionen wie die schon vorher beschriebenen, und sind nur in der Länge von

ihnen verschieden, da sie um den Durchmesser des Säulenschaftes, welcher 0,75 Fuß beträgt, kürzer sind.

An jenen Stellen, wo zur Aufnahme von den Bolzen der Fenstersäulen Löcher durch die Balken gebohrt sind, sind letztere durch angegossene Platten verstärkt.

Auf den oberen inneren Säulen nun ruhen die Tragbalken, welche den Dachstuhl tragen und welche wie die vorher beschriebenen beschaffen sind, nur mit dem Unterschied, daß an denselben auf der oberen Fläche, wie bei den unteren äußeren doppelte Backen zur Aufnahme der Sparren angegossen sind.

Zur Befestigung der Tragbalken in den Balkenschuhen dienen Schraubenbolzen. Für dieselben sind in den Balken ovale Löcher ausgebohrt, um die Ausdehnung durch Wärme ungehindert stattfinden zu lassen. Die innern und äußern Säulen sind im Querschnitte der Halle in der Höhe des Kapitäls durch schmiedeiserne runde Spannstangen von 0,18 Fuß Durchmesser verbunden.

Auf den Tragbalken ruhen die schmiedeisernen Sparren, 0,4 Fuß breit und 0,08 Fuß dick, zwischen je 2 Säulen 5 Stücke. Sie sind, wie schon erwähnt, in den doppelten Backen, welche an den Tragbalken angegossen sind, durch Bolzen befestigt, und nur am Firste dienen doppelte Platten und Nieten zu ihrer Verbindung.

Zu bemerken ist noch, daß zwischen den innern unteren und oberen Tragbalken eine vertikale Glaswand dadurch hervorgebracht ist, daß durch kleine gußeiserne Säulchen, je fünf zwischen zwei großen Säulen, ein Anhaltspunkt für Rahmen von Eisenblech zur Aufnahme des doppelt starken Glases gegeben ist. Durch die Säulchen gehen schmiedeiserne Bolzen und bilden durch die dadurch hervorgebrachte Verbindung der oberen und untern Tragbalken eine feste unbewegliche Wand. Ueberdieß sind die beiden Ende dieser Säulchen unter einander noch durch schmiedeiserne Kreuzstangen verbunden, und verhindern dadurch eine Bewegung in horizontaler Richtung.

Es bleibt nun nur noch des Dachgespärres zu erwähnen. Die Bestandtheile desselben sind eine aus 3 Theilen zusammengesetzte horizontale Zugstange zwischen den inneren obern

Säulen, und dienen dieselben dazu, den Seitenschub der Sparren aufzuheben.

Dieselbe hat eine Länge von 43 Fuß, eine Breite von 0,18 Fuß und eine Dicke von 0,07 Fuß.

Mit diesen durch zwei Seitenplatten verbunden gehen vom Firste bis zum innern untern Tragbalken 2 Streben auf jeder Seite von 24,1 Fuß Länge, 0,18 Fuß Breite und 0,07 Fuß Dicke.

Sie sind zwischen den zwei größeren Verbindungsplatten am Firste eingenietet, gehen dann bis zu den 2 Platten in Mitte der horizontalen Zugstange und sind am Balken durch mit Gabeln versehene Bolzen festgemacht.

Von der Mitte des Firstes auf die horizontale Zugstange geht eine Hängstange herab in einer Länge von 7,6 Fuß. Ebenso ist eine Verbindung von Mitte des Sparrens auf den Knotenpunkt der Spannstangen und Streben durch eine schmiedeiserne Hängstange von 3,24 Fuß Länge hervorgebracht, welch' letztere zugleich auch zur Unterstützung des Sparrens dient. Zwischen je zwei Säulen im Längenschnitt befinden sich 5 solche Gespärre.

Anzuführen sind noch die zwischen je 2 äußeren Säulen und den unteren innern Tragbalken sich befindlichen runden schmiedeisernen 0,2 Fuß starken Windfänge, welche zur Stabilität des untern Daches in horizontaler Richtung dienen.

Zur Eindeckung der Bedachungen wurden in horizontaler Richtung zusammengenietete Blechtafeln genommen, welche der Länge nach an den Kanten aufgerollt durch eine darüber geschobene Hülse verbunden wurden.

Die Befestigung dieser Tafeln an den Pfetten wurde durch Bügel bewerkstelligt, welche mit Nieten an ersteren festgemacht wurden. Diese eben erwähnten Pfetten bilden die Verbindung der Sparren unter sich, und dienen zur Auflage der Dachbedeckung, wie die Latten bei den gewöhnlichen Dachungen. Sie sind durch Nieten an den Sparren festgemacht.

Auf den untern Dachungen liegen die eingeschobenen Dachrinnen auf Rinnenhacken, welche an den Sparren fest-

geschraubt sind, und dienen 8 Ablaufrohre an jeder Halle zur Fortführung des Dachwassers.

Im Innern sind die Hallen mit einer weißen Oelfarbe angestrichen, und nur das Gespärr tritt durch einen mehr bläulich gehaltenen Ton von demselben etwas ab. Säulen und Tragbalken sind bronçgrün angestrichen, und erstere auch bronçirt, ebenso die in jeder Halle befindlichen 16 Gaslaternen mit ihren gußeisenen verzierten Trägern.

Die Dachungen erhielten einen starken rothbraunen Anstrich gleich denen der anderen Gebäulichkeiten.

D. Schrannenschreiberei-Gebäude.

Das Gebäude für die Schrannenschreiberei besteht aus einem Erdgeschosse und Dachbodenraume; dann einem Kellergeschoße. Die Höhe dieses Gebäudes vom Boden bis zum First beträgt = 27 Fuß 6 Zoll.

Erdgeschoß.

Die eigentlichen Bureau-Lokalitäten in demselben geben bei 184 Fuß Länge und 16 Fuß 8 Zoll Tiefe einschlüßlich der Scheidemauern = 3065 Q.-Fuß ummauerten Raum, mit 2 eingebauten mit Eisengittern versehenen verschließbaren Vorplätzen, jeder 27 Fuß lang und 16 Fuß 8 Zoll tief, zusammen 899 Q.-Fuß. Der vordere aus 19 gemauerten Bogenöffnungen und 20 gußeisenen Säulen gebildete Hauptgang effektuirt aus 184 Fuß Länge und 7 Fuß 8 Zoll Tiefe 1409 Fuß Flächenraum. Die lichte Höhe der Räume des Erdgeschosses ist 12 Fuß.

In die Bureaus führen vom Schrannenplatze aus 2 äußere Thüren, und von diesen und den zwei Vorplätzen 3 Ausgangsthüren in den Hofraum und zu 6 in demselben angebrachten Abtritten. Für die Communikation zwischen den verschiedenen Geschäftszimmern und den Vorplätzen bestehen 7 innere Thüren.

Das Gebäude enthält gegen den Schrannenplatz 12 Fensteröffnungen von 4 Fuß Breite und 6 Fuß lichter Höhe und einen Fensterstock von 8 Fuß Breite und 6 Fuß Höhe; gegen den Hof aber 5 Fenster.

Der Dachbodenraum

entwickelt einen Flächenraum von 4416 Fuß, mit Inbegriff eines Zimmers, welches durch ein Rosettenfenster Licht erhält. Die übrigen Räume erhalten ihr Licht durch 6 Dachfensteröffnungen.

Kellergeschoß.

Dasselbe umfaßt bei 183 Fuß Länge und 24 Fuß Breite 4392 Q.-Fuß, seine Höhe bis zum Scheitel des Tonnengewölbes ist 9 Fuß.

XIV.

Construktion und Baustoffe.

Ausser dem Fundamente für das Schrannenschreibereigebäude haben die übrigen Gebäude einen Unterbau von fichtenen Pfählen, eichenen Rostschwellen und eichenen Läden. Die dem Rostbaue folgenden Mauerschichten der Haupt- und Eckpfeiler der Hochbauten sind mit den aus dem Abbruche der Stadtmauern gewonnenen, zum Kanalbaue nicht verwendbaren Tuff- und Nagelfluhe-Stücken, mit Backsteinlagen verbunden, angelegt. Die Basen der Säulen der Eisenhallen erhielten noch auf das Backsteinfundament Tuffquader. Damit sich aufs genaueste die gußeisenen Säulenfüße den gut abgeflachten Lagen der Tuffquader anschließen, ist auf diese eine dünne Lage von Cementmörtel angebracht, und auf diesen Mörtelguß eine Bleiplatte aufgelegt. Die 4 Löcher, in den Tuff Unterlagen, durch welche die eisenen Schrauben einer jeden Säule gehen, um diese niederzuspannen, sind mit einer Cementmasse ausgegossen, eben so die Fugen jener Lagersteine, welche aus zwei Stücken bestehen.

Der gußeisene Säulenfuß, welcher noch 2 Fuß 5 Zoll tiefer unter der Planiehöhe der Hallen steht, und die Schraubengewinde und Muttern, sind durch einen dichten Theeranstrich vor Feuchtigkeit und Rost verwahrt und mit einer Kieslage mit Theer vermischt, umgeben und bedeckt.

Bei allen freistehenden Säulen des Hauptgebäudes und der Seitengebäude folgt auf das Backsteinfundament ein Lager

von Nagelfluhe. Die Eisensäulen des Schrannenschreiberei Gebäudes sind auf gemauerte Fundamente von Backsteinen mit darauf gelegten Tuffstücken gesetzt.

Die Fundamente und Grundpfeiler der freistehenden Säulen sind mit dem Grundmauerwerk der Wandpfeiler und Umfassungsmauern mit 3 Fuß 6 Zoll bis 4 Fuß 1 Zoll breiten Gurtbögen verspannt.

Die Umfassungs- und Scheidewände, wie die Wandpfeilerschäfte der Hochbauten bestehen aus einem Backsteingemäuer, die Sockel und die Kapitäle der Wandpfeiler und die Thorkegelsteine aus Tuff.

Die 19 freistehenden Säulen und Widerlagerstücke im Erdgeschoße des Hauptgebäudes bestehen aus weissem Kelheimer Kalksteine, aus demselben Steine, aus welchem die Säulenbestandtheile der Befreiungshalle bei Kelheim gearbeitet sind. Die 10 Säulen des Erdgeschosses sammt Kämpferstücken in den beiden Seitengebäuden sind Granit aus einem Bruche bei Gefrees in Oberfranken. Die freistehenden Säulen des 1. Stockwerkes vom Hauptgebäude und den Seitengebäuden sind von Cementmauerwerk mit Bindestücken von Tuff errichtet.

Alle Mittelpfeiler und Eckpfeiler der Gebäudeumfassungsmauern sind mit Eisenschlaudern gegen die Tramlagen gezogen; diese Tramlagen selbst aber in ihrem Stoße und ihren Auswechslungen mit Eisenklammern und Schienen verbunden.

Um dem Drucke der Gewölbe des westlichen Flügelbaues gegen die Umfassungsmauern des durch alle Stockwerke des Hauptgebäudes offenen Stiegenhausraumes zu begegnen, wurde eine große eisene Zugschlauder ober den Gewölben, von der Hauptmauer des Mittelbaues bis zur Stiegenhausmauer reichend eingelegt. Die Grathe der 34 Kreuzgewölbe des Hauptgebäudes und 22 Gewölbe der Seitengebäude sind mit 4 Kreuzgurten bei jedem Gewölbe verstärkt.

Die Tramlagen der obern Stockwerke sind mit $\frac{13}{15}$ Zoll starken fichtenen Durchzügen und eben so starken eichenen Schürrbalken unterspannt. Alle Fehltrame und Dachbalken sind mittelst eisernen Schraubenbolzen mit den Durchzügen, und die Doppeltramlagen eben so unter sich verbunden. Zur Erhaltung

der Fehltrame und Fehlböden sind in entsprechenden Abständen sowohl an den Außenmauern als auch im Innern Oeffnungen für die Zugluft vorgerichtet.

Das Dachgebälk des Mittelbaues ist an 5 Sprengwerken oder Hauptgebinden mittelst eiserner Bruchen aufgehangen; die übrigen Leergebinde bestehen ebenfalls aus Sprengwerken. Hiedurch wurde bezweckt, das unten gelegene Geschoß ganz frei von Säulenstellungen zu erhalten. Die Dachstühle der Flügelbauten haben vorbemerkte Construktion, die der Seitengebäude stehende Säulen und Sprengbiegen unter den Fetten.

Die Fußböden im Erdgeschosse der geschlossenen Bauten bestehen aus fichtenen 3 Zoll dicken Läden, die Etagen und Speicherböden aus fichtenen gehobelten und geasterten Falzbrettern. Außer den Dachböden-Treppen bestehen sämmtliche Haupttreppen aus Eichenholz mit Eisengeländern. Thorschwellen, Thore und Fensterstöcke sammt Rahmen sind von Eichenholz, die Fenstersproßen in selben aber von Eisenblech; die inneren Thüren sind von Fichtenholz. Alle sichtbaren Holztheile in und außerhalb der Gebäude erhielten einen eichenholzartigen Anstrich von Oelfarbe mit Oelfirnis überzogen. Sämmtliche Fensteröffnungen zu ebner Erde sind mit einer Eisenvergitterung versehen. Die Eisendachungen der geschlossenen Gebäude und der offenen Hallen sind mit einer blaßrothen Oelfarbe angestrichen. Der Quadratfuß Eisenblech für die Bedachungen der geschlossenen Bauten und für die Wasserablaufrohre wiegt $\frac{7}{8}$ Pfd. bayer., der Quadratfuß Blech für die Dachrinnen 1 Pfd., für Gesims und Fensterschwellenbeschläge $\frac{5}{8}$ Pfd.

Die oberen Stockwerke der Gebäude haben Lattendecken, die äussern und innern Wandflächen einen Mörtelverputz; nur die Sockel, Thor und Fensterfasen einen Verputz mit Cementmörtel; auch die Brüstungsgesimse sind in Cementmörtel gezogen.

Die Farbe der Aussenseiten der Gebäude ist die des gelben Sandsteines mit den Construktions-Linien, für dieses Material passend, durchzogen.

Da die Schrannengebäude ihrer Bedeutung nach als Nutzbauten zu betrachten sind, deren Zweck und Baustyl gerade nicht mehr Ornamentik erheischt, als eben die Construktions-

weise bietet, hat man gesucht, denselben eine, dem einfachen Sinne, als auch dem Kunstgeschmacke zusagende Zierde zu verleihen, indem in den Giebelformen des Hauptmittelbaues in Rosetten-Verzierungen das Bild der Gottesmutter mit dem Kinde und das Bild des heiligen Beno, als verehrte Beschützer des Vaterlandes und der Stadt angebracht wurden; al fresco ausgeführt von dem durch Kunstgeschick bekannten Professor der königlichen Akademie der bildenden Künste, Herrn Hiltensperger.

XV.

Baucommission, Baumeister und Gewerke.

Dem für die technische Bauausführung bevollmächtigten Stadtbaurathe Herrn K. Muffat, wurde von Seite des Rathskollegiums und der Gemeinde-Bevollmächtigten eine Commission, bestehend aus dem I. Bürgermeister Herrn Doctor v. Bauer, dem rechtskundigen Magistratsrathe Herrn M. Hemmer, ferner dem Herrn Rathe X. Riezler, dann den HH. Gemeinde-Bevollmächtigten G. Sedlmayr und A. Riemerschmied beigegeben, um als kompetente Instanz, in dringenden Angelegenheiten, sogleich, ohne augenblickliche Berichterstattung an den Magistrat, Cumulativ-Beschlüße zu fassen. Diese Commission versammelte sich regelmäßig alle 8 Tage Samstag um 11 Uhr in dem Bureau des Herrn Bürgermeisters.

Von Seite derjenigen Commission, welche das eigentliche Schrannengeschäft zu ordnen und zu leiten hat, wurden bei Vorkommnissen, welche dieses Geschäft berühren, Magistratsrath Herr K. Schreyer, der Schrannenkommissär Herr Wendling und Bäckermeister Herr F. Dallmayr, sowohl bei commissionellen Zusammenkünften im Bureau, als auch zu Berathungen und Gutachten Abgabe über die zweckmässigste Einrichtung der Schrannengebäude, als der Gesammtanstalt, auf der Baustelle selbst beigezogen.

Da nach Vorschrift der allerhöchsten Entschließung vom 29. April 1833, die Uebernahme der Ausführung der Ueber-

bauten der Maximilians-Halle im Wege der Submission erfolgte, haben sich nachbenannte HH. Bau- und Gewerbemeister hiebei als Akkordanten betheiligt.

A. bei dem Hauptgebäude.

C. Deiglmayr Akkordant für Maurerarbeiten,
M. Reifenstuel " " Zimmermannsarbeiten,
X. Blum " " Steinmetzarbeiten, für dieses Gebäude und die Fundament-Stücke der Eisenhallen.
J. Kübler Akkordant der Schreinerarbeiten,
X. Ramsauer " " Schlosserarbeiten,
A. Pitzke " " Glaserarbeiten,
S. Mangold " " Anstreicherarbeiten, für sämmtliche Gebäude.
J. Paul Akkordant der Kupferschmidarbeiten,
G. Hein " " Schmidarbeiten,
X. Wildenrother " " Blitzableiterarbeiten, für alle Gebäude.
J. Schmid Akkordant der Hafnerarbeiten,
B. Wirbser " für Blechsproßen zu den Fenstern für sämmtliche Gebäude.

B. für die beiden Seitengebäude.

J. N. Bürkel Akkordant der Maurerarbeiten,
C. Stitzinger " " Zimmermannsarbeiten
J. Lenz " " Steinmetzarbeiten und für die Granit-Stufen der Eisenhallen.
K. Genz " " Schreinerarbeiten,
A. Hacker " " Schlosserarbeiten zu diesen Gebäuden und dem Schrannenschreiberei-Gebäude.
L. Riepold Akkordant für Glaserarbeiten,
J. Mayr " " Kupferschmidarbeiten zu dem westlichen Seitengebäude.
P. Waßenegger Akkordant für die Kupferschmidarbeiten des östlichen Seitengebäudes,
S. Erdle Akkordant für Schmidarbeiten.

C. Offene Hallen.

Die Akkordübernahme für diese geschah durch den Fabrikbesitzer für Maschinen-Werke Crammer-Klett in Nürnberg; die Ausführung unter der Respicienz des Hrn. Stadtbaurathes K. Muffat durch den Werkmeister Werther.

D. für das Schrannenschreiberei-Gebäude.

G. Fischer	Akkordant	für	Maurerarbeiten,
J. Kampferseck	"	"	Zimmermannsarbeiten,
J. Aufleger	"	"	Steinmetzarbeiten
L. Glink	"	"	Schreinerarbeiten,
J. Darenberger	"	"	die Eisenblechbedachung,
F. Gentner	"	"	Schmidarbeiten,
J. Waigerleithner	"	"	Glaserarbeiten,
S. Leibl	"	"	Hafnerarbeiten.

Für die bei den Hochbauten und ihrer Umgebung vorkommenden Regiearbeiten wurden die städtischen Werkmeister und Paliere: C. Höß Brunnmeister, A. Hartl Wegmeister, C. Röhrer Maurerpalier, J. Göttfried Zimmerpalier, F. Hagel Pflasterpalier verwendet.

XVI.

Bauzeit.

1) Regie-Arbeiten.

Die Grund- und Rostbauten der Maximilians-Halle wurden begonnen am westlichen Seitengebäude und dem dortigen Stadtgrabenbache am 2. Juni 1851; beendigt am östlichen Seitengebäude den 12. Juni 1852.

Die Maurerarbeiten für die Fundamente und Bachüberwölbung wurden angefangen am 11. August 1851, vollendet den 15. Juli 1852 an den oben bezeichneten Gebäuden.

2) Akkordarbeiten.

A. Hauptgebäude. Bauanfang den 1. Juni 1852. Die Aufbringung des Dachstuhles vom Mittelbau erfolgte am 20. November 1852, die gänzliche Vollendung des Hauptgebäudes den 9. September 1853.

B. Seitengebäude. Anfang der Maurerarbeiten für das westliche Seitengebäude 15. Mai 1852, Dachstuhlvollendung 26. Juli 1852. Gänzliche Vollendung des Baues 10. September 1853 bis auf die Herstellung der Faßaiche. Bauanfang des östlichen Seitengebäudes den 28. Juli 1852, Dachstuhl-Vollendung 24. Oktober 1852, gänzliche Vollendung des Baues am 30. August 1853.

C. Offene Hallen. Die Aufstellung der Eisentheile begann den 2. August 1852, die Beendigung der westlichen Hallen erfolgte 30. September 1852. Der Bauanfang der östlichen Hallen war am 13. Juni 1853, die Beendigung erfolgte 30. Juni 1853.

D. Schrannenschreiberei-Gebäude. Baubeginn 28. Juli 1852, Herstellung des Dachstuhles den 12. September 1852, Ende der Bauarbeiten den 7. September 1853.

XVII.

Disposition und Bestimmung der Gebäude. Zweckgemäße Vorrichtungen.

Zu Folge des, durch Magistratsbeschluß vom 10. April und 29. März 1849 festgestellten Programmes haben die ausgeführten Bauten nachbeschriebene Anlage und Einrichtung erhalten.

A. Hauptgebäude.

a) Das Erdgeschoß als Einstellgewölbe für das am Schrannentage unverkauft gebliebene Getreide wegen der vielen dort vorkommenden Geschäfte in den Früh- und Abendstunden, wurde Anstalt getroffen, daß die Gewölbräume durch 4 Gasflammen erhellt werden.

b) Das II. Stockwerk zum Lagerplatz und Lokal für den Verschleiß des Hopfens. Zu diesem Behufe wurde an dem westlichen Flügelbau, durch die Eisenhallen, eine Anfahrt zu dem Thore des Stiegenhauses hergestellt. Ober dem Stockwerke im Stiegenhause auf der Höhe des Dachbodens ist eine gußeisene Maschine für einen Doppelaufzug aufgestellt, mittelst welcher das Marktgut an einem Zugseil in 2 Sesseln, welche in Steigsäulen laufen, in dem geräumigen Stiegenhausplatze, in das Stockwerk gebracht oder von selbem herabgelassen werden kann. Neben dem Stiegenhause wurde ein Zimmer hergestellt, von welchem eine Fensteröffnung in der Scheidemauer gegen die äußern Räume des Marktlokales gerichtet ist, vor welchem eine Wage zum Abwägen der Güter aufgestellt wird. Das Zimmer an der andern Seite des Stiegenhauses wird von der Schrannencommission als Aktenrepositorium, oder als Geschäftszimmer außer den Schrannentagen oder der Marktzeit zu benützen sein. Beide Lokale sind mit Heitzungen versehen.

c) Das III. Stockwerk wird als Tuchmarkt diensam sein, oder für Aufstellung von Gegenständen, welche große, ungetheilte Räumlichkeiten erfordern, da dasselbe ganz frei von Säulen, auch gut beleuchtet ist, und schon durch das Vorhandensein der Zugmaschine, welche bis in dieses Stockwerk wirkt, für ersteren Zweck große Vortheile bietet.

d) Souterrain. Dieser überwölbte Raum unter dem Stiegenhause, welcher sein Licht durch ein Bodengitter erhält, bleibt für die Anbringung von Abtritten vorbehalten.

B. Die Seitengebäude.

a) Das Erdgeschoß des östlichen Seitengebäudes kann als Reserveplatz für die Schranne dienen; sollte sich ein Mehlmarkt bilden, so würde dieses Gelaß auch hiefür verfügbar sein. Die Räumlichkeiten des II. Stockes können für sonstige städtische Zwecke verwendet werden.

b) Das Erdgeschoß des westlichen Seitengebäudes, welches eine Einrichtung für die Abaichung der Fäßer und Trockenmaaße erhielt, wurde mit zwei Wasserreserven zur Füllung der dort aufgestellten Muttermaaße versehen, an welchen mittelst eines Schwimmers auf einer außen an diesen Aichmaaßen angebrachten Skala und einer gläsernen Steigröhre der Maßeninhalt der abzuaichenden Gefäße angezeigt wird, welcher sodann durch Hahnen in die Gefäße selbst abgelassen wird.

Der Fußboden daselbst erhielt das für den Wasserablauf erforderliche Gefäll und eine Grundrinne, welche das Abwasser in den dort angebrachten gemauerten unterirdischen Wasserabzugskanal ausläßt, durch welchen es in den unter dem Gebäude fortfließenden Stadtgrabenbach gelangt. Unter den in zwei Gewölbtheilungen am Stiegenhause angebrachten Wasserreserven, welche auf stehenden hölzernen Säulen und auf Sprengwerken aufliegen, sind mittelst Ummauerung und einer Mittelwand ein besonderes Lokal für den Aichmeister und eines für dessen Gehilfen angebracht worden. Nebenbei befindet sich die Feueresse zum Glühendmachen der Aichzeichen, welche den abgeaichten Fässern und Geschirren eingebrannt werden.

Das II. Stockwerk. Dasselbe wird bei einem bisher sehr fühlbaren Mangel an Räumlichkeiten für Gemeindezwecke bald eine geeignete Bestimmung finden.

C. Offene Hallen.

Dieselben sind ausschlüßlich nur für den eigentlichen Markt und Verkauf des Getreides bestimmt. Wegen des, schon am Vorabend, oder am frühen Morgen des Schrannentages beginnenden Auffahrens und Abladens, und des oft bis in die Nacht andauernden Einbringens des stehengebliebenen unverkauften Getreides in das Einsetzgewölbe, ist für eine zureichende Beleuchtung einer jeden Hallentheilung durch je 16 Gasflammen, sohin für Beide mit 32 Flammen vorgesehen. Die Einrichtung der Hauptgasleitung mit ihren Nebenverzweigungen, welche durch

den ganzen Schrannenplatz fortzieht, wurde durch die hiesige Gasbeleuchtungs-Anstalt unter der Direktion des Ingenieurs H. Hackh vorgenommen.

An den Umfassungsmauern des westlichen und östlichen Seitengebäudes, welche sich an die offenen Hallen anschließen, sind in den oberen Räumen 2 Uhrwerke eingestellt, deren Zifferblätter und Zeiger gegen die Hallen gerichtet sind, gefertigt von dem Uhrmacher Terzer.

Die offenen Hallen und alle übrigen Schrannengebäude sind mit Blitzableitern versichert.

D. Schrannenschreiberei-Gebäude.

a) Kellergeschoß.

Der Anordnung des Magistrats-Beschlusses vom 29. April 1852 gemäß ist unter diesem Gebäude ein Keller zur Unterbringung von 450 Stück Schäffelmaaßen. Zur leichteren Vornahme des Auf- und Abbringens der Schäffelmaaße sind an jedem der 5 Kellerhals-Oeffnungen 2 Laufbäume, schief ansteigend, eingelegt, auf welchen ein vierrädriger Wagen mittelst eines Zugsäules an einer Rolle mit Kurbel sich bewegt.

b) Erdgeschoß.

In Mitte desselben befindet sich das Perzeptionszimmer und diesem zur Seite 2 Vorplätze, gegen welche, von dem Perzeptionszimmer und den, den Vorplätzen zunächst gelegenen Bureauzimmern, Fenster zum Verkehre mit den Schrannengefäll-Pflichtigen angebracht sind, welchen eben die 2 Vorplätze und der vordere Hauptgang als Aufenthalt dienen. In dem Hofraume hinter dem Gebäude sind 5 Abtritte für die Schrannenbesucher und die Schrannenknechte zugänglich; 1 Separat-Abtritt im Hofe und ein solcher im Gebäude aber nur für das Perzeptions-Personal.

Für weitere Bedürfnisse in der Umgebung des Schrannenplatzes wird durch Aufstellung von Pissoir's an geeigneten Stellen Fürsorge getroffen werden.

Nahe dem Schrannenschreiberei-Gebäude befindet sich ein Pumpbrunnen, welcher in reichlicher Masse gutes Trinkwasser liefert und nur einer Verschönerung seiner Form bedurfte. Die längs der Blumenstraße hinziehende städtische Röhrenwasserleitung gibt Gelegenheit, auch diesem Bedürfnisse erforderlichen Falles genügend Rechnung zu tragen.

XVIII.

Restaurationen und Macadamisirung.

Die längs des Frohnfeste-Hofraumes fortlaufende Mauer, welche in ihrem ruinosen Zustande einen unfreundlichen Anblick bot, wurde neu unterfangen; der Mittelthurm an derselben abgetragen; dagegen ein Thurm gegen das Angerthor, gleich dem an dem Schrannenschreiberei-Gebäude neu aufgebaut. Die Zwischenweiten der alten Mauer wurden mit Strebepfeilern und Bogenstellungen versehen, welche der Bauart dieses Ueberrestes der Vorzeit entsprechen.

Da es in dem Willen Ihrer Majestäten des Königs Ludwig I. und Maximilians II. von Bayern liegt, die Werke der Vorzeit in ihrem Bestande zu erhalten, wurde das Angerthor mit seinen beiden Thürmen so belassen. Die Frohnfeste-Hofmauer und die Klostergartenmauer bieten nun nach Anbringung eines gleichmäßigen Verputzes und einer passenden Färbung eine freundliche Ansicht dar.

Der steile unförmliche Hügel und Erdwall am Garten des Anwesens Nr. 11½ der Blumenstraße wurde abgehoben und an den erhöhten Gartengrund eine Stützmauer gesetzt. Der dort noch freie Platz wird noch eine Abgleichung seiner Unebenheiten erhalten, damit von Seite der bauführenden Stadtgemeinde Nichts fehle, was die Nachbarn der Maximilians-Halle bei ihren Privatbesitzungen, mit regem Eifer und einer gemeinsamen Sache zu Gefallen, an Bauabänderungen und Häuser-Restaurirungen unternommen haben, um dem Ganzen eine Wohlgestaltung zu geben.

So wurde auch die obere Blumenstraße, eine für Lastfuhrwerke sehr beschwerliche Passage, bedeutend abgegraben, und erhielt selbe an ihrer Abböschung gegen den Stadtgrabenbach


eine frische Rasenbedeckung mit einem Schutzgeländer von solider Arbeit und gefälliger Form. Diese, die untere Blumenstraße und die den Schrannenplatz umgebenden Straßen und Plätze, sowie die offenen Hallen sind mit einer 1 Fuß hohen Schichte von kleingeschlagenen Kalksteinen aufgefüllt, auf welche eine Lage von Rieseln folgt und mit der Straßenwalze überfahren. In den Hallen selbst wurde diese Füllmasse noch festgestampft und noch eine dichte Kruste von Straßenmaterial aufgebracht.

Es sind auch mehrere Versuche mit verschiedenen Mischungen von Theer, Riesel und ungelöschtem Kalk, dann einer Vermengung von Theer, Riesel und einem durch die Leuchtgas-Erzeugung entstehenden Kalkabgange angestellt worden, deren Dauer und Brauchbarkeit sich erst durch die Zeit erproben kann; wie überhaupt noch genaue Beobachtungen und Erfahrungen zu machen sind, welche Decklage die Bodenfläche, außer der Pflasterung, erhalten soll, die durch die hier meistens vorgehenden Schrannengeschäfte der stärksten Abnützung ausgesetzt ist.

XIX.

Schlußvortrag.

So entstand ein Bauwerk, groß in seinen Anlagen und Formen, groß im Belange seiner Kosten; doch größer noch in seinem Nutzen für das allgemeine Wohl. Betrachtet man nun das Gebilde von seinem Anfange bis zu seiner Vollendung — wie Vieles zu bewältigen, zu beseitigen, umzuschaffen, neu zu schaffen war — wie viele Mühen, Sorgen, Kräfte es bedurfte, bis alle Stoffe sich fügsam zum Ganzen einten, vom Pfahle im tiefen Schacht der Erde bis zur Wetterstange — wer dieses wohl bedenkt, und wohlgesinnt und nachsichtsvoll für Menschenwerke ist, bei dem wird es auch Geltung finden.




a. Sparren.
b. Horizontale Spannstange.
c. Schiefe " "
d. Verbindungsstange.
e. Windfänger.
f. Hängstange.
g. Hängstange.
h. Stufen.

[illegible] Rasenbedeckung mit einem Schutzgeländer von solcher
[illegible] und gefälliger Form. [illegible], die äußere Blumenstraße
[illegible] den Schwanenthor [illegible] Straßen und Plätze,
wo die [illegible] [illegible] mit einer 1 Fuß hohen Schichte
von [illegible] [illegible], auf welche eine
Lage von [illegible] [illegible] und mit der Straßenwalze überfahren.
In den [illegible] [illegible] wurde diese [illegible]masse noch festgestampft
und dann eine [illegible] [illegible] von Straßenmaterial aufgebracht.
[illegible] Versuche mit verschiedenen Misch-
[illegible] [illegible] und ungelöschtem Kalke dann einer
[illegible] von Theer, Kiesel und einem durch die Leuchtgas-
[illegible] [illegible] Kalkabgange angestellt worden, deren
Dauer und Brauchbarkeit sich erst durch die Zeit erproben kann;
[illegible] noch genaue Beobachtungen und Erfahrungen
[illegible], welche Decklage die Bodenfläche, außer der
[illegible] [illegible] soll, die durch die hier meistens [illegible]
[illegible] Schiffsgeschäfte der stärksten Abnützung ausgesetzt ist.

XIX.

[illegible]

Es [illegible] ein Bauwerk, groß in seinen Anlagen und
Formen, groß im Belange seiner Kosten; doch größer noch in
seinem Nutzen für das allgemeine Wohl. Betrachtet man nun
das [illegible] von seinem Anfange bis zu seiner Vollendung —
[illegible] zu [illegible], zu beseitigen, umzuschaffen, neu zu
[illegible], [illegible] Mühen, Sorgen, Kräfte und [illegible],
[illegible]



Münchner
Schrann

Die Korn-Schranne in München und der Bau der Maximilians-Getreidehalle

München 1853